

Gliederung	Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
0	1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	17.07.2020	für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. - hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgestellten Planung.	Es werden keine Einwände oder Bedenken mitgeteilt. Dies wird so zur Kenntnis genommen. Eine Beratung und Abwägung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.
2.2.4	2	VG Birkenfeld	23.07.2020	Derzeit hat sich an unserer Stellungnahme, auch in Bezug auf diese dritte Anhörung nichts geändert. Wir bitten nach wie vor darum die Siedlungsentwicklung nicht statistisch basierend zu generalisieren, sondern der vor Ort Entwicklung gebührend Rechnung zu tragen. Die Dörfer im ländlichen Raum sind nicht funktionslos. Im Gegenteil, jetzt in der Corona Krise, wird auch deren weitgehende Bedeutung als Schonraum überdeutlich. Der Wert des ländlichen Raumes steigt an. Dies gilt es vom Land mit der Bereitschaft Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen auch ausreichend zu flankieren. Es kann nicht die einzige Aufgabe für uns sein Natur und landwirtschaftlich nutzbare Flächen erhalten zu müssen, ohne dann zur Beibehaltung einer entwicklungsorientierten Daseinsvorsorge ausreichend mit Finanzmitteln ausgestattet zu werden, die auch aus einer vernünftigen Entwicklung generiert werden können.	Die Grundwerte im Ländlichen Bereich wurden aus strukturpolitischen Gründen für die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung auf 2,0 gesetzt, obwohl die Baufertigstellungen einen niedrigeren Wert nahegelegt hätten. Auf diese Weise soll den von Ihnen geäußerten Befürchtungen entgegengetreten werden. Bei Ausschöpfung der Wohnbauflächenbedarfswerte wären mehr bauliche Entwicklungen pro Jahr möglich als in der Vergangenheit.
2.2.4	2	VG Birkenfeld	23.07.2020	Im Übrigen verweisen wir auf die vg. anliegende Stellungnahme und deren Gültigkeit, sowie auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Verfahren. Die Herausnahme der Anrechnung von geplanten Mischgebietsflächen in Ermittlung des jeweils aktuellen Wohnbauflächenbedarfs begrüßen wir. Dann müsste sich aber auch der Wohnbauflächenbedarfswert für die kommenden 15 Jahre um deren Herausrechnung erhöht haben. Dieser lag auch bereits in der zweiten Anhörung bei 36,0?	Der Wohnbauflächenbedarfswert berücksichtigt nur den rechnerischen Bedarf und nicht die vorhandenen Potenziale. Die vorhandenen Wohnbauflächenreserven der VG Birkenfeld werden nach eigenen Angaben mit Stand 07.10.2020 mit 26,6 ha angegeben. Hierin sind die Mischbauflächenpotenziale nicht mehr enthalten.
	2	VG Birkenfeld	23.07.2020	Zitat aus unserer letzten Stellungnahme: „...Wir kommen sehr gut selbst zurecht, wir wollen unsere Entwicklung weiter frei und unseren Bedürfnissen angepasst planen dürfen. Helfen Sie uns dabei und bilden Sie keine statistischen, entwicklungshemmenden Hindernisse für den ländlichen Raum aus. Gerne übernehmen und tragen wir selbst die Verantwortung dafür....“	Das in Vorbereitung befindliche "Impulsprogramm für den ländlichen Raum" der Planungsgemeinschaft soll den ländlichen Raum durch die Untersuchung neuer Entwicklungsansätze unterstützen.
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	Zunächst ein paar Feststellungen. „Die erneute Anhörung ist im Sachgebiet Siedlungsentwicklung und –struktur wird im Wesentlichen durch die Berücksichtigung der aktuell vorliegenden neuen Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit dem Basisjahr 2017 begründet.“ Dies aus Ihrem Anschreiben zur Beteiligung. Hier ist zu beachten, dass wir gegen den Trend laufen und die Bevölkerung in der VG steigt. Siehe auch NZ Bericht vom 13.02.2019. Am 13.02.2019 titulierte die NZ.: „Bevölkerung im Kreis schrumpft und altert – Aktuelle Zahlen: 2035 ist ein Drittel der Einwohner 65 und älter – Das größte Problem: zu viele Jüngere ziehen weg“ Eines wird aber im Artikel deutlich: Die VG Birkenfeld liegt hier bereits nicht im „Trend“! Wir sollen am wenigsten verlieren und auch das nur als Statistik-Prognose. Nimmt man die Zeitreihe des Statistischen Landesamtes RLP für unsere VG so sind 2009 19.837 Einwohner gezählt. 2018 sind das 20.433. Würde man nun die Zeitreihe rein mathematisch fortsetzen, so wären dies 2028: 21.910 Einwohner. Rein mathematisch, ohne die Einbeziehung soziokultureller und struktureller oder demographischer Faktoren.	Kennntnisnahme

2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Hier zunächst nun eine Darstellung wie wir Ihre Bevölkerungsvorausberechnung zu unserer Siedlungsentwicklung und –struktur verstehen:</p> <p>Bedarf an Wohneinheiten für 15 Jahre Formel: Grundwert x Einwohner : 1000 x 15J = Wohneinheiten für 15 Jahre</p> <p>Für den FNP: Wohneinheiten für alle Gemeinden der VG gesondert ermitteln. Dann addieren = Wohneinheiten für 15 Jahre für den FNP Wohnbauflächenbedarfswert in ha. für 15 Jahre Jeweils pro Kommune in der VG</p> <p>Formel: Wohneinheiten für 15 Jahre : Dichtewert = Wohnbauflächenbedarf Für den FNP: Wohnbauflächenbedarfe aller OGem und der Stadt addieren = Gesamtbedarf an Wohnbauflächen in ha für 15 Jahre.</p> <p>Berechnet mit den aktuellen Einwohnerzahlen 31.12.2018 StaLa ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarfswert VG Birkenfeld in ha/15Jahre von 36,3. Wir haben am 20.05.2019 33,5 ha Wohnbauflächenreserven berechnet.</p> <p>Berechnung der Grundwerte Keine Formel, es ist ein gesetzter Wert! Es ist eine Ableitung von Fachgutachten des StaLa (Neubaufertigung von 2000 – 2015) und eigenen Raumbesichtigungen der PG</p>	Kenntnisnahme
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Herleitung der Dichtewerte Keine Formel, es ist ein gesetzter Wert! „...Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an den landesweit anerkannten Dichtewerten als auch an den Ergebnissen der Raumbesichtigung in der Region. ...Dichtewerte nach Gemeindefunktionen Dichtewert 15We/ha Dichtewert bei W-Gemeinden 20 WE/ha Dichtewert bei Gemeinden ohne Funktionszuweisung im hochverdichteten Bereich 18WE/ha. ...“</p> <p>„... Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, Prognosedaten des StaLa und auf Vor-Ort-Überprüfungen...der Geschäftsstelle...“ beruht.</p>	Kenntnisnahme

2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Bevölkerungsvorausberechnung ist reine Statistik.</p> <p>„...Es handelt sich um ein statistisches Modell ... bis der Regionalplan fortgeschrieben wird ...“ Dieses statistische Modell wird uns aber bei der Fortschreibung des FNP, bei unseren Entwicklungsabsichten als einschränkendes und zu erfüllendes Ziel vorgehalten! Das Vorgaukeln einer formelbasierten Gleichung und Berechnung scheitert an der rein statistischen Herleitung selbst kreierter und schließlich gesetzter Werte dieser allgemein gehaltenen Bevölkerungsvorausberechnung. Nach wie vor kann dies maximal zu einem theoretischen Grundsatz führen, der vor Ort, in der kommunalen FNP Planung in die Realität geführt wird. Kommunale Entwicklung generiert sich aus kommunaler Selbstbestimmung.</p> <p>Erster gesetzter Wert: Wir sind „...ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur...“ Zweiter gesetzter Wert: Schwellenwert ist jetzt Bedarfswert für die Wohnbauflächenausweisung „Dieser Bedarfswert darf nicht überschritten werden“ Dritter gesetzter Wert: „E“-Gemeinden (Eigenentwicklungsgemeinden) sind jetzt „Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung“ Aber weiterhin gilt für diese Gemeinden „...nicht mehr als 2 Wohneinheiten je 1000 EW/Jahr...“ Vierter gesetzter Wert: Birkenfeld – Baumholder – Idar-Oberstein sind „verpflichtend kooperierende Mittelzentren“.</p>	Kenntnisnahme
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Nun unsere Stellungnahme:</p> <p>Ihre Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung bis 2030 soll belegen, dass der Bevölkerungsrückgang im Naheraum gravierend wird. Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld trifft dies nachweislich nicht zu. Hier ist ein stetes, wenn auch geringes, Bevölkerungswachstum zu verzeichnen auf das wir seit Jahren, unter anderem auch in den Beteiligungen zu unseren FNP-Beteiligungsverfahren, hinweisen. Wir bitten dies explizit zur Kenntnis zu nehmen. Die Maßnahmen die der RROP ergreift, sollen diesen von Ihnen genannten Trend im Naheraum abschwächen bzw. seine Auswirkungen raumordnerisch auffangen. Wir bitten darum, „unseren Trend“ zu stärken. Dies vor allem durch die Unterstützung zur Bereithaltung von Entwicklungspotentialen für die Siedlungsentwicklung. Bitte keine zwanghafte, automatisierte Deckelung aus statistischen Gründen, wenn bei uns andere Werte greifen, die unsere eigene Statistik ausmachen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld wächst. Kein Bevölkerungsrückgang bis zu -15%, sondern ein Anstieg um ca. 4% in den letzten 6 Jahren. Es ist schon falsch die „verpflichtend kooperierende Mittelzentren“ einer gemeinsamen Vorausberechnung zu unterziehen. Unser ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur ist auch ein Garant für den weiterhin erlebbaren, nicht bebauten Freiraum. Als „Geber“ dieser Freiraumstruktur, vor allem als ökologisch wertvolles Angebot, insbesondere als „Naturpark Saar-Hunsrück“ oder im sehr besonderen als „Nationalpark Hunsrück-Hochwald“, müssen wir auch dafür verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend und selbstbestimmt durchführen können. Wir sind nicht nur „Geber“ der gesunden, klimaschützenden Freiraumstruktur, wir wollen auch „Nehmer“ eine zukunftsorientierten und für unsere Region passende, selbstbestimmte wie qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung sein.</p>	Die Verbandsgemeinde Birkenfeld zeigt auch nach den Daten des statistischen Landesamtes einen Bevölkerungsanstieg. Dieser ist auf einige positive Sondereffekte zurückzuführen. Die Bevölkerungsvorausberechnung zeigt jedoch (nicht nur für den Kreis Birkenfeld) einen geringfügigen Rückgang bis 2030 und einen deutlichen Bevölkerungsrückgang bis 2035 bzw. 2040 auf.

2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>In der Verbandsgemeinde Birkenfeld wird derzeit der Stromverbrauch durch erneuerbare Energien zu ca. 130% abgedeckt. Neben einer Garantie des erlebten Freiraums, bietet die Verbandsgemeinde Birkenfeld eine Komplettabdeckung Ihres Stromverbrauches durch erneuerbare Energien und bietet darüber hinaus noch Platz für ein paar weitere „Verbraucher“. Wir haben das allgemein postulierte energiepolitische Ziel erreicht.</p> <p>Den bildungspolitischen Ansatz zur Integration von Klimaschutzprojekten erfüllen wir seit langem unter anderem auch durch den Einsatz eines Klimaschutzmanagers. Dessen Stelle ist fester Bestandteil unseres Stellenplanes.</p> <p>Der Aufbau einer flächendeckenden Versorgung mit Breitband-Internetzugängen ist in vollem Gange. Dieses Angebot wird bei uns bald vollflächig vorhanden sein. Ein weiterer Aspekt für das Hierbleiben oder Zuziehen.</p> <p>Wir übernehmen Verantwortung und sichern Zukunft. Wir benötigen auch Entwicklungsräume. Ökologische und damit auch klimaschützende Daseinsvorsorge wird in einem umfänglichen Konstrukt der nachhaltigen Sicherung von natürlichen Lebensadern (Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft) bereit gestellt und bewahrt.</p> <p>Ohne entwickelbare Dörfer geht das nicht! Ländlicher Bereich heißt nicht zwangsläufig: Auswanderungsgebiet. Hier wird für gleichwertige Lebensbedingungen hart gearbeitet.</p> <p>Wir sind angebunden an einen stark frequentierten Regionalbahnhof mit einer hoch ausgelasteten P&R Anlage mit 190 Stellplätzen. Städtebaulich wertvoll von der kommunalen Familie hergerichtet und von weiteren Infrastrukturmaßnahmen flankiert.</p>	Kenntnisnahme
-------	----	---------------	------------	--	---------------

2.2.1	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>In G12 wird postuliert: „Andererseits sollen insbesondere an den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs Möglichkeiten zur verdichteten Bebauung genutzt werden.“ In G13 dann „Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen ...Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen,“ Nur für den örtlichen Bedarf?</p> <p>Der Regionalbahnhof Neubrücke (Nahe) weckt hier andere Bedürfnisse, die zum Bsp. unsere Pendler haben und befriedigt diese mit der vg. P&R Anlage. Ebenso mit Mitfahrerparkplätzen, direkt an der Anschlussstelle zur A62 oder auch informell, wie z.Bsp. auf dem Talweiherplatz Birkenfeld mit Omnibusbahnhof.</p> <p>Diese Mitfahrer, Pendler erhöhen dauerhaft den örtlichen Bedarf an Wohnungen und machen die hiesige Daseinsvorsorge wirtschaftlich und zukünftig haltbar. Sind wir da nicht der kommende Entlastungsfaktor für die sogen. „Ballungsräume“. Dies dann auch in Bezug auf moderaten Flächenbedarf an Gewerbeflächen, die eben diese „Ballungsräume“ schwerlich noch erfüllen können?</p> <p>Dazu die Frage: Wird nicht den Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung mit den neu formulierten roten Sätzen zur Erläuterung des G13 die Chance auf eine überörtlich bedeutenden Entwicklung auf Dauer aberkannt? Also bedeutet dieser Satz maximal die Chance zur Stagnation, während sich Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen entwickeln dürfen? Kurz gesagt Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sind in den Augen der Landesplanung eine per se aussterbende Gemeindeform ohne besonderen Artenschutz. Eine Gemeindeform ohne Zukunft? Sicherlich sehen Sie dies nicht so, genau wie wir hier vor Ort dies so nicht sehen und nicht anerkennen würden. Denn wer sollte noch hier bleiben bei solch düsterem Ausblick. Kein Dorf ist ohne Funktionszuweisung und wenn es nichts anderes erfüllen würde, als Heimat zu sein.</p> <p>Wir kommen sehr gut selbst zurecht, wir wollen unsere Entwicklung weiter frei und unseren Bedürfnissen angepasst planen dürfen. Helfen Sie uns dabei und bilden Sie keine statistischen, entwicklungshemmenden Hindernisse für den ländlichen Raum aus. Gerne übernehmen und tragen wir selbst die Verantwortung dafür.</p>	<p>Die Grundwerte im Ländlichen Bereich wurden aus strukturpolitischen Gründen für die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung auf 2,0 gesetzt, obwohl die Baufertigstellungen einen niedrigeren Wert nahegelegt hätten. Auf diese Weise soll den von Ihnen geäußerten Befürchtungen entgegengetreten werden. Bei Ausschöpfung der Wohnbauflächenbedarfswerte wären mehr bauliche Entwicklungen pro Jahr möglich als in der Vergangenheit.</p> <p>Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sind ebenso wie "Eigenentwicklungsgemeinden" nicht absolut und dauerhaft auf die ausschließliche Perspektive einer reinen endogenen demographischen Entwicklung festgelegt. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:</p> <p>Gemäß Begründung und Erläuterung zu G 13 orientiert sich die Eigenentwicklung der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung an den "begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen". Dies sagt aus, dass Perspektiven der Entwicklung und begründete Entwicklungschancen in einem zeitlich-räumlichen Kontext zu sehen und stets neu zu bewerten sind unter Beachtung der zentralörtlichen Funktionen und sonstiger raumstrukturellen und raumfunktionellen Rahmenbedingungen. In der aktuellen regionalplanerischen Konzeption der Wohnbauflächenbedarfswerte eröffnet z.B. Ziel 20 in Verbindung mit Tabelle 1 sowie Anlage 1 dem Träger der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit den Gemeinden eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung unter Beachtung des Z 15 (siehe auch S. 63 des Entwurfes der zweiten Teilfortschreibung, zweite Offenlage und Anhörung).</p>
3.9	3	Privat 1	27.07.2020	<p>in der unter Betreff genannten Angelegenheit beziehe ich mich auf die derzeit laufende erneute öffentliche Auslegung. Wir vertreten in diesem Zusammenhang die Interessen der Kiesgrube XXX. Eine auf uns laufende Vollmacht ist als Anlage 1 beigefügt. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin machen wir hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Vorbringen von Anregungen gem. § 6 Abs. 3 und 4 LPIG wie folgt Gebrauch:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.9	3	Privat 1	27.07.2020	<p>Unsere Mandantin betreibt schon seit langem den Kiesabbau in Hamm. Hierfür gibt es einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der SGD Süd vom 01.07.2013 (AZ: 31/566-201 Wo1/2011). Die derzeitigen Abbaureserven reichen aktuell lediglich noch für maximal 5 bis 6 Jahre. Daher muss unsere Mandantin das Abbauvorhaben zeitnah erweitern. Geplant ist hierzu eine kleinere Erweiterung (ca. 2,7 ha) nach Süden, die innerhalb der im derzeit geltenden Regionalplan ausgewiesenen „Vorrangfläche für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau“ liegt (LGB-Nr. 5203/1). Der zweite Erweiterungsbereich (ca. 13,4 ha groß) ist nach Westen hin geplant. Dieser Flächenbereich liegt innerhalb des „Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung“ (LGB-Nr. 5203/2). Die beiden beabsichtigten Erweiterungsflächen sind in der als Anlage 2 beigefügten Karte gelb gekennzeichnet. Der Bestandsabbau ist dort rot umrandet dargestellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit offensichtlich keine realistischen Möglichkeiten bestehen, die notwendige Erweiterung des Kiesabbaus in dem dafür vorgesehenen und im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebiet für den Rohstoffabbau umzusetzen, wenngleich bereits ein Planfeststellungsbeschluss für den beantragten Abbau vorliegt. Aktuell besteht noch Abstimmungsbedarf mit dem LGB, der SGD Süd, der Stadt Worms und dem Verband Region Rhein-Neckar. Ein Planänderung zum jetzigen Zeitpunkt noch im Zuge der laufenden Teilfortschreibung, wie seitens der Firma Dreher vorgeschlagen, wird seitens der Geschäftsstelle nicht befürwortet, da einerseits noch Abstimmungsbedarfe mit Vertretern der o.g. Institutionen erforderlich sind und zweitens dieser Vorschlag zu einer abermaligen Offenlage der Teilfortschreibung führen würde.</p>

3.9	3	Privat 1	27.07.2020	Für die westlich geplante Erweiterung greift derzeit die Restriktion des Ziels Z 93 Satz 2 RROP 2014, wonach der Rohstoffabbau auf Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht kommt. Damit würde diese Erweiterung nach Westen hin der derzeit geltenden Zielvorgabe widersprechen. Infolgedessen ist es notwendig, dass diese Fläche im Rahmen der jetzt laufenden Teilfortschreibung als „Vorrangfläche für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau“ ausgewiesen wird. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragen wir hiermit ausdrücklich, für die in der Anlage 2 dargestellte Erweiterungsfläche Nr. 1 (gelb markiert) eine Ausweisung als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau vorzunehmen.	siehe oben
3.9	3	Privat 1	27.07.2020	Die laufende Fortschreibung gibt die Möglichkeit, diese neue Klassifizierung/ Umstufung vorzunehmen. Unsere Mandantin ist auf diese Ausweisung auch deswegen angewiesen, weil eine betriebliche Erweiterung über die im südlichen Bereich derzeit geplante Erweiterung innerhalb des Vorranggebietes LGB-Nr. 5203/1 mangels eigener Verfügungsberechtigung nicht möglich ist. Vergeblich hat unsere Mandantin in der Vergangenheit mehrfach versucht, die dort gelegenen Rohstoffgewinnungsflächen zu erwerben, was ihr allerdings wegen des Widerstands vor allem eines Fremdeigentümers bisher nicht gelungen ist und auch nicht in absehbarer Zeit gelingen wird. Bekanntlich lässt das hier als Genehmigungsregime eingreifliche Wasserrecht eine Enteignung dieser Flächen zugunsten unserer Mandantin auch nicht zu. Damit erscheint es ausgeschlossen, dass diese Flächen jedenfalls mittelfristig der Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen werden.	siehe oben
3.9	3	Privat 1	27.07.2020	Sollte die Planungsgemeinschaft es für erforderlich halten, ist unsere Partei damit einverstanden, dass im Gegenzug zu der hier beantragten Ausweisung in gleichem Verhältnis Vorrangfläche für die langfristige Rohstoffsicherung im Vorranggebiet LGB- Nr. 5203/2 entfällt.	siehe oben
3.9	3	Privat 1	27.07.2020	Insgesamt würden der Geschäftsführer unserer Mandantin und wir gerne die Gelegenheit nutzen, den gestellten Antrag und die weitergehenden Umstände hierzu persönlich mit Ihnen in Mainz zu erörtern. Insoweit wären wir für einen entsprechenden Terminvorschlag dankbar.	Dieses Gespräch soll nach Abstimmung mit den o.g. Vertretern der zu diesem Sachverhalt einzubindenden Institutionen unabhängig von der aktuellen Fortschreibung stattfinden.
2.2.4	4	Stadt Mainz	05.08.2020	Kap. 2.2.4 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung Zu Plansatz Z 20: Nicht-Anrechnung von Mischbauflächen Laut Beschluss der Regionalvertretung in der Sitzung vom 15. Juni 2020 werden in Z 20 Satz 3 die Worte und Mischbauflächen (IV. Mischgebiete nach Ihrer Größe zu 50% . . . gestrichen. Dieser Beschluss macht die erneute Offenlage notwendig. Die Stadt Mainz spricht sich aus mehreren Gründen entschieden gegen die Streichung des o.g. Passus und damit die Nicht-Anrechnung von Mischbauflächen aus:	

2.2.4	4	Stadt Mainz	05.08.2020	<p>1. Die Stadt Mainz unterstützt die Ausweisung neuer Wohnbauflächen als notwendige Aufgabe der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Dabei sehen wir allerdings eine gleichgewichtige Entwicklung des Wohnungsmarktes und seiner Segmente zwischen den städtischen, suburbanen und ländlichen Teilbereichen der Region als notwendig an. Die Nicht-Anrechnung von Mischbauflächen ist ein weiterer Schritt, welcher der o.g. gleichgewichtigen Entwicklung des Wohnungsmarktes entgegenläuft.</p> <p>In der Vergangenheit wurden bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes bereits an mehreren Stellen Festlegungen getroffen, die in der Summe zu einer nicht unerheblichen Ausweitung des Wohnbauflächenbedarfs insbesondere im suburbanen Raum führen und auf welche die Stadt Mainz bei ihren vorangegangenen Stellungnahmen vom 30.09. 2018 resp. 30.09.2019 bereits hingewiesen hatte.</p>	
2.2.4	4	Stadt Mainz	05.08.2020	<p>Beispielhaft benennen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nicht - Anrechnung von Innenpotentialflächen auf den Bedarfswert - die Nicht - Anrechnung von Flächen, für die bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung eingeleitet (entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses) - die Nicht-Anrechnung von Flächen, die gemäß § 13b BauGB entwickelt werden (Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2019) - die sog. „Härtefallregelung“; d.h. eine Sonderregelung, die es Gemeinden unter bestimmten Bedingungen erlaubt, über den kalkulierten Wohnbauflächenbedarfswert der VG hinaus Wohnbauflächen auszuweisen (der Nachweis erfolgt nur durch Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnungsnachfrager aus der Ortsgemeinde) . 	Diese Inhalte sind nicht mehr Gegenstand der Offenlage und wurden in den vorangegangenen Abwägungen bereits mehrfach behandelt.
2.2.4	4	Stadt Mainz	05.08.2020	<p>2. Eine Nicht-Anrechnung entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 1 a Abs. 2 und § 1 Abs. 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Andere Planungsgemeinschaften bringen Mischbauflächen ebenfalls bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung zur Anrechnung, was bei der Planungsgemeinschaft Mittelrhein - Westerwald erst kürzlich durch ein Gerichtsurteil bestätigt wurde.</p> <p>Aus den o.g. Gründen kann einer weiteren Änderung der Berechnungsgrundlagen durch die Nicht-Anrechnung von Mischbauflächen nicht zugestimmt werden.</p>	Es bleibt der Regionalplanung vorbehalten, innerhalb des von der Landesplanung abgesteckten Rahmens Regelungen unterschiedlich auszugestalten. Das Gerichtsurteil hat die Zulässigkeit einer Anrechnung von Mischbauflächen bestätigt, daraus lässt sich jedoch noch kein Zwang zur Anrechnung ableiten.
0	5	Regierungspräsidium Darmstadt	10.08.2020	aus Sicht der Regionalplanung sowie der Regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung der Planungsregion Südhessen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der 3. Anhörung zur 2. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung.	Kenntnisnahme
0	6	Regionalverband FrankfurtRheinMain	06.08.2020	zur vorgelegten Planung bestehen seitens der von Abteilung Planung zu vertretenden Belange keine Bedenken. Von der Teilfortschreibung sind keine Auswirkungen auf unsere Planung zu erwarten.	Kenntnisnahme
2.2	7	Stadt Idar-Oberstein	20.08.2020	zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans nimmt die Stadt Idar-Oberstein im Rahmen des 3. Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: Dem aktuellen Entwurf wird zugestimmt. Im Sinne einer nachhaltigen und umweltverträglichen Bodenbewirtschaftung werden jedoch die strengeren Inhalte zum Entwurf der 2. Anhörung zur 2. Teilfortschreibung des RROP im Sachgebiet Siedlungsentwicklung und -struktur den gelockerten Inhalten der 3. Anhörung vorgezogen.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

2.2.4	8	VG Bodenheim	20.08.2020	<p>die Verbandsgemeinde Bodenheim begrüßt die Änderung in Ziel 20 Satz 3, in dem nun die Anrechnung der in einem rechtswirksam bestehenden Flächennutzungsplan dargestellten Mischbauflächen bzw. Mischgebiete nach ihrer Größe zu 50 % gestrichen wurde.</p> <p>Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 21.09.2018 zur ersten Offenlage die ersatzlose Streichung beantragt und dazu dargelegt, dass die Anrechnung von Mischbauflächen, welche zwar in einem bestehenden Flächennutzungsplan dargestellt, aber durch die verbindliche Bauleitplanung in den Ortsgemeinden noch nicht umgesetzt sind, nicht sachgerecht ist.</p> <p>Nach wie vor bezieht sich Ziel 20 Satz 1 auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraumflächen im Außenbereich, welche als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie der §§ 2 bis 4a BauNVO dargestellt werden. Es handelt sich damit um Kleinsiedlungsgebiete sowie um reine, allgemeine und besondere Wohngebiete. Alle genannten Gebiete dienen ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen. Gemischte Bauflächen bleiben hier außer Betracht, denn sie dienen gerade nicht überwiegend oder ausschließlich dem Wohnen. Sie sind daher auch nicht nach Ziel 20 Satz 3 auf den Wohnbauflächenbedarfswert anrechenbar.</p>	Wohnnutzungen sind auch in Mischgebieten nach § 5 BauNVO allgemein zulässig und sogar zwingender Bestandteil um den Gebietscharakter zu wahren.
2.2.4	8	VG Bodenheim	20.08.2020	<p>Ebenfalls begrüßen wir die Korrektur der Begründungen und Erläuterungen zu Ziel 20 dahingehend, dass die nun erneut offengelegte Fassung im Abschnitt „Anrechnung von Flächenreserven“ gegenüber der vorangegangenen Fassung auf die nähere Erläuterung des Begriffs „Außenbereich“ verzichtet. Damit gehören auch die nicht qualifizierten Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, unabhängig davon, ob sie Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung treffen, nicht zum Außenbereich.</p>	Die Erläuterung wurde zwar gestrichen, die juristische Abgrenzung des Begriffs des Außenbereiches bleibt davon unberührt.
2.2.4	8	VG Bodenheim	20.08.2020	<p>Die Streichung der weiteren Begründungen und Erläuterungen im Abschnitt „Anrechnung von Flächenreserven“ hinsichtlich der Anwendung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB und ihrer faktischen Anrechnung auf den Wohnbauflächenbedarfswert ist nachvollziehbar, denn der Versuch, die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne zum Zwecke der Anrechnung in die Außenbereichsflächen einzubeziehen, verkennt, dass in diesen Fällen gerade keine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan erforderlich und dieser im Wege der Berichtigung anzupassen ist.</p>	Kenntnisnahme
Anl.1	9	VG Eich	19.08.2020	<p>Bezüglich der Darstellungen in der Anlage 1 „Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter/-werte“ bitten wir, in der Spalte „Wohnbauflächenreserven (Stand 30.04.2019)“ den Wert von 17,0 ha für die VG Eich auf die tatsächlichen W-Reserven von 9,5 ha (nach RAUM + MONITOR) zum Stichtag abzuändern.</p>	Für alle Gemeinden werden die Angaben zu den Wohnbauflächenreserven auf den Stand 26.08.2020 (nach RAUM + MONITOR) aktualisiert, für die VG Eich ergeben sich 9,1 ha
Anl. 1	9	VG Eich	19.08.2020	<p>im Allgemeinen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 02.10.2019 und bitten um Beachtung der vorgetragenen Inhalte.</p>	
2.2.4	32	VG Eich / OG Gimbsheim	29.10.2019	<p>Der Verbandsgemeinderat Eich/Ortsgemeinderat Gimbsheim beschließt, den Änderungen im Kapitel Siedlungsentwicklung der zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP 2014) zuzustimmen.</p>	Kenntnisnahme

3.9	32	VG Eich / OG Gimbsheim	29.10.2019	Im Kapitel Rohstoffsicherung, werden weiterhin alle genannten Vorranggebiete aus den Zielen 92, 93, den besonderen Gebieten nach Z 94 und den Vorbehaltsgebieten nach G 95 im Verbandsgemeindegebiet Eich abgelehnt. Überdies soll das zugesagte teilräumliche Entwicklungskonzept für den Altrheininnenbogen zeitnah erarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebiete waren bereits nicht mehr Gegenstand der zweiten und sind es auch hier nicht in der dritten Anhörung und Offenlage. Es wird auf das Abwägungsergebnis der ersten Anhörung und Offenlage verwiesen. Der Sachstand zum teilräumlichen Entwicklungskonzept wurde bereits schriftlich übermittelt und im Begleitkreis zum Planfeststellungsverfahren Reserverraum für Extremhochwasser vorgetragen. Aktuell ist nach erfolgter Ausschreibung des teilräumlichen Entwicklungskonzeptes und der vorliegenden Angebote der Zuschlag an ein geeignetes Büro erteilt. Das Projekt wird nun zeitnah starten können.
SUP	32	VG Eich / OG Gimbsheim	29.10.2019	Des Weiteren weisen wir auf die fehlerhaften Kartendarstellungen auf den Seiten 120 bis 124 der zweiten Anhörung zur 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 hin.	Die Seiten 120 - 124 haben im Rahmen der erneuten Offenlage nicht existiert. Vermutlich bezieht sich die Anmerkung auf die fehlerhaften Steckbriefe, diese wurden bereits entsprechend korrigiert.
2.4	10	VG Sprendlingen-Gensingen	25.08.2020	im 3. Anhörungsverfahren zur zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 gibt die Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen für die Verbandsgemeinde und die ihr angehörenden Ortsgemeinden folgende Stellungnahme ab: a) zum Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur: Der zu Ziel 20 geänderten Festsetzung, dass außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellte Mischbauflächen nicht mehr auf den Wohnflächenbedarf angerechnet werden, wird ausdrücklich zugestimmt.	Kenntnisnahme
3.9	10	VG Sprendlingen-Gensingen	25.08.2020	a) zum Kapitel Rohstoffsicherung. Die Absicht der Planungsgemeinschaft mit vier als Änderungen 03, 04, 05 und 06 bezeichneten Erweiterungen bisher als Vorbehaltsgebiete dargestellte Flächen in Vorranggebiete für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau umzuwandeln und so die Rohstoffabbauflächen zu vergrößern, wird entschieden abgelehnt. In Fortführung der bisherigen Beschlüsse der kommunalen Gremien ist es unerlässlich, dass die Ergebnisse des umfangreichen Mediationsverfahrens und des Rohstoffforums Rheinhesen exakt in den Regionalplan übernommen werden. Die Abkehr bzw. Aushöhlung der seinerzeitigen im Konsens aller Verfahrensbeteiligter erzielter Ergebnisse würde einen eklatanten Vertrauensbruch darstellen.	Es kann sich hier nur um ein Missverständnis handeln, da mit der zwischenzeitlich vorliegenden FFH-Erheblichkeitsprüfung exakt jener Zustand wieder vorliegt, der bereits der genehmigten Fassung des ROP 2014 i.d.F. der ersten Teilfortschreibung entspricht. Zu diesem genehmigten Stand gab es zwar umfangreiche Diskussionen wegen vermeintlich erforderlicher Flächenkorrekturen aufgrund des Ergebnisses des Mediationsverfahrens, letztlich konnten aber alle Sachverhalte durch eine umfassende Analyse und Dokumentaion durch die Geschäftsstelle im Jahr 2018 geklärt und ausgeräumt werden. Mit Schreiben des VG-Verwaltung vom 04.06.2028 wurde das Thema mit der Feststellung abgeschlossen, dass es keiner Flächenkorrekturen bedarf. Die in der zweiten Teilfortschreibung vorgenommen Abstufungen der Gebiete zu einem Vorbehaltsgebiet resultierte aus dem Umstand, dass bis dato keine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorlag, die jedoch Gegenstand der dritten Offenlage war. Nach dem Ergebnis der FFH-Prüfung kann nun der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.
3.9	10	VG Sprendlingen-Gensingen	25.08.2020	Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der vom Rohstoffabbau nicht unmittelbar betroffene Ortsgemeinderat Horrweiler dem Rohstoffabbau zugestimmt hat.	Es handelt sich um einen für die dritte Anhörung und Offenlage der zweiten Teilfortschreibung nicht abwägungsrelevanten Hinweis. Daher erfolgt Kenntnisnahme.

2.2.4	11	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	26.08.2020	<p>grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.09.2019 im Rahmen des zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens. Damals haben wir moniert, dass der vorgelegte Plan dem gesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen schonenden Umgang mit Grund und Boden nicht ausreichend Rechnung trägt. Nicht nur die Landwirtschaftskammer, auch Umweltverbände und die Oberen Landesplanungsbehörden äußerten sich im Beteiligungsverfahren sehr kritisch darüber, dass die Innenpotenziale nicht auf Ebene der Regionalplanung anzurechnen sind, sondern dieser Aspekt vollständig den Trägern der Bauleitplanung überlassen wird. Mit der nun vorliegenden Planänderung geht die Planungsgemeinschaft nun noch einen Schritt weiter, indem auch im Flächennutzungsplan dargestellte Mischgebiete nicht mehr anzurechnen sind. Zuvor war hier zumindest eine Anrechnung von 50 % vorgegeben. In der Praxis unterliegen Mischgebiete meist überwiegend der Wohnnutzung. Es ist daher fachlich keinesfalls nachvollziehbar, dass diese Potenziale außer Acht bleiben können. Die Regionalplanung wird ihrer Verantwortung nicht gerecht, indem solche zentralen Aspekte vollständig den Trägern der Bauleitplanung überlassen werden. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe weicht damit nicht nur von den Empfehlungen des Innenministeriums und der Oberen Landesplanungsbehörden ab, sondern verfolgt damit eine abweichende Methodik im Vergleich zu den anderen rheinland-pfälzischen Planungsregionen. Es stellt sich die Frage, ob der Raumordnungsplan mit dem Ziel 20 in der nun vorliegenden Form noch den Anspruch des Raumordnungsgesetzes erfüllt, „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ zu treffen. Der Spielraum der Träger der Bauleitplanung ist inzwischen derart ausgeweitet worden, dass von dem ursprünglichen Ziel lediglich der äußere Rahmen erhalten wurde, zumal im Vergleich zum Ursprungsplan auch bereits die Grundwerte erhöht wurden.</p>	<p>Die Anrechnung der Mischbauflächen wird durch das LEP IV nicht explizit vorgegeben. Z 32 beinhaltet nur Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Durch die Wohnbauflächenbedarfswerte in Z 20 liegen verbindliche Vorgaben vor in Form von konkreten Hektarzahlen.</p>
2.2.4	11	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	26.08.2020	<p>Insgesamt stimmen wir daher aus Sicht der Landwirtschaft der vorliegenden zweiten Teilfortschreibung nicht zu. Die Änderungen des Ziels 20 führen zu einer erheblichen Mehrinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Die Änderungen sind u. E. nicht mit den Vorgaben des BauGB und des ROG vereinbar. Es sollte ein Anspruch der Planungsgemeinschaft sein, eine ausgewogene regionalplanerische Steuerung vorzunehmen und nicht den Forderungen einzelner Kommunen nach nahezu uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten auf Kosten anderer Ansprüche an den Freiraum (Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung) nachzukommen. Wir fordern daher, das Ziel 20 so zu formulieren, dass neben den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbauflächen auch Mischbauflächen sowie Innenpotenziale bei der Darstellung von Wohnbauflächen oder Wohngebieten im bisherigen Außenbereich anzurechnen sind. Zudem wäre es sachgerecht, auch bei der erstmaligen Darstellung Mischbauflächen im bisherigen Außenbereich diese zu 50 % auf den festgelegten Wohnbauflächenbedarf anzurechnen.</p>	<p>Z 32 LEP IV schafft keine Ermächtigung Mischbauflächen bei der erstmaligen Darstellug im Flächennutzungsplan auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen. Innenpotenziale werden zwar nicht auf regionalplanerischer Ebene angerechnet, die Berücksichtigung dieser Potenziale im Rahmen der Flächennutzungsplanung bleibt davon jedoch unberührt. Mit den Wohnbauflächenbedarfswerten besteht nun ein Instrument zur Steuerung des Flächenverbrauchs, was auf jeden Fall zu den bisherigen Regelungen darstellt. Die jetzigen Regelungen sind das Ergebnis eines Kompromisses, der unterschiedliche Interessen berücksichtigt.</p>

3.9	12	VG Gau-Algesheim	27.08.2020	<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 14.10.2019. Weiterhin ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die darin gemachten Anregungen keine Berücksichtigung in den Planunterlagen finden. Aus diesem Grund wird es voraussichtlich keine Zustimmung seitens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur zweiten Teilfortschreibung des RROP geben.</p> <p>Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.10.2019 stimmen wir zudem aus den darin gemachten Gründen der Änderung eines Vorbehalts- in Vorranggebiet zum Rohstoffabbau (LGBNr.: 5235/1) im Bereich der Gemarkung Ober-Hilbersheim nicht zu.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme vom 14.10.2019 spricht sich die VG gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes (vormals Vorranggebiet) aus. Nun lehnt sie die den ursprünglichen Zustand wieder herstellende Änderung des Vorbehaltsgebietes in das Vorranggebiet ab.</p> <p>Klarstellend wird seitens der Planungsgemeinschaft erläutert, dass mit der zwischenzeitlich vorliegenden FFH-Erheblichkeitsprüfung exakt jener Zustand wieder vorliegt, der bereits der genehmigten Fassung des ROP 2014 i.d.F. der ersten Teilfortschreibung entspricht. Die in der zweiten Teilfortschreibung vorgenommene Abstufung von Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebietes resultierte wie bereits in den Anhörungsunterlagen ausführlich erläutert, aus dem Umstand, dass für die in Rede stehenden Gebiete bis dato keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen (hier Erheblichkeitsprüfung) vorlagen, die jedoch Gegenstand der dritten Offenlage war. Nach dem Ergebnis der FFH-Prüfung kann nun der ursprüngliche Zustand (Vorranggebiet) wieder hergestellt werden. Die FFH-Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Bestandsdaten noch aus den im Bewirtschaftungsplan räumlich differenziert dargestellten Zielen zu Erhalt und Entwicklung Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des VSG Ober-Hilbersheimer.“</p>
2.2.4	28	VG Gau-Algesheim	14.10.2019	<p>Unter den ausgelegten Beteiligungsunterlagen befindet sich die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung 2018 zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2018 ist es für uns weiterhin nicht nachvollziehbar, dass Ortsgemeinden ausschließlich aufgrund der formellen Zuordnung zum "Mittelbereich Mainz" einen höheren Grundwert aufweisen. Konkret sind z.B. Gemeinden alleine durch ihre Zugehörigkeit zur VG Rhein-Selz mit einem Grundwert von 2,4 versehen, während die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, welche näher am Rhein-Main-Gebiet liegen, dem Großraum Ingelheim und so lediglich einem Grundwert von 2,3 zugeordnet werden. Wir halten die Grundwerte weiterhin nicht für ausreichend. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass diese Anregung ausschließlich zur Kenntnis genommen wurde und bitten um entsprechende Erläuterung (in der Abwägung auf S. 40).</p>	<p>Der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte für alle Träger der Flächennutzungsplanung in der Region liegen einheitliche Kriterien und Parameter zugrunde, welche umfassend in den Begründungen und Erläuterungen des Entwurfes der zweiten Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes dargelegt sind.</p> <p>Die Raumstruktur wurde im LEP IV festgelegt und bildet bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes einen wichtigen raumordnerischen Parameter. Darüber hinaus wurde das Gutachten des Statistischen Landesamtes zur Wohnbaufertigstellung der letzten 15 Jahren zugrunde gelegt und schließlich wurde die Gemeindefunktion als weiteres Kriterium berücksichtigt.</p> <p>Die VG Gau-Algesheim liegt laut LEP IV in einem Verdichtungsbereich mit einer konzentrierten Siedlungsstruktur.</p>
2.2.4	28	VG Gau-Algesheim	14.10.2019	<p>Darüber hinaus möchten wir auf Seite 19 der Abwägung Bezug nehmen, wonach Ihrer Aussage nach die Voraussetzungen für eine besondere Funktion Wohnen entsprechend Z 14 und 15 ROP bei den Gemeinden Schwabenheim und Ockenheim nicht vorliegen, da kein qualifizierter ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt vorliege. Die Ortsgemeinde Ockenheim wird im RLP-Takt angefahren. Es bestehen Umsteigemöglichkeiten mit Bus und Bahn sowohl zum Bahnhof Bingen als auch zum Hauptbahnhof Mainz. Darüber hinaus bekommt die Linie 601 im Rahmen des Winterfahrplans ab Dezember 2019 eine neue Linienführung mit der Zielsetzung, die Ortsgemeinde Aspisheim und den Stadtteil Dromersheim an das Schienennetz und somit den Bahnhof in Ockenheim anzubinden. Dementsprechend bestehend hier ab Dezember weitere Umsteigemöglichkeiten. In der Ortsgemeinde Schwabenheim bestehen Umsteigemöglichkeiten vom RNN Gebiet zum Stadtbusbereich Mainz.</p>	<p>Die Festlegung von qualifizierten Haltepunkten mit Umstiegsmöglichkeiten wurde gemeinsam mit den Verkehrsverbänden in 2014 festgelegt. Diese Festlegung ist nicht statisch. Bei der nächsten Fortschreibung des Raumordnungsplanes werden die qualifizierten Haltepunkte erneut überprüft. Dies kann dazu führen, dass weitere Haltepunkte dazu kommen könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Handlungsbedarf das Instrument zu ändern.</p>

3.9	28	VG Gau-Algesheim	14.10.2019	<p>Bezugnehmend auf die Ausweisung von 23 ha Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung (LGB-Nr.5261/1) im Bereich Laurenziberg schreiben Sie in Ihrer Abwägung auf S. 68, dass die Zulässigkeit etwaig geplanter Rohstoffabbauvorhaben an die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzgebietszielen gebunden ist und im Übrigen auch andere Belange wie z.B. die Naherholung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Laurenziberg stellt sich unseres Erachtens als ein besonders ökologischer und schützenswerter Bereich hinsichtlich verschiedener Umweltaspekte sowie Naherholungsaspekte dar und ist darüber hinaus Heimat für seltene Tierarten.</p> <p>Aus unserer Sicht macht aus den genannten Aspekten die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zur Rohstoffsicherung keinen Sinn, wenn schon heute bekannt ist, dass ohnehin in der Abwägung die Belange des Naturschutzes sowie der Naherholung überwiegen werden. Darüber hinaus ist die Abfuhr eines möglichen Rohstoffabbaus im Bereich Laurenziberg nicht gesichert.</p> <p>Aus den gleichen Gründen sprechen wir uns ebenfalls gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes zur Rohstoffsicherung (LGB-Nr.: 5235/1) im Bereich der Gemarkung Ober-Hilbersheim aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung. Eine eingehende Kommentierung/Abwägung ist hier nicht erforderlich. Es wird auf den Rohstoffdialog, das dort vereinbarte methodische und systematische Vorgehen verwiesen, in dem gewichtete Umweltbelange bei der Ermittlung von Rohstoffpotentialflächen und deren Eignung berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Verkehrsproblematik ist bekannt. Das Rohstoffforum ist mit dieser Frage befasst. Die Fragestellung ist zu gegebener Zeit zu lösen, insoweit ein Rohstoffabbau konkret geplant wird.</p> <p>Ziel der vorliegenden erneuten Anhörung zur zweiten Teilfortschreibung war es, mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sicherzustellen, dass Belange von Natura 2000-Gebieten auch bei Rohstoffgebieten, die unmittelbar an diese Schutzgebiete angrenzen und für die keine FFH-Vorprüfungen vorlagen, berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich liegt eine naturschutzfach fundierte FFH-Vorprüfung vor, welche zu folgendem Ergebnis kommt: „Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Bestandsdaten noch aus den im Bewirtschaftungsplan räumlich differenziert dargestellten Zielen zu Erhalt und Entwicklung Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des VSG Ober-Hilbersheimer.“</p> <p>In Kenntnis der vorliegenden Tatsachen kann der ursprüngliche Status "Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau" aus Sicht der Geschäftsstelle wiederhergestellt werden.</p>
2.2.4	28	VG Gau-Algesheim	14.10.2019	<p>Die aufgeführten Erläuterungen zu Z 20 mit Darstellung der derzeitigen Rechtslage hinsichtlich des § 13 b BauGB nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich um keine "Nicht rechtskonforme Bebauungspläne" handelt, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 b BauGB erfüllt sind. Die maximal zulässige Grundfläche von 10.000 m² begrenzt die möglichen Baugebietsgrößen und somit gleichzeitig das befürchtete Überangebot an Wohnbauflächen. Durch die gut angebundene Lage der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sowie die direkte Nähe zur Stadt Mainz und insgesamt dem Ballungsraum Rhein-Main, erleben wir täglich eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die die Verbandsgemeinde aktuell nicht erfüllen kann. Der angespannte Wohnungsmarkt und die sehr hohe Nachfrage bringen die Gemeinden dazu, neuen Wohnraum auszuweisen, der erfahrungsgemäß innerhalb kürzester Zeit veräußert wird. In der Praxis zeigt sich somit, dass keine Gefahr durch ein Überangebot an Wohnbauflächen besteht. Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass die Interpretation zum Thema § 13 b BauGB unseres Erachtens nicht Bestandteil des Textes zum RROP sein sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass der § 13 b BauGB zeitlich begrenzt ist und ohnehin eine Aufstellung der Bebauungspläne nur noch bis Dezember 2019 möglich ist. Daher erachten wir es als falsch, die Hinweise im RROP zu integrieren, welcher eine deutlich längere Laufzeit aufweist.</p>	<p>Die Ausführungen zu § 13b BauGB in der Begründungen entfallen ersatzlos, da die Regelung zum Ende 2019 ausgelaufen ist .</p>

Anl. 1	28	VG Gau-Algesheim	14.10.2019	<p>Wir möchten redaktionell darauf hinweisen, dass in der Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter/-werte unter der Spalte Bevölkerungsvorausberechnung 2030 auf das Basisjahr 2017 hingewiesen wird, jedoch unter der Fußnote Nr. 4 das Basisjahr 2013 angegeben wird. Ebenso ist auf S. 63 des Dokuments unter Nr. 7 Bevölkerungsvorausberechnung der Hinweis auf das Basisjahr 2013 gegeben.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde die mit Stichtag 12.2017 zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen teilweise bereits heute überschritten sind.</p>	<p>Anregung wird übernommen und das Basisjahr entsprechend korrigiert.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
2.3.2	13	VG Rüdesheim (Nahe)	27.08.2020	<p>zum aktuellen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2019 (siehe Anlage), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Wir sind, um die Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten, auf die Änderung der Nahbereiche dringend angewiesen. In diesem Zusammenhang sind schwierige, rechtliche Auseinandersetzungen mit der Stadt Bad Kreuznach zu erwarten.</p> <p>Wir fügen in der Anlage unser Schreiben an das Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Innenminister Lewentz, vom 26.08.2020, zur Ihrer Mitkenntnis bei.</p>	
2.3.2 Tabelle 2	26	VG Rüdesheim (Nahe)	19.09.2019	<p>Mit der o. g. Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplanes sind wir nicht einverstanden. Die im Rahmen der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rüdesheim zugeordneten Gemeinden aus der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein Ebernburg (Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe, Duchroth) wurden dem Nahbereich Rüdesheim nicht zugeordnet. Wir stellen hiermit den Antrag, die Zuordnung zu ändern und damit entsprechend der Kommunalreform richtig zu stellen.</p> <p>Begründung: Bereits mit Schreiben vom 10.09.2018 haben wir mitgeteilt, dass unter Punkt 2.3.2 "Zentrale Orte" die Nahbereichsabgrenzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die kooperierenden Grundzentren Rüdesheim und Waldböckelheim fehlerhaft ist. Bislang sind wir davon ausgegangen, dass der Nahbereich der Ortsgemeinde Rüdesheim die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim, ausgenommen des Nahbereiches Waldböckelheim auch die Ortsgemeinden Norheim, Traisen, und Niederhausen beinhaltet. Der Nahbereich Waldböckelheim umfasst die in der Tabelle 2 aufgeführten Gemeinden nebst den Ortsgemeinden Oberhausen und Duchroth.</p>	<p>Im Eingemeindungsvertrag der ehemaligen Stadt Bad Münster am Stein wurde geregelt, dass der Nahbereich Bad Kreuznach nicht verändert wird. Dies hat zunächst fiskalpolitische Bedeutung. Es würde dem bisherigen Vorgehen im ROP widersprechen, wenn man die Nahbereiche abweichend von der fiskalpolitischen Zuordnung definiert. Diese bisher in der Region deckungsgleichen Nahbereiche wären dann nicht mehr kongruent.</p>

2.3.2 Tabelle 2	26	VG Rüdesheim (Nahe)	19.09.2019	<p>Entgegen unserer bisherigen Auffassung wurden im neuen Entwurf nunmehr alle 5 Gemeinden gänzlich der Stadt Bad Kreuznach als Nahbereich zugeordnet. Dies erfolgte auf Anregung gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, Referat 334, Kommunale Finanzen, Kommunaler Entschuldigungs fonds, vom 14. September 2018. Als Begründung wird hier auf die finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes Bezug genommen. Im Rahmen der Kommunalreform wurden der Verbandsgemeinde Rüdesheim die 5 Ortsgemeinden zugeteilt mit der Folge, dass diese Gemeinden voll und ganz in den Versorgungsbereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim übergehen. Dass diese Gemeinden mangels eigenem zentralen Versorgungsbereich nach der Ausgliederung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg der Stadt Bad Kreuznach zugeordnet waren, darf hierbei keine Rolle spielen, da es in der Verbandsgemeinde Rüdesheim zentrale Orte gibt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gemeinden Traisen, Niederhausen und Norheim schon immer aufgrund der Entfernung und der Verbindung tendenziell nach Rüdesheim gehörten. Gerade diese 3 Gemeinden gehörten bis zur Verwaltungsreform 1970 zur alten Amtsverwaltung Rüdesheim.</p>	Die Neuziehung von Verbandsgemeindegrenzen wirkt sich nicht automatisch auf die Nahbereiche aus. Beispielsweise gehören Teile der VG Rhein-Nahe dem Nahbereich Bingen an und nicht dem Nahbereich Bacharach, dem einzigen Grundzentrum in der Verbandsgemeinde. Nur im Falle einer Eingemeindung werden die Nahbereichsgrenzen automatisch angepasst.
2.3.2 Tabelle 2	26	VG Rüdesheim (Nahe)	19.09.2019	<p>Bürgermeister Lüttger hatte diese Problematik bereits frühzeitig mit Herrn Wagenführer und Herrn Staatssekretär Güther Kern besprochen. Von dortiger Seite wurde wörtlich "notfalls eine Gesetzesänderung" zugesagt. Lediglich der Bereich der Schlüsselzuweisung wurde nun als Änderung seitens des Ministeriums in Aussicht gestellt.</p> <p>Wir legen großen Wert darauf, dass die Nahbereichsabgrenzung geändert wird und die Gemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth der Verbandsgemeinde Rüdesheim zugeordnet werden.</p>	Ansprechpartner ist hierfür das Ministerium des Innern und für Sport.
2.3.2	13	VG Rüdesheim (Nahe)	26.08.2020	<p><i>Sehr geehrter Herr Innenminister Lewentz,</i> <i>ich komme mit einer für uns unangenehmen und unbefriedigenden Angelegenheit auf Sie zu, um deren Klärung ich Sie schnellstmöglich bitte.</i></p> <p><i>Mit der Gebietsreform 2014 wurde die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert. In diesem Zusammenhang wurden die 9 verbandsangehörigen Ortsgemeinden (Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Durchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen) als Nahbereich der Stadt Bad Kreuznach zugeordnet. Das bestehende „Grundzentrum Bad Münster am Stein-Ebernburg“ wurde in diesem Zusammenhang aufgelöst.</i></p> <p><i>Diese Vorgehensweise war zum damaligen Zeitpunkt auch nicht zu beanstanden.</i></p>	Adressat ist das Ministerium des Innern und für Sport.
2.3.2	13	VG Rüdesheim (Nahe)	26.08.2020	<p><i>Mit dem weiteren Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21.10.2016, gültig ab 01.01.2017, wurden die vorgenannten 9 Gemeinden auf die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach (4 Gemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten) und Rüdesheim (5 Gemeinden: Durchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen) aufgeteilt.</i></p> <p><i>Der Nahbereich jedoch wurde mit diesem Gesetz nicht mehr geändert, so dass unsere 5 Ortsgemeinden weiterhin der Stadt Bad Kreuznach zugeordnet sind.</i></p> <p><i>Seite 2 von 2 zum Schreiben von Bürgermeister Markus Lüttger vom 27.08.2020</i></p> <p><i>Dies hat gravierende Auswirkungen auf unseren eigenen Versorgungsbereich einerseits und auf die Höhe der Schlüsselzuweisung (B2) andererseits.</i></p>	Adressat ist das Ministerium des Innern und für Sport.

2.3.2	13	VG Rüdesheim (Nahe)	26.08.2020	<i>Ich habe auf die Problematik mehrfach hingewiesen und versucht, auf dem „kleinen Dienstweg“ mit Herrn Staatssekretär a. D. Günter Kern, Herrn Staatssekretär Dr. Dennis Alt, Herrn Abteilungsleiter Fischer und Herrn Schröder eine Lösung herbeizuführen. Seit nunmehr 2 Jahren wurde mir gegenüber immer wieder betont, dass man eine Regelung finden würde, notfalls müsse das Gesetz geändert werden. Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass die Regelung der Rückübertragung der 5 Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Rüdesheim, was den Nahbereich betrifft, schlichtweg vergessen wurde.</i>	Adressat ist das Ministerium des Innern und für Sport.
2.3.2	13	VG Rüdesheim (Nahe)	26.08.2020	<i>ich möchte Sie eindringlich bitten, sich der Angelegenheit anzunehmen und eine Änderung der Sach- und Rechtslage möglich zeitnah herbeizuführen. Aktuell haben wir bei der Ausweisung eines Sondergebietes für die Ortsgemeinde Rüdesheim mit massiven Problemen zu kämpfen, die auch von seiten der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nicht ausgeräumt werden können. Diese fühlt sich an die bestehende Gesetzeslage gebunden.</i>	Adressat ist das Ministerium des Innern und für Sport.
0	14a	VG Bad Kreuznach	01.09.2020	hiermit lege ich vorsorglich Bedenken im Rahmen des v.g. Verfahrens ein. Der Verbandsgemeinderat wird sich in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit dem Sachverhalt befassen. Das Ergebnis wird umgehend mitgeteilt.	
0	14b	VG Bad Kreuznach	28.09.2020	für die Beteiligung im Rahmen der 3. Anhörung zur Zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 bedanke ich mich im Namen der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie der 13 ihr angehörenden Ortsgemeinden. Für die Feststellung der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Frau Dickes, dass die bislang abgegebenen Stellungnahmen weiterhin ihre Gültigkeit behalten, bedanke ich mich.	
2.2.4	14b	VG Bad Kreuznach	28.09.2020	Die Änderung des Ziels 20 bezüglich der Nichtanrechnung von Mischbauflächenreserven wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Anl. 1	14b	VG Bad Kreuznach	28.09.2020	Ich bitte diesbezüglich um entsprechende Reduzierung der in Anlage 1 „Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte“ aufgeführten Wohnbauflächenreserven.	Die Wohnbauflächenreserven wurden zum Stichtag 26.8.2020 aktualisiert, die Mischbauflächen sind nicht mehr enthalten.
0	15a	VG Rhein-Nahe	27.08.2020	Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 mehrheitlich beschlossen, dem Planentwurf zuzustimmen. Bisher hat der Rat der Ortsgemeinde Trechtingshausen dem Planentwurf zugestimmt. Von den anderen Ortsgemeinden sowie der Stadt Bacharach liegt bisher keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
0	15b	VG Rhein-Nahe	11.09.2020	Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 27.08.2020, teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschlossen hat, keine Stellungnahme abzugeben. Des Weiteren hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberdiebach in seiner Sitzung am 20.08.2020 seine Zustimmung erteilt.	Kenntnisnahme

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft RheinhessenNahe hat durch Beschluss vom 15.06.2020 den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe für das dritte Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Wie Sie wissen, vertreten wir die Interessen der xxx im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens. Wir nehmen Bezug auf unser Einwendungsschreiben vom 26.09.2019. Mittlerweile liegt uns der neueste Entwurf der Planfassung vor. Danach will die Planungsgemeinschaft offenbar an ihrer Absicht festhalten, die bisher als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesene Erweiterungsfläche des Tagebaus Marta (LGB-Nr. 4115/1) zukünftig nur noch als Vorbehaltsgebiet gem. S 7 Abs. 2 Nr. 2 ROG darzustellen. Gegen diese geplante Abstufung richtete sich bereits unser Einwendungsschreiben vom 26.09.2019.</p>	<p>Es liegen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p>
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Zwischenzeitlich hat die Planungsgemeinschaft entsprechend der diesseitigen Forderung (vgl. Seite 4 unserer Stellungnahme vom 26.09.2019) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung veranlasst. Die Fa. LAUB hat mit Datum vom 20.04./26.04.2020 ein Gutachten vorgelegt. Wir halten diese vorgelegte Verträglichkeitsprüfung für erheblich fehlerbehaftet und die aufgefundenen Ergebnisse für nicht verwendbar. Wegen seiner Mangelhaftigkeit ist dieses Gutachten keine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Abstufung. Im Einzelnen gilt Folgendes:</p>	<p>Es liegen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p>
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Die entscheidenden Ausführungen des Gutachtens LAUB zum Tagebau Marta finden sich auf den Seiten 88-91. Abgestellt wird auf den Schutz der Bechsteinfledermaus. Bei der Bechsteinfledermaus handelt es sich unzweifelhaft um eine nach den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (Nr. 6212-303) maßgebliche Tierart. Im Gutachten LAUB wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Bechsteinfledermaus auch außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes und damit auf der Erweiterungsfläche vorkommt. Der auf der Erweiterungsfläche des Steinbruchs vorhandene Wald werde auch wegen der dort aufgehängten Fledermauskästen häufiger von dieser Fledermausart frequentiert. Daher kommt das Gutachten LAUB (vgl. insoweit Seite 89, letzter Absatz) zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Beeinträchtigung von Schutzzielen des FFH-Gebietes Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach lässt sich v.a. für die betroffene Population der Bechsteinfledermaus nicht pauschal sicher ausschließen. Insofern besteht ein diesbezüglicher Vorbehalt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aus heutiger Sicht zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden, aber ohne genaue Untersuchung und Planungen nicht sicher vorab und pauschal ausgeschlossen werden. (...) Eine abschließende Bewertung ist daher nur zeitnah vor der Realisierung des Vorhabens sinnvoll und möglich.“</p>	<p>Es liegen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p>

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Schon der von LAUB für die Verträglichkeitsprüfung gewählte Ansatz ist falsch. Es geht nicht darum, mögliche Beeinträchtigungen auf der Untersuchungsfläche festzustellen. Allein maßgeblich für den FFH-Gebietsschutz und die Verträglichkeitsuntersuchung sind die Flächen innerhalb des FFH-Gebietes selbst, damit also die Flächen nördlich von der hier betroffenen Erweiterungsfläche. LAUB hätte richtigerweise vielmehr untersuchen müssen, ob die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche für die Rohstoffgewinnung dazu führt, dass wesentliche Beeinträchtigungen im benachbarten FFH-Gebiet und der dort geltenden Erhaltungsziele zu befürchten sind. Ob sich künstliche Quartiere auf der Erweiterungsfläche befinden und/ oder ob diese genutzt werden, ist demgegenüber völlig unerheblich. Gebietsexterne Flächen sind in die Verträglichkeitsprüfung nicht mit einzubeziehen, davon hängt nämlich die Rechtmäßigkeit einer Planung oder Genehmigung gerade nicht ab, so ausdrücklich BVerwG, Urteil v. 14.04.2010, 9 A 5.08, NuR 2010, 558 Rn. 47.</p>	<p>Nach fachlicher Einschätzung des externen Gutachters handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen für die Art typischen großräumigen Quartierskomplex, innerhalb dessen einzelne Individuen und Gruppen regelmäßig wechseln. Der Bewirtschaftungsplan stellt ausdrücklich einen Vorkommenbereich dar, der aus dem FFH-Gebiet in die Nachbarschaft hineinreicht. Eine ausreichende Zahl von Wechselquartieren ist für die Bechsteinfledermaus essenziell. Verluste außerhalb können daher für den Erhaltungszustand der Art auch innerhalb des FFH-Gebiets relevant sein. Anders wäre es, wenn es sich um ein räumlich funktional eigenständiges Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes handeln würde. In diesem Fall würde u.E. der Einwand tatsächlich zutreffen.</p>
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Damit hat die LAUB schon vom Ansatz her verkannt, dass es nicht um eine Verträglichkeit bezogen auf die Erweiterungsfläche, sondern vielmehr um eine Verträglichkeit in Bezug auf die Fläche des FFH-Gebietes geht, da nur für letzterer der Gebietsschutz greift. Untersucht wurde daher hier eine gebietsexterne und damit falsche Fläche. Darin liegt ein wesentlicher methodischer Fehler, der der Verwendung dieses Fachgutachtens und seiner Ergebnisse entgegensteht. Würde die Planungsgemeinschaft dennoch dieses Gutachten der von ihr vorzunehmenden Abwägungsentscheidung zugrunde legen, läge damit bereits ein beachtlicher Abwägungsfehler in Form des Abwägungsdefizites vor, der unsere Mandantinnen in die Lage versetzt, hiergegen erfolgreich gerichtlich vorzugehen.</p>	<p>Nach fachlicher Einschätzung des externen Gutachters handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen für die Art typischen großräumigen Quartierskomplex, innerhalb dessen einzelne Individuen und Gruppen regelmäßig wechseln. Der Bewirtschaftungsplan stellt ausdrücklich einen Vorkommenbereich dar, der aus dem FFH-Gebiet in die Nachbarschaft hineinreicht. Eine ausreichende Zahl von Wechselquartieren ist für die Bechsteinfledermaus essenziell. Verluste außerhalb können daher für den Erhaltungszustand der Art auch innerhalb des FFH-Gebiets relevant sein. Anders wäre es, wenn es sich um ein räumlich funktional eigenständiges Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes handeln würde. In diesem Fall würde u.E. der Einwand tatsächlich zutreffen.</p>
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p>Zudem ist festzuhalten, dass selbst nach den von LAUB erzielten Ergebnissen hier nicht gesichert von einer FFH-Unverträglichkeit ausgegangen werden kann. Eine solche Feststellung wäre allerdings Voraussetzung für die derzeit beabsichtigte Herabstufung. Schaut man sich die Ausführungen von LAUB genauer an, so wird im Ergebnis vielmehr mitgeteilt, dass eine Unverträglichkeit „nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.“ Damit liegt eine hinreichende Rechtfertigung für eine Abstufung und den damit einhergehenden schweren Eingriff in den zugunsten unserer Mandantinnen eingreiflichen Bestandsschutz (Vorrangfläche für Rohstoffsicherung) nicht vor. Insbesondere die Passage auf Seite 89 des Gutachtens LAUB oben unter dem 2. Spiegelstrich legt vielmehr ein gegenteiliges Ergebnis nahe. Hier heißt es wörtlich wie folgt: „Die Voraussetzungen, eine Erweiterung im Untersuchungsgebiet so zu gestalten, dass entweder keine erheblichen Auswirkungen auf die Art entstehen oder durch entsprechende Maßnahmen zumindest daraus entstehende erhebliche Beeinträchtigungen der Population vermieden werden können, sind insofern günstig.“ Wenn man diese Passage liest, ist unverständlich, wieso von LAUB im Ergebnis eher eine Unverträglichkeit angenommen wird. Insgesamt hat man den Eindruck, dass LAUB vorliegend statt der FFH-Gebietsverträglichkeitsprüfung vielmehr eine artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die Erweiterungsfläche vorgenommen hat. Dies entspricht aber nicht den Vorgaben des § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach zu prüfen ist, ob die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet selbst erheblich beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Es können zum derzeitigen Zeitpunkt und bei der Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Damit liegen nicht die Voraussetzungen für eine belastbare Ausweisung als Vorranggebiet vor. Ergänzend wird ausgeführt: Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe werden nur diejenigen Gebiete, die für den Rohstoffabbau geeignet sind, als Vorranggebiete ausgewiesen werden, für die nicht wegen § 36 S. 2 i. V. mit § 34 Abs. 2 bis 8 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ergibt also die FFH-Vorprüfung, die gem. § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen ist, dass ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, soll nach der Planungskonzeption keine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen, weil dies nach Abwägung mit den mit der Planung verfolgten Zwecken unter Berücksichtigung des damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwands nicht in einem Raumordnungsplanungsverfahren stattfinden kann.</p>

	16	Privat 2	03.09.2020		Dies bedeutet aber nur, dass die Nutzung des fraglichen Gebiets zu Zwecken des Rohstoffabbaus oder dessen Sicherung nicht über eine Vorranggebietsfestlegung gesichert wird, lässt aber die Privilegierung des Rechts auf Rohstoffabbau gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, soweit es sich bei dem Vorhaben um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb handelt, unberührt. Bei einem Tagebauunternehmen wie in Waldböckelheim ist dies der Fall. Eine Verträglichkeitsprüfung müsste allerdings, falls erforderlich, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder falls ein Planverfahren durchgeführt wird, im Rahmen des nachfolgenden Planungsverfahrens erfolgen.
	16	Privat 2	03.09.2020		Die Begründung des Planungsbüros LAUB macht lediglich deutlich, dass dieses nach Durchführung der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des dort vorhandenen FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen für möglich hält (zu den Rechtsfolgen siehe § 7 Abs. 6 ROG), weil sogar die Erweiterungsflächen des Steinbruchs häufiger von dieser Fledermausart frequentiert wird und daher im Rahmen einer eingehenderen Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 36 S. 2 i. V. mit § 34 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen wäre, ob das angestrebte Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung tatsächlich erwarten lässt.
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	Ergänzend überreichen wir als Anlage zudem eine fachliche Stellungnahme unserer Partei, deren Inhalt wir uns im Rahmen des diesseitigen Einwendungsschreibens ausdrücklich zu eigen machen. Hieraus ergibt sich, dass selbst dann keine Unverträglichkeit angenommen werden kann, wenn man entgegen den rechtlichen Vorgaben (siehe zuvor) die naturfachliche Ausstattung der Erweiterungsfläche für maßgeblich erachtet. Dies gilt erst recht, wenn man mögliche Vermeidungsmaßnahmen in diese Betrachtung einbezieht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf den Inhalt der Anlage.	siehe oben
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	2. Weiteres Vorgehen Namens und in Vollmacht unserer Mandantin fordern wir daher die Planungsgemeinschaft dazu auf, es bei der derzeit geltenden Ausweisung als Vorranggebiet zu belassen, hilfsweise zu veranlassen, dass die Begutachtung LAUB korrigiert wird, um eine rechtsfehlerfreie Grundlage für die zu treffende Entscheidung zu bekommen. Gerne sind wir dazu bereit, mit den Vertretern der Planungsgemeinschaft und des Büros LAUB die Problematik zu erörtern. Wir regen hierzu eine gemeinsame Besprechung in Mainz an.	siehe oben Bezüglich der Problematik fand am 30.09.2020 eine gemeinsame Erörterung mit der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Landrätin Dickes, Vertretern der Geschäftsstelle und dem Eigentümer der Fläche statt. Im Ergebnis konnte hier festgehalten werden, dass bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vorliegen, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.

3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p><i>Rückstufung des Vorranggebietes zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Tagebau Marta</i></p> <p><i>Fachliche Stellungnahme</i></p> <p><i>Zur Rückstufung des Vorranggebiets und den von Ihnen als Begründung vorgebrachten Vorbehalten möchten wir aus unserer Sicht folgendes fachlich einwenden:</i></p> <p><i>Wie in der Prüfung der FFH-Erheblichkeit zutreffend angemerkt ist, basieren die nachgewiesenen Vorkommen der Bechsteinfledermaus auf dem Monitoring von künstlichen Quartieren (2013-2017), die erst im Zusammenhang mit dem Ausbau und Betrieb des Tagebaus ausgebracht wurden. Neben einer Inspektion der Quartiere erfolgten über die Jahre auch Beringungen, die Informationen über die räumlichen Nutzungsgewohnheiten geben. Das letzte Monitoring datiert aus 2017. Aufgrund der insgesamt zufriedenstellenden Ergebnisse in Bezug auf die Populationsentwicklung und insbesondere auch die Akzeptanz der Quartierhilfen wurde es seitens der oberen Naturschutzbehörde als ausreichend erachtet, die Beobachtungen erst wieder im Jahr 2022 fortzuführen.</i></p>	<p>Nach fachlicher Einschätzung des externen Gutachters handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen für die Art typischen großräumigen Quartierskomplex, innerhalb dessen einzelne Individuen und Gruppen regelmäßig wechseln. Der Bewirtschaftungsplan stellt ausdrücklich einen Vorkommenbereich dar, der aus dem FFH-Gebiet in die Nachbarschaft hineinreicht. Eine ausreichende Zahl von Wechselquartieren ist für die Bechsteinfledermaus essenziell. Verluste außerhalb können daher für den Erhaltungszustand der Art auch innerhalb des FFH-Gebiets relevant sein. Anders wäre es, wenn es sich um ein räumlich funktional eigenständiges Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes handeln würde. In diesem Fall würde u.E. der Einwand tatsächlich zutreffen.</p>
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p><i>Insgesamt zeichnet sich ab, dass die Art erwartungsgemäß die umgebenden Wälder und Quartiere im Umkreis von mindestens 500 m und mehr mit wechselnden Quartieren nutzt. Die Ergebnisse der Beringung zeigen enge räumliche Verflechtungen mit den Waldgebieten westlich der Kreisstraße und dort genutzten Kastengruppen. Nachweise mit bis zu 36 Tieren wurden 2017 aber auch in dem Waldgebiet nördlich und nordöstlich des Tagebaus und der vorgesehenen Erweiterung erbracht.</i></p> <p><i>Das potenzielle Erweiterungsgebiet nördlich des bestehenden Tagebaus betrifft demnach nur eine kleine Teilfläche dieses Komplexes. Von insgesamt 6 Kastengruppen, in denen alleine 2017 größere Gruppen mit 17-63 Tieren nachgewiesen wurden, würde nur eine entfallen. Eine weitere befindet sich am Nordrand. Ob dort ein Erhalt oder eine kleinräumige Verschiebung erfolgen müsste, kann im Zuge des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens entschieden werden. Die sicher entfallende Kastengruppe liegt jedenfalls unmittelbar am Waldrand an der Betriebszufahrt, was aufzeigt, dass auch Standorte im Randbereich des Waldes unmittelbar neben dem Tagebaubetrieb durchaus akzeptiert werden.</i></p>	<p>Bezüglich der Problematik fand am 30.09.2020 eine gemeinsame Erörterung mit der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Landrätin Dickes, Vertretern der Geschäftsstelle und dem Eigentümer der Fläche statt. Im Ergebnis konnte hier festgehalten werden, dass bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vorliegen, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p>
3.9	16	Privat 2	03.09.2020	<p><i>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Vorbehalte unseres Erachtens fachlich so weit entkräften, dass sie dem Vorhaben nicht im Weg stehen. Vergleichbar den Verhältnissen am Quarzitsteinbruch Sooneck begründen die örtlichen Verhältnisse zwar eine Vermutung, dass die FFH-Zielart Bechsteinfledermaus betroffen sein könnte. Aufgrund der vorliegenden genaueren Untersuchungen, Erkenntnisse und Erfahrungen zeigt sich aber, dass diese Betroffenheit durch geeignete Vermeidungs- und Steuerungsmaßnahmen, wie auch bisher, sicher vermieden werden kann.</i></p> <p><i>In diesem Sinn ist es auch fachlich begründbar, das Gebiet nördlich des bestehenden Tagebaus Marta, entsprechend en Erweiterungsflächen im Quarzitsteinbruch Sooneck, weiterhin als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen.</i></p>	<p>Bezüglich der Problematik fand am 30.09.2020 eine gemeinsame Erörterung mit der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Landrätin Dickes, Vertretern der Geschäftsstelle und der Firma Pferd GmbH + Co KG und Fa ROSS Bauservice GmbH + Co KG statt. Im Ergebnis konnte hier festgehalten werden, dass bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vorliegen, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten. Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann.</p>

2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss von 15.06.2020 den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe für das dritte Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Die neueste Entwurfsfassung vom 02.07.2020 nach unserem Kenntnisstand handelt es sich um die 8. Entwurfsfassung, liegt zwischenzeitlich zur Beteiligung vor. Wir vertreten die Interessen der Stadt Ingelheim in diesem Verfahren. Eine auf uns lautende Vollmacht ist als Anlage beigefügt. Unsere Mandantin hat im bisherigen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Thema Bedarfswerte für Wohnbauflächen (Ziele 20 und 21) abgegeben. Hierauf nehmen wir Bezug und machen sie auch zum diesseitigen Vorbringen. Nachfolgend wird unsererseits nochmals dargestellt, wie der aktuelle Stand in Bezug auf diese Thematik ist (vgl. nachfolgend unter Ziff. I.), um sodann die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen für die hier maßgeblichen Inhalte der Teilfortschreibung darzustellen (nachfolgend unter Ziff. II. bis IV.).</p>	Es handelt sich um den dritten Entwurf, alle anderen Entwurfsfassungen waren nicht Gegenstand einer öffentlichen Anhörung.
2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>I. Aktueller Stand 1. Neueste Entwurfsfassung In der jetzt vorgelegten Fassung wird für die Stadt Ingelheim lediglich noch ein Wohnbauflächenbedarf von insgesamt 48 ha angesetzt (vgl. insoweit Tabelle 1 auf S. 21 des Entwurfs; vorher 56 ha vgl. hierzu nachfolgend Gliederungsziffer I. 2.). In der Anmerkung 9 findet sich hierzu der Hinweis, dass es sich insoweit um einen addierten Wert infolge der zwischenzeitlich vollzogenen Gemeindefusion mit der VG Heidesheim handelt und der neue Wert infolge einer Neuberechnung entstanden sei. Für die Berechnung dieses Wertes wurde die Gesamtbevölkerung von Ingelheim und Heidesheim zugrunde gelegt. Auf dieser Basis und unter Anwendung eines Grundwertes von 3,6 und eines einheitlichen Dichtewertes von 40 WE je ha ergibt sich rechnerisch ein Wohnbauflächenbedarfswert von 48 ha. Mit diesem Wert ist unsere Mandantin nicht einverstanden.</p>	Kenntnisnahme
2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>2. Bisherige Entwurfsfassungen Der angenommene geringere Wohnbauflächenbedarf von nur noch 48 ha ist für unsere Partei schon deswegen überraschend, weil in den bisherigen Entwurfsfassungen unabhängig davon, ob ein einheitlicher Wert für die fusionierte Stadt Ingelheim oder jeweils ein eigener Wohnbauflächenbedarfswert für das Stadtgebiet und das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim errechnet wurde, in der Summe immer ein Wohnbauflächenbedarf von 56 ha errechnet und ausgewiesen wurde. Noch in der Entwurfsfassung, die Vorlage für die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 LPIG durch die Regionalvertretung am 20.03.2020 (Stand Redaktion 21.02.2020) war, ist der höhere Gesamtwert von 56 ha ausgewiesen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass in der nunmehr aktuellen Entwurfsfassung wenige Monate später dieser Wert um 8 ha reduziert wurde. Ursächlich dafür ist offenbar, dass die Planungsgemeinschaft nunmehr nicht nur für das ursprüngliche Stadtgebiet, sondern auch für das Gebiet der ehemaligen VG Heidesheim den höheren Dichtewert von 40 WE pro ha bei der Berechnung durchgängig angewendet hat, wodurch sich der Bedarfswert reduziert. Im Ergebnis lässt sich jedenfalls festhalten, dass die Planungsgemeinschaft offenbar der Auffassung ist, dass sich der Bedarfswert allein dadurch reduziert, dass die Flächen des ursprünglichen Stadtgebietes und der ehemaligen VG Heidesheim nunmehr zusammengefasst werden.</p>	Aufgrund der Beschlussfassung der zweiten Offenlage vor der Fusion zum 01.07.2019 wurde der damalige faktischen Zustand dreier getrennter Gemeinden zugrunde gelegt. Den Vertretern der Stadt Ingelheim wurde mehrfach in persönlichen Gesprächen am 03.12.2018 und am 19.12.2019 erläutert, dass dieses Vorgehen nur legitimiert sei, wenn es zu keiner dritten Planoffenlage kommen sollte. Nachdem dieser Fall nun eingetreten ist, muss die heutige Situation zugrundegelegt werden, wonach Heidesheim und Wackerheim zu Stadtteilen von Ingelheim geworden sind.

2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>II. Bewertung</p> <p>Die vorgenommene Reduzierung ist raumordnerisch nicht nachvollziehbar und raumordnungsrechtlich als willkürlich zu bewerten, Denn für das identische Gebiet ergibt sich bei zutreffend räumlicher Differenzierung zwischen dem alten Stadtgebiet und dem Gebiet der ehemaligen VG Heidesheim ein um 8 ha höherer Bedarfswert (insgesamt 56 ha). Diese Differenzierung und eine sich daraus ergebende Berechnung (Bedarfswert für das alte Stadtgebiet in Höhe von 33,5 ha und für das Gebiet Heidesheim in Höhe von 22,5 ha) lag zum Beispiel der Entwurfsfassung gem. dem Beschluss vom 28.06.2019 zugrunde. Hierbei wird - unter raumordnerischen Gesichtspunkten zutreffend - die vorhandene unterschiedliche räumliche Struktur (anders als jetzt) in den Blick genommen und berücksichtigt, Die Fusion der beiden Kommunen ändert in raumstruktureller Hinsicht daran gerade nichts, sodass die ursprünglich angewendete differenzierte Betrachtungsweise beizubehalten ist. Die vollzogene Gebietsfusion als solche hat lediglich zur Folge, dass die ursprünglich benachbart zueinander liegenden Gebiete nunmehr ihre gemeinsame Grenze verlieren. Daraus den Schluss zu ziehen, dass für die Flächen der ehemaligen VG Heidesheim nunmehr durchgängig der höhere Dichtewert für ein Mittelzentrum (40 WE pro ha statt 25 ha bzw. 18 pro ha) anzusetzen ist, ist unzutreffend. Denn dies widerspricht den bisherigen tatsächlich dort vorhandenen raumstrukturellen Verhältnissen, die sich allein durch die Fusion nicht geändert haben und in absehbarer Zeit auch nicht ändern werden.</p>	<p>Die Festlegungen zu den Wohnbauflächenbedarfswerten beziehen sich auf Gemeinden und nicht auf Stadtteile. Eine differenzierte Berechnung für einzelne Stadtteile ist landesplanerisch nicht vorgesehen. Sie würde auch nur bedingt Sinn ergeben, da jede Gemeinde selbst entscheiden kann, in welchen Stadtteilen sie ihre Entwicklungsschwerpunkte setzt. Daher ist nach Vollzug der Gemeindefusion eine getrennte Berechnung ohne Legitimation.</p> <p>Vielmehr berücksichtigt der Dichtewert für ein Mittelzentrum bereits die unterschiedliche Struktur im Stadtgebiet, indem er einen gemittelten Wert aus Kernstadt, verdichteten und ländlichen Stadtteilen bildet. Dieser Wert von 40 WE/ha ist für alle Mittelzentren in der Region identisch. Bisher gereichte der Wert der Stadt Ingelheim eher zum Vorteil wegen des vergleichsweise geringen Anteils ländlicher Stadtteile. Durch die Eingemeindung von Wackernheim und Heidesheim wird dieser Vorteil zu anderen Mittelzentren ausgeglichen. Beispielsweise verfügen Bad Kreuznach, Bingen oder Alzey auch über mehrere ländlich geprägte Stadtteile.</p> <p>Durch die Eingemeindung haben sich die raumordnerischen Funktionen von Heidesheim und Wackernheim geändert. Als Bestandteil des Mittelzentrums Ingelheim wird ihnen ein höherer Grundwert zugestanden, zugleich aber auch eine höhere bauliche Dichte angesetzt.</p>
2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>Dies ist schon darauf zurückzuführen, dass die durch die Fusion hinzugekommenen Wohnbauflächen der ehemaligen VG Heidesheim vom eigentlichen Stadtgebiet Ingelheim weiter entfernt liegen und sich damit schon ihrer Lage nach raumstrukturell von denen im eigentlichen Stadtgebiet selbst unterscheiden. Dies gilt erst recht für die Wohnbauflächen in Wackernheim. Demgemäß ist der zunächst von der Planungsgemeinschaft gewählte Ansatz, die Gebiete auch im Hinblick auf die Bedarfe unterschiedlich zu behandeln, zutreffend, was im Ergebnis dann auch zu dem höheren Bedarfswert von 56 ha führt. Bei dieser differenzierten Betrachtungsweise und unterschiedlichen Berechnungen muss es verbleiben, anderenfalls liegt ein Abwägungsfehler vor. Wir fordern daher die Planungsgemeinschaft auf, diesen von ihr ursprünglich selbst ermittelten Bedarfswert von 56 ha für das fusionierte Gebiet beizubehalten. Unsere Mandantin wird sich mit den jetzt geplanten Inhalten des Ziels 20 einverstanden erklären, wenn dieser Forderung entsprochen wird.</p>	<p>Die Stadtteile der ehemaligen VG Heidesheim liegen aber auch deutlich näher am Oberzentrum Mainz, weshalb sie bisher dem hochverdichteten Bereich zugeordnet waren. Der Mainzer Stadtteil Finthen liegt nur wenige Kilometer entfernt und erreicht deutlich höhere bauliche Dichten. Durch die Schienenverkehrshaltepunkte in Heidesheim und Uhlerbron bestehen sehr gute Voraussetzungen für verdichtetes Bauen.</p>

2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>III. Sonstige hilfsweise geltend gemachten Einwendungen</p> <p>Sollte der unter Ziff. II unserer Stellungnahme gestellten Forderung nicht nachgekommen werden, macht unsere Mandantin ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen die nachfolgenden Einwendungen gegenüber den vorgesehenen Zielvorgaben geltend: 1. Veraltete Angaben zur Bevölkerungsentwicklung</p> <p>Ausweislich der Erläuterungen zu Z 20 stellt die Planungsgemeinschaft im Hinblick auf die maßgebliche Einwohnerzahl auf den Stand zum 31.12.2017 ab. Hierzu wird die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes, mittlere Variante, Basis Jahr 2017, zugrunde gelegt. Die danach vorausgerechneten Einwohnerzahlen bilden das Hauptkriterium zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in Wohneinheiten. Hierbei wird allerdings übersehen, dass zwischenzeitlich eine Überarbeitung dieser Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes, Stand 03.05.2019, bereits vorliegt, die infolge ihrer höheren Aktualität vorrangig zu verwenden ist. Die Planungsgemeinschaft ist demgemäß zumindest gehalten, zu überprüfen, ob sich aufgrund dessen neue Berechnungsvorgaben ergeben. Denn sie muss zum Zeitpunkt des Abwägungsbeschlusses eine Datenaktualität gewährleisten.</p>	<p>Die Feststellung ist unzutreffend. Vielmehr hat die Planungsgemeinschaft die Beschlussfassung der zweiten Offenlage am 18.01.2019 vertagt um noch die neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes aus dem Mai 2019 abzuwarten. Diese Zahlen wurden dann bei der Beschlussfassung zur zweiten Offenlage am 28.06.2019 berücksichtigt.</p> <p>Das Statistische Landesamt verwendet für seine 2019 veröffentlichte Prognose Einwohnerzahlen mit Stand 31.12.2017 als Berechnungsgrundlage.</p>
2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>2. Überhöhte Dichtewerte</p> <p>Des Weiteren wird gerügt, dass vorliegend zu Lasten unserer Mandantin bei der Berechnung des für sie geltenden Wohnbauflächenbedarfswertes ein zu hoher Dichtewert angewendet wurde. Der Dichtewert beschreibt die Zahl der Wohneinheiten je ha Wohnbaufläche. Ausweislich der Erläuterungen zu Z 20 hat sich die Planungsgemeinschaft „an den landesweit etablierten Dichtewerten, welche regional durch eigene Erhebungen verifiziert wurden, orientiert“. Zunächst wird in diesem Zusammenhang bezweifelt, dass landesweit etablierte Dichtewerte hier tatsächlich verwendet worden sind. Entsprechende Grundlagendaten oder Unterlagen finden sich weder in den Aufstellungsunterlagen noch wurden sie unserer Mandantin bisher auf deren Forderung hin von der Planungsgemeinschaft übermittelt. Insgesamt sind insoweit die Prognosegrundlagen weiterhin völlig unklar. Die dahingehenden Erläuterungen sind auch widersprüchlich, wenn einerseits von landesweit anerkannten und etablierten Werten gesprochen wird, andererseits in diesem Zusammenhang auf die regionale Besonderheit verwiesen sind. Insbesondere der in diesem Zusammenhang immer wieder von der Planungsgemeinschaft gegebene Hinweis, dass Ergebnisse der Raumbesichtigung in der Region maßgeblich gewesen sein sollen, ist für die Anwender derzeit nicht verifizierbar und legt die Vermutung nahe, dass hier willkürlich vorgegangen worden ist. Auch zeigt der Vergleich mit anderen Regionalplänen in Rheinland-Pfalz, dass dort für Mittelzentren ein Dichtewert von lediglich 25 WE pro ha verwendet wird (vgl. z.B. den RROP Mittelrhein-Westerwald), sodass sich der Hinweis auf landesweit anerkannte Dichtewerte insoweit nicht verfängt.</p>	<p>Es steht anderen Planungsgemeinschaften offen von den landesweit anerkannten Dichtewerten abzuweichen, insbesondere wenn diese eine ganz andere Methodik verwenden.</p> <p>Die anerkannten Dichtewerte fließen im ROP Rheinhessen-Nahe als eine von mehreren Komponenten in die Wohnbauflächenbedarfsberechnung ein. Durch die regional differenzierten Grundwerte werden Unterschiede in den Bebauungsdichten, z.B. zwischen Mittelzentren im ländlichen oder hochverdichteten Raum, wieder kompensiert.</p> <p>Die Dichtewerte wurden stichprobenartig in verschiedenen Gemeinden auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Es besteht kein Anspruch auf öffentliche Auslegung dieser Erhebungen. Sofern einzelne Gemeinden dennoch diese Dichtewerte regelmäßig nicht erreichen sollten, sollte die bisherigen Festsetzungen zur Bebauungsdichte im Sinne des flächensparenden Bauens kritisch hinterfragt werden. Innerhalb einer Gemeinde können je nach Ortsteilstruktur durchaus unterschiedliche Dichten angestrebt werden, entscheidend ist diesen Zielwert im gemeindlichen Durchschnitt als Planungsgrundlage anzusetzen.</p>

2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>3. Allgemeine Einwendungen gegen die Festlegung von Schwellenwerten</p> <p>Zuletzt werden auch generelle raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vorgabe von Wohnbauflächenbedarfswerten hiermit erhoben. Gem. Art. 28 Abs. 2 GG muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hieraus folgt, dass Eingriffe in diese verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (vgl. BVerfGE 56, 298; 79, 127). Mit den in Rede stehenden Zielfestlegungen geht eine erhebliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit in Gestalt der Bauleitplanungskompetenz einher. Zwar bestimmt das LEP IV in seinem Plansatz Ziel 32, dass in den Regionalplänen mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung festzulegen sind. Ungeachtet der Frage, ob diese Zielvorgabe, die sich an die Planungsgemeinschaften als Trägerinnen der regionalen Raumordnung richtet, überhaupt Wirksamkeit entfaltet, ist das LEP IV einschließlich seiner Zielfestlegung gem. § 8 Abs. 1 Satz 7 LPIG von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen worden und stellt somit kein formelles Gesetz im Sinne des Gesetzesvorbehaltes dar. Aber auch dem ROG bzw. dem ergänzend anzuwendenden LPIG lässt sich keine hinreichende gesetzliche Ermächtigung entnehmen.</p>	<p>Durch das Urteil des OVG Koblenz (1 C 11567/18.OVG) vom 08.06.2020 wurde die Zulässigkeit der Festlegung von Schwellenwerten durch die Regionalplanung bestätigt.</p>
2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>Schließlich stellt sich die Schwellenwertfestlegung auch unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Erforderlichkeit als unverhältnismäßig und damit als abwägungsfehlerhaft dar. Das durch den RROP 2014 bezweckte Ziel, die Siedlungsentwicklung vom demografischen Wandel abhängig zu machen, die Wohnbauflächenentwicklung vorrangig auf bestehende Flächenreserven zu beschränken und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren, kann schon durch den bauleitplanungsrechtlichen Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB bzw. durch die konkretisierenden Feststellungen in den Plansätzen Ziel 34 des LEP IV sowie durch den Grundsatz der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erreicht werden. Diese Vorgaben stellen im Hinblick auf die gemeindliche Planungshoheit ein deutlich weniger einschränkendes Mittel dar und belassen dem Träger der Bauleitplanung einen substanziellen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum.</p>	<p>Die genannten Gesetzesgrundlagen und Ziele im LEP IV unterstützen das Ziel des Flächensparens, sie schaffen jedoch keine ausreichende Grundlage für eine quantitative Begrenzung des Flächenverbrauchs. Die Ziele 20 und 21 des ROP belassen durch mehrere Regelungen, z.B. Flächentausch, Härtefallregelung, ausreichend Spielraum um auf gemeindlicher Ebene flexibel agieren zu können.</p>
2.2.4	17	Stadt Ingelheim	03.09.2020	<p>IV. Zusammenfassung</p> <p>Festzuhalten ist somit, dass unsere Mandantin berechtigterweise den Ansatz eines Bedarfswertes von 56 ha fordert. Zudem gibt es wesentliche Anhaltspunkte dafür, dass die verwendeten Rechnungsparameter entweder veraltet (Bevölkerungsentwicklung) oder nicht passend (Dichtewert) sind. Insgesamt stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob überhaupt eine hinreichende Befugnis der Planungsgemeinschaft zu entsprechenden Zielvorgaben besteht. An diesen grundsätzlichen Einwendungen hält unsere Mandantin fest, wenn ihrer Forderung nach Ausweisung eines Wohnbauflächenbedarfes von 56 ha nicht nachgekommen wird. Wird dieser Forderung entsprochen, wird sie diese grundsätzlichen Erwägungen fallenlassen und nicht weiterverfolgen.</p> <p>Abschließend bieten wir an, die Inhalte der diesseitigen Stellungnahme auch persönlich miteinander zu erörtern.</p>	<p>Zu den Einwendungen siehe oben. Die Beibehaltung des Bedarfswertes von 56 ha ist nicht mehr möglich, weil die Gemeindefusion nun seit über einem Jahr vollzogen ist. Diese Tatsache kann im Sinne einer sachgerechten Abwägung nicht ausgeblendet werden.</p>

2.2.4	18	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	03.09.2020	<p>Die Fortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe sieht folgende Textpassage vor (Textteil auf Seite 20):</p> <p>„3: Auf den demzufolge für das jeweilige Gemeindegebiet der Trägerinnen der Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarf sind die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete nach ihrer Größe anzurechnen, soweit für diese Flächen nicht bereits bis zum 31.Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist.“</p> <p>Der Zusatz „Mischbauflächen bzw. Mischgebiete nach ihrer Größe zu 50%“ anzurechnen wurde entfernt. Eine solche Änderung hat zur Folge, dass der zu berechnende Wohnflächenbedarf enorm ansteigen wird, da Mischbauflächen nicht selten mit 80% Wohnfläche belegt sind. Den Kommunen eröffnet dies die Möglichkeit, deutlich mehr Wohnflächen auszuweisen, da nur reine Wohngebiete in die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs einfließen. Dies steht im eklatanten Gegensatz zu dem umweltpolitischen Ziel, den Flächenverbrauch einzudämmen und schonend mit Natur und Landschaft umzugehen.</p> <p>Mit jeder versiegelten Fläche geht ein (potentieller) Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere/Biotop/biologische Vielfalt und das Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt. Eine Begrenzung des Flächenverbrauchs ist daher auch im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategien von Bundes- und Landesregierung dringend geboten.</p>	<p>Die Anrechnung der Mischbauflächen wird durch das LEP IV nicht explizit vorgegeben. Z 32 beinhaltet nur Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Im Innenbereich werden aktivierbare Mischbauflächen aufgrund der Vorgaben von § 1 Abs. 5 BauGB und Z 31 LEP IV (Vorrang der Innenentwicklung) dennoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen sein..</p>
2.2.4	18	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	03.09.2020	<p>Insbesondere auch aus Sicht des Gewässerschutzes und der Hochwasservorsorge besteht in Rheinland-Pfalz ein hohes Interesse daran, den Flächenverbrauch zu begrenzen. Eine bebaute Fläche stellt bezüglich des Hochwasserschutzes und der Starkregen- und Hochwasservorsorge stets eine Verschlechterung gegenüber nicht bebauten Flächen dar, da wertvolle natürliche Versickerungsmöglichkeiten verloren gehen. Auch für die Aufnahme von Niederschlägen einer normalen Größenordnung, welche maßgeblich für den lokalen Wasserhaushalt sind, sind unbefestigte Flächen zu bevorzugen. Zum einen können diese Niederschläge so gut wie in Gänze aufgenommen werden, da keine Ableitung auf befestigten Flächen stattfindet, zum anderen sind dies nicht gesammelt und abgeleiteten Niederschläge frei von Schadstoffen, wie sie auf befestigten Flächen unweigerlich ausgewaschen werden. Eine unversiegelte, nicht befestigte Landschaft ist daher auch aus Gewässerschutzsicht erstrebenswert, da sich in den Gewässern und Tiefenlinien das oberflächlich abfließende Wasser, welches nicht der Kanalisation zugeführt wird, sammelt. Aus Sicht des Klimaschutzes ist weiterhin relevant, dass versiegelte Flächen zu einem erhöhten Aufkommen an zu klärenden Abwasser führen, auch wenn eine Trennkanalisation vorliegt. Dies bedeutet einen höheren Energiebedarf sowie eine Verschlechterung der Wasserqualität gegenüber der direkten Versickerung der Niederschläge auf nicht bebauten Flächen.</p>	<p>Die Einschätzungen werden geteilt, die Wohnbauflächenbedarfswerte dienen der Reduktion des Flächenverbrauchs.</p>
2.2.4	18	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	03.09.2020	<p>Selbst wenn technische Möglichkeiten vorliegen, die oben beschriebenen Verschlechterungen auszugleichen oder gar den ursprünglich vorliegenden Zustand zu verbessern, bedarf dies jedoch eines erheblichen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwands. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist es daher ein Muss den zukünftigen Flächenverbrauch einzudämmen und dazu die Mischbauflächen in die Flächenermittlung einzubeziehen.</p>	<p>Mischbauflächenausweisungen erfolgen im Vergleich zu Gewerbe- und Wohnbauflächenausweisungen nicht in so erheblichem Umfang, daher sind die Effekte auf den landesweiten flächenverbrauch nicht so hoch wie bei anderen Nutzungsarten:</p>
0	19	Ministerium des Innern und für Sport	31.08.2020	<p>nach Durchsicht des o.a. Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe bestehen von Seiten der Abteilung 5 keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

4.3	20	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	31.08.2020	<p>Der nach Kabinettsbeschluss der Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg errichtete gemeinsame Erdbebendienst Südwest stellt einen Verbund der Landeserdbebendienste von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz dar. Rheinland-Pfalz betreibt in diesem Verbund mit seinem Landeserdbebendienst eine Reihe von seismologischen Messstationen, deren Daten ausgewertet und öffentlich bereitgestellt werden. Der Betrieb von WEA kann sich nachteilig auf den Betrieb der seismologischen Messstation auswirken. WEA erzeugen in Folge verschiedenartiger und sich vielfach ändernde Bewegungen Erschütterungen. Diese führen zu einer Erhöhung des Rausch- und Störpegels.</p> <p>Bereits im Jahre 2018 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass auf Grund der Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Erdbebenmessstationen von einem Mindestabstand von 3 km zwischen den Windenergieanlagen und bestehenden Erdbebenmessstationen ausgegangen werden sollte.</p> <p>Im Einzelfall wird aus fachlicher Sicht ein Abstand von 5 Kilometer zwischen den Messstationen und WEA empfohlen, sollte der Betrieb der Windkraftanlagen die Messungen wesentlich beeinträchtigt. Jedoch finden sich im fortgeschriebenen Textteil des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe derlei Informationen nicht. Diese sollten ergänzt werden.</p> <p>b. Es wird empfohlen im vorliegenden Raumordnungsplan auf einen ausreichenden Abstand zwischen Windenergieanlagen und den im Rahmen des Erdbebendienstes Südwest bestehenden Erdbebenmessstationen (Geophone) hinzuweisen.</p>	Das Sachgebiet Windenergie ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilfortschreibung, der gewünschte Hinweis wird im Zuge einer künftigen Teilfortschreibung aufgenommen.
3.9	20	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	31.08.2020	<p>In den Tabellen in Kapitel 3.9 sind Fehler enthalten, die zu korrigieren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seite 39, Quarzit, Summe: 105 ha an Stelle von 91 ha. - Seite 41, Kies und Sand, Sandgrube Wonsheim, Eignungswert ist falsch (darf 1 nicht überschreiten). 	Die Hinweise sind zutreffend und werden korrigiert
0	21	Stadt Worms	31.08.2020	<p>die Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Region Rheinhessen-Nahe wurden im Rathaus der Stadt Worms im Zeitraum vom 14. Juli bis 25. August 2020 öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise zu diesen Unterlagen vorgetragen. Zu den im Entwurf zur dritten Anhörung und Offenlage enthaltenen und kenntlich gemachten Änderungen und Ergänzungen werden von der Stadt Worms keine Anregungen vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme
2.2.4	22	Städtetag RLP	07.09.2020	<p>Wir bitten Sie, die Bedenken und Anregungen unserer Mitgliedsstadt Ingelheim am Rhein zu würdigen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen, wie sie sich aus der beigefügten E-Mail der Stadtverwaltung Ingelheim vom 29. Juli 2020 ergeben.</p>	Die Stadt Ingelheim hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, deren Anregungen gesondert abgewogen werden.

2.2.4	22	Städtetag RLP	07.09.2020	<p>Sie hatten mit Schreiben vom 13.7.2020 angefragt, ob der Städtetag eine Stellungnahme zur zweiten Teilfortschreibung des Regionalplans abgeben soll. Die Stadt Ingelheim am Rhein befürwortet dies ausdrücklich.</p> <p>Wir werden zusätzlich auch eine eigene Stellungnahme abgeben.</p> <p>Folgende Themen, die teilweise bereits in unseren früheren Stellungnahmen während des Verfahrens vorgetragen wurden, sind für uns relevant bzw. klärungsbedürftig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Fusion im Regionalplan <p>Aufgrund des letzten Beschlusses der Regionalvertretung vom 15.06.2020 erfolgt eine neue Auslegung. Die zum 1. Juli 2019 umgesetzte Fusion mit der VG Heidesheim wird nun im Plan zwar berücksichtigt, führt aber dazu, dass ca. 8 ha weniger Potentialflächen ausgewiesen werden als das im bisherigen Stand der Planung erfolgt ist. Aus Sicht der Stadt kann eine Festlegung von Obergrenzen der Siedlungsentwicklung nicht an territorialen Zugehörigkeiten festgemacht werden, sondern muss ausschließlich aus raumstrukturellen Aspekten und ggf. demographischen Entwicklungen begründet werden. Die räumliche Entwicklung z.B. von Wackernheim wird sich wegen der Fusion nicht anders vollziehen, als ohne Fusion.</p>	<p>Differenzierte Festlegungen für einzelne Stadtteile würden einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten. Daher gibt es einen Wohnbauflächenbedarfswert für die gesamte Gemeinde. Die Ortsgemeinden der ehemaligen VG Heidesheim sind nun Bestandteile des Mittelzentrums Ingelheim.</p>
2.2.4	22	Städtetag RLP	07.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Herleitung der Dichte- und Grundwerte <p>Für die Stadt Ingelheim ist nach wie vor noch nicht schlüssig begründet, wie die einzelnen Kennwerte abgeleitet wurden. Unter anderem ist der Rückgriff auf die Bautätigkeitsstatistik der Jahre 2000 bis 2015 nicht geeignet, auf den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf zu schließen, zumal die tatsächliche Bautätigkeit insbesondere in Verdichtungsräumen z.B. aufgrund fehlender mobilisierbarer Baulandreserven auch weit unterhalb des Bedarfs liegen kann. Selbst die Planungsgemeinschaft weist im Textteil auf Seite 63 auf Sondereffekte hin, die nicht bewertet werden können. Der aktuell bestehende Wohnungsmangel im Verdichtungsraum Mainz legt nahe, dass zumindest in diesem räumlichen Teilbereich der Region Rheinhessen-Nahe in der Vergangenheit zu wenige Wohnungen fertiggestellt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtberücksichtigung der Mischbauflächen <p>Gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom Juni 2020 sollen die bereits in den Flächennutzungsplänen dargestellten Mischbauflächen nicht in die anteilige Berechnung der Potentialwerte eingehen. Das ist zwar dem Grunde nach positiv für jede Kommune, inhaltlich jedoch aus meiner Sicht letztlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Wohnbauflächenbedarfswerte dienen dem sparsamen Flächenverbrauch. Es wäre daher widersinnig eine noch höheren Verbrauch als in der Vergangenheit zu unterstellen. Ein Mangel ist insbesondere an preisgünstigen Wohnungen im Geschosswohnungsbau festzustellen. Es obliegt den Gemeinden durch eine entsprechende bauliche Dichte eine ausreichende Zahl an Wohneinheiten auf den Wohnbauflächen sicherzustellen.</p> <p>Z 32 LEP IV bezieht sich explizit auf Schwellenwerte für Wohnbauflächen und nicht auf gemischte Bauflächen.</p>

3.9	23	Vero	07.09.2020	<p>erfreulicherweise sieht der Entwurf für das dritte Anhörungs- und Beteiligungsverfahren bei drei Vorrangflächen, die für unsere Mitgliedsunternehmen entscheidend sind für die Erhaltung der Gewinnungstätigkeit, die Rücknahme der Abstufung zum Vorbehaltsgebietes vor.</p> <p>Allerdings nicht, bei dem Vorranggebiet 4115/1 Steinbruch Marta.</p> <p>Wir fordern daher noch einmal, die vorgenommene Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet auch für diese Fläche zurückzunehmen und es bei der derzeit geltenden Ausweisung als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu belassen.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir ausdrücklich auf die in der Stellungnahme der Kanzlei Matrini, Mogg Vogt vom 03.09.2020 vorgebrachten Gründe, dass die vom Büro LAUB durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich des Steinbruchs Marta Mängel aufweist und unterstützen die in der Anlage des Schreibens vorgebachte Stellungnahme.</p>	<p>Es liegen bis dato keine belastbaren gutachterlichen Erkenntnisse vor, welche die Einstufung als Vorranggebiet rechtfertigen könnten.</p> <p>Gegenwärtig wird seitens des Rohstoffunternehmens geprüft, ob eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung noch kurzfristig beauftragt werden kann. Dieser aktuelle Sachstand entspricht einem Informationsaustausch zwischen dem Rohstoffunternehmen/Tagebau Marta und Planungsgemeinschaft vom 30.09.2020 sowie vom 8.10.2020.</p>
0	24	LK Birkenfeld	07.09.2020	<p>der Landkreis Birkenfeld gibt im Rahmen der dritten Anhörung zur zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.9	25	OG Sprendlingen	25.08.2020	<p>Der Ortsgemeinderat Sprendlingen hat den Beschluss wie folgt erweitert:</p> <p>„Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden die Landwirtschaftskammer auf den Vertrauensbruch hinweisen, der durch die Missachtung der Mediation zur Rohstoffgewinnung durch die Planungsgemeinschaft vorgenommen wird.</p> <p>Der Ortsgemeinderat Sprendlingen möchte keine weiteren Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stellen, da Sie bereits im Mediationsverfahren 13 ha zur Verfügung gestellt hat.“</p> <p>Wegen des durch Ausweitung der Rohstoffflächen drohenden Entzuges an wichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen informieren wir die Landwirtschaftskammer mit einem CC.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird hier nochmals dargelegt, dass der Sachverhalt in Bezug auf die vermeintlichen Flächendiskrepanzen im Mai 2018 umfassend aufgearbeitet und das Ergebnis der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen übermittelt wurde. Mit Schreiben der VG-Verwaltung vom 04.06.2018 wurde das Thema mit dann mit Feststellung abgeschlossen, dass es keiner Flächenkorrekturen bedarf. Es wird auf diesen Sachstand verwiesen.</p>
2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Mit dem Entwurf zur dritten Offenlage der Teilfortschreibung soll die Betrachtung der gemischten Bauflächen bei der regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung Wohnen komplett entfallen.</p> <p>Mit Ziel Z 32 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV soll die Wohnbauflächenentwicklung gesteuert werden. Gem. Baunutzungsverordnung dienen neben den Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten auch die gemischten Bauflächen bzw. Baugebiete dem Wohnen und sind daher meines Erachtens in die regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung einzubeziehen. Die Anrechnung sowohl der Wohnbauflächen als auch der gemischten Bauflächen ist nach Auffassung der oberen Landesplanungsbehörde planungssystematisch geboten. Zudem würde den Gemeinden durch die Streichung der Anrechnung gemischter Bauflächenpotentiale auf regionalplanerischer Ebene nur ein vermeintlicher Vorteil entstehen, da eine Berücksichtigung der gemischten Bauflächen nach dem Baugesetzbuch spätestens im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen ist.</p>	<p>Z 32 bezieht sich nur auf Schwellenwerte für Wohnbauflächen. Gemischte Bauflächen finden anders als in Z 34 keine Erwähnung. Gerade die Planungssystematik der BauNVO subsumiert gemischte Bauflächen nicht unter den Begriff der Wohnbauflächen, auch wenn hier Wohnen z.T. allgemein zulässig ist.</p> <p>Die Regionalvertretung hat ihren Planungswillen ausgeübt, nachdem die verschiedenen Gründe, die für und gegen die Anrechnung von Mischbauflächen sprechen, erörtert worden sind.</p>

2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Die obere Bauaufsichtsbehörde (Referat 43 Bauwesen) teilt in ihrer Stellungnahme diese Bedenken. Sie kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehen, weshalb eine Anrechnung von Mischbauflächenreserven auf Ebene der Regionalplanung nicht mehr stattfinden solle, zumal dies bisher landeseinheitlich so gehandhabt werde. Das geplante Vorgehen entspreche nicht den im Baugesetzbuch und im LEP IV getroffenen Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Dadurch werde letztendlich die rahmensetzende Aufgabe der Regionalplanung beim nachhaltigen Flächenmanagement verfehlt.</p>	<p>Es bleibt den Planungsgemeinschaften unbenommen in den einzelnen Planungsregionen unterschiedliche Regelungen bezüglich der Anrechnung von Flächen zu treffen. Da die bisherige Regelung nur auf die Anrechnung vorhandener Mischbauflächenreserven abzielte, nicht aber auf die Darstellung neuer Mischbauflächen, entzog sich dieser Bereich mangels landesplanerischer Ermächtigung bereits zuvor der Steuerung durch Wohnbauflächenbedarfswerte.</p>
2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale auf der Basis der landesweiten Datenbank Raum+Monitor erfolgt (vgl. Begründung ROP Rheinhessen-Nahe, Seite 23). Dabei werden die Innenpotenziale durch die Kommune erfasst und bewertet. Durch die Änderung des ROP Rheinhessen-Nahe würde eine landesplanerische Sondersituation geschaffen und ein seit Jahren erfolgreiches Verwaltungshandeln unterlaufen. Mit Blick auf das Urteil des OVG Koblenz vom 06.10.2011 (Az. 1 C 11322/10.OVG) zur regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung Wohnen lassen sich aus fachlicher Sicht keine Anhaltspunkte für eine Sonderbetrachtung der gemischten Bauflächen ableiten. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen vielmehr, dass sich die bisher einheitliche Vorgehensweise zur Umsetzung des Ziels Z 32 i. V. m. den Zielen der regionalen Raumordnungspläne im Zuständigkeitsgebiet der SGD Süd sehr bewährt hat.</p> <p>Die Abstimmungsgespräche aller Beteiligten im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung haben zu einer großen Akzeptanz der raumordnerischen Ziele zum Siedlungswesen geführt. Von hier aus ist zu befürchten, dass dieses in der Praxis bewährte Vorgehen durch die regionalplanerischen Vorgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nunmehr insgesamt unterlaufen wird.</p>	<p>Durch § 1 Abs. 5 BauGB und Z 31 LEP IV ist der Vorrang der Innenentwicklung festgeschrieben. Aktivierbare Innenentwicklungspotenziale nach RAUM + MONITOR oder vergleichbaren Datenbanken sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen.</p>
2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Gem. Z 20 Satz 5 soll bei Härtefällen im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft eine Abweichung von den Bedarfswerten gewährt werden können. Dies soll im Rahmen der Eigenentwicklung und unter Vorlage einer Interessentenliste Bauwilliger ermöglicht werden. Aus meiner Sicht ist diese Härtefallklausel nicht zielführend. Zum einen ist der Eigenbedarf ohnehin schon im regionalplanerischen Bedarfswert enthalten. Aber auch was die Begründung eines Härtefalles angeht, bestehen von hier aus erhebliche Zweifel an einer belastbaren Argumentation. Gerade auch dann, wenn noch „überhängende Wohnbauflächenreserven“ vorhanden sind. Eine Interessentenliste Bauwilliger halte ich nicht für eine angemessene Beurteilungsgrundlage auf regionalplanerischer Ebene. Inwieweit ein Flächennutzungsplan ohne Reduzierung des Flächenpotenzials auf die Größenordnung des Bedarfswertes genehmigungsfähig sein kann, ist zumindest zu bedenken. Insoweit waren bereits im Jahre 2009 entsprechende Überlegungen zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz abgestimmt.</p> <p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei jeder Flächennutzungsplan-Fortschreibung bzw. Neuaufstellung im Zuständigkeitsgebiet der SGD Süd immer eine Anpassung an den Bedarfswert Wohnen erzielt werden konnte. Es ist seit Inkrafttreten des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 kein einziger Härtefall aufgetreten, der die Ausnahmeregel in Satz 5 erforderlich gemacht hätte.</p>	<p>Grundlage für die Anwendung der Härtefallregelung ist zunächst, dass eine Ortsgemeinde über kein Wohnbauflächenpotenzial verfügt. Die Verweh rung jeglicher Wohnbauflächenentwicklung könnte als Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet werden. Erst im zweiten Schritt erfolgt der Nachweis für den dringenden Bedarf.</p>

2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Aktuell verfügen die Gemeinden in der Region Rheinhessen-Nahe über ca. 621,5 ha Bauflächenreserven (Flächen kleiner 2.000 m²). Davon sind 65 Flächen mit insgesamt 4,6 ha als Innenpotenziale, 52 Flächen mit insgesamt 5,5 ha als Außenreserven und 9.813 Baulücken mit einer Fläche von 611,4 ha in der Datenbank Raum+Monitor (Stand 13.08.2020) erfasst, die nicht der regionalplanerischen Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung unterliegen. Eine sog. Härtefallklausel ist vor dem Hintergrund dieser umfangreichen Potenzialflächen von mehr als 600 ha daher verzichtbar.</p>	<p>Die Härtefallklausel dient nicht der Region als Ganzes, sondern einzelnen Ortsgemeinden. Daher können trotz eines regionsweiten Flächenpotenzials von 600 ha in einzelnen Ortsgemeinden keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr gegeben sein. Die Härtefallklausel war aus rechtlichen Gründen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Steuerung notwendig, weil nach dem Planungskonzept im ROP Rheinhessen-Nahe die quantitativen Schwellenwerte – anders als im ROP Mittelrhein-Westerwald – nicht von den Trägerinnen der Bauleitplanung ermittelt und berechnet werden, sondern von der Regionalplanungsträgerin selbst verbindlich festgelegt werden. Es war daher zur Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Ortsgemeinden eine Härtefallregelung für den Fall notwendig, dass nach der verbandsgemeindeinternen Anrechnung der Wohnbauflächenreserven eine Ortsgemeinde ihren Eigenbedarf nicht sollte decken können. Denn eine Ortsgemeinde könnte in einem worst-case-Szenario in diese Situation geraten. Damit in einem solchen Extremfall keine unangemessene Beschneidung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts dieser so betroffenen Ortsgemeinde eintreten kann, ist die Härtefallregelung zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips vorgesehen worden.</p>
2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Die Laufzeit des Wohnbauflächenbedarfswertes wird nach Z 20 Satz 1 auf 15 Jahre beginnend mit dem Datum der Inkraftsetzung der Zweiten Teilfortschreibung festgesetzt. In der weiteren Begründung wird gleichzeitig unter Hinweis auf § 6 Abs.6 LPlIG, darauf verwiesen, dass nach Ablauf von 10 Jahren diese Festlegung keine Rechtswirkung mehr entfalte. Die obere Landesplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Festschreibung eines Zeitraums von 15 Jahren den raumordnerischen Auftrag, bestehende Planungen spätestens nach 10 Jahren zu überprüfen, nicht nachkommen kann. Der Bedarfswert, der für einen Zeitraum von 15 Jahren errechnet wird, aber lediglich für 10 Jahre gilt, ermöglicht bauleitplanerische Flächenüberhänge und steht im Widerspruch zu Z 31 LEP IV.</p>	<p>Die Wohnbauflächenbedarfswerte sind daher unabhängig von der üblichen Laufzeit des ROP zu betrachten. Vielmehr wird den Trägern der Flächennutzungsplanung für einen Zeitraum von 15 Jahren ein Wohnbauflächenbedarf zugrundegelegt, der vom Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans an gerechnet wird. In diesem Zeitraum kann kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf begründet werden, außer wenn eine abweichende Prognose des statistischen Landesamtes vorliegt. Die Regelung zur Laufzeit des Wohnbauflächenbedarfswertes ist einerseits eine Folge der Anforderungen an die Bestimmtheit der verbindlichen Festlegung und andererseits eine Folge der notwendigen Anerkennung eines angemessenen Planungshorizonts der Planungsadressaten, also der Trägerinnen der Flächennutzungsplanung. Aus Gründen der hinreichenden Bestimmtheit muss bei Festlegung eines quantitativen Schwellenwerts mit ha-Angaben, wie sie von der Regionalplanungsträgerin im Interesse der praktischen Handhabbarkeit auf Ebene der Flächennutzungsplanung gewünscht war, auch die Geltungsdauer der verbindlichen Festlegung bestimmt sein. Die Berechnung der verfügbaren Potentiale für die Wohnbauflächenentwicklung ist andererseits auf Rücksicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht auf den durchschnittlichen Planungshorizont eines Flächennutzungsplans von 15 Jahren ausgerichtet. Die regionalplanerische Steuerung kann jedoch nicht länger andauern als die gesetzlich üblicherweise vorgesehene Geltungsdauer eines Regionalplans von 10 Jahren.</p>

2.2.4	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Gem. Ziel Z 21 sollen Flächentausche über die Grenzen der Flächennutzungsplanung hinaus möglich sein. Nach Auffassung der oberen Landesplanungsbehörde steht dies im Widerspruch zu Ziel Z 20, das sich auf konkrete Gebietskörperschaften bezieht. Die Zielvorgabe unterläuft somit eine raumordnerische Steuerung unter raumstrukturellen Gesichtspunkten.</p> <p>Nach Auffassung der oberen Landesplanungsbehörde stehen die in Kap. 2.2.4 formulierten Zielvorgaben 20 und 21 zur Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung den übergeordneten Zielen der Raumordnung nach dem Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz sowie Landesentwicklungsprogramm IV zur Umsetzung einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung entgegen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur zweiten Teilfortschreibung wird die landesweit einheitliche Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung in der Region Rheinhessen-Nahe - zumindest was den südlichen Teil des Landes betrifft - aufgegeben und damit auch die Akzeptanz der Erfordernisse der Raumordnung in der kommunalen Bauleitplanung geschwächt.</p>	<p>Flächentausche über die Grenzen der Flächennutzungsplanung hinaus bedürfen der landesplanerischen Zustimmung in Form eines städtebaulich-raumordnerischen Vertrages. Auf diese Weise bleibt eine raumordnerische Steuerung möglich. Flächentausche sind nicht in willkürlichem Umfang möglich. Dennoch können sie in Einzelfällen im Sinne einer interkommunalen Kooperation sinnvoll sein. Auf entsprechende Bemühungen der Landesplanung zur Stärkung der Stadt-Umland-Kooperation wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Der Anspruch einer einheitlichen Steuerung widerspricht dem Zweck der Regionalplanung, der eine unterschiedliche regionale Ausgestaltung landesplanerischer Ziele ermöglichen soll.</p>
Karte	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Referat 33 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz:</p> <p>1) Allgemeine Wasserwirtschaft:</p> <p>Die Regionalstelle weist darauf hin, dass die Stellungnahmen vom 10.09.2018 und 24.09.2019 weiterhin Bestand haben. (Die Regionalstelle weist darauf hin, dass gem. § 78 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ist; Ob tatsächlich neue Baugebiete in einem Überschwemmungsgebiet liegen, sei auf Basis der Beikarte im Maßstab 1 : 75.000 nicht zu beurteilen, da die Gewässer nicht dargestellt seien und die Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht zu erkennen seien.). Ob die Darstellung der Überschwemmungsgebiete zwischenzeitlich korrigiert worden sei, sei anhand der vorgelegten Planunterlagen nicht zu erkennen.</p>	<p>Weder mit der Gesamtfortschreibung noch mit den zweiten Teilfortschreibungen weist der Träger der Regionalplanung Baugebiete aus. Es werden hier nur die quantitativen Wohnbauflächenbedarfe für den Träger der Flächennutzungsplanung festgelegt. Folglich ist eine Prüfung, inwieweit neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten liegen auf der Grundlage der Raumordnungskarte bzw. auch der Beikarte nicht möglich. Erst im Zuge konkreter Bauleitplanungen kann eine derartige Prüfung im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahmen erfolgen.</p> <p>Die Überschwemmungsgebiete der Gewässer Welzbach, Weidasserbach, Flügelsbach und Seebach sind dargestellt, jedoch im Maßstab 1:75.000 bei der gewählten Signatur, insbesondere für kleinere Gewässer, wie dem Weidasserbach, schwer zu identifizieren.</p> <p>Wie die verbindliche Gesamtkarte kann auch die Beikarte nur im regionalplanerischen Maßstab 1:75.000 vorgelegt werden. Es liegt dann in der Natur der Sache, dass Überschwemmungsgebiete von nur geringer räumlicher Ausdehnung, selbst wenn sie Bestandteil der digital erstellten Karte sind, was hier der Fall ist, in der gedruckten Karte kaum oder nicht mehr zu erkennen sind. Es besteht im Übrigen keine Verpflichtung für den Träger der Regionalplanung eine Beikarte zum Regionalen Raumordnungsplan zu erstellen. Eine solche Beikarte hat reinen Informationscharakter. Als Alternative zur bisherigen Darstellung käme schließlich nur in Betracht auf die Darstellung der Überschwemmungsgebiete kleiner Gewässer gänzlich zu verzichten und diesbezüglich auf das Geoportale des LFU zu verweisen.</p>

0	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>2) Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen: Die Änderungen und Ergänzungen des ROP betreffen im Bereich der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz der SGD Süd ausschließlich den Landkreis Mainz-Bingen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Unterlagen lediglich Kartenausschnitte ohne Angaben zu den betreffenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken vorgelegt worden seien. Somit sei eine eindeutige Zuordnung und Abgrenzung der jeweiligen Planungsbereiche bzw. Änderungen nicht möglich.</p> <p>Innerhalb und/oder in unmittelbarer Nähe dieser Änderungen und Ergänzungen befänden sich diverse im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte, bodenschutzrelevante Flächen mit unterschiedlichen Bewertungen wie z. B. altlastverdächtig. Entsprechende shapefiles zu den registrierten Flächen könnten beim Landesamt für Umwelt angefordert werden.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) unterlägen altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde, in dem o. g. Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Referat 33 bzw. Referat 31 (bei Altlasten) als zuständige Obere Bodenschutzbehörde. Generell bedürften deshalb Nutzungsänderungen von altlastverdächtig eingestuften Flächen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund, Entsiegelungen oder die Überbauung, grundsätzlich der Zustimmung durch die SGD Süd.</p>	<p>Mit den Wohnbauflächenbedarfswerten sind im Regionalplan selbst keine konkreten Flächenausweisungen verbunden. Es erfolgen darüber hinaus auch keine neuen über die bereits im rechtskräftigen ROP 2014 i.d.F. der ersten Teilfortschreibung hinausgehenden Rohstoffgebietsausweisungen. Eine abwägungsrelevante Substanz ist nicht zu erkennen. Die vorgetragenen Hinweise bleiben somit für das aktuelle Planverfahren ohne Bedeutung. Die Hinweise haben jedoch Bedeutung für nachfolgende Planverfahren, daher erfolgt hier lediglich Kenntnisnahme.</p>
3.9	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Zur Sandgrube St. Johann: Im Bereich des Vorranggebietes liege die Zustrommessstelle WP2, die Teil des Überwachungsprogramms der Kreismülldeponie Spremlingen sei. Bei einem Eingriff in den Untergrund in diesem Bereich (Erweiterung der Sandgrube St. Johann) sei diese Grundwassermessstelle zuvor in Abstimmung mit der Oberen Abfallbehörde zu ersetzen.</p>	<p>Der Hinweis hat lediglich Bedeutung für nachfolgende Planverfahren, daher erfolgt Kenntnisnahme.</p>

3.9	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>3) Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete: Bereits in der letzten Stellungnahme des Ref. 33 vom 24.09.2019 sei unter Nr. 3 auf den Konfliktpunkt Rohstoffsicherung-Grundwasserschutz, mitgeteilt worden, dass Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, die in der Zone III a des WSG Eich liegen, aufgrund der Rechtsverordnung grundsätzlich nicht zulässig seien. Inwieweit diese Anmerkungen entsprechend berücksichtigt bzw. entsprechende Korrekturen vorgenommen wurden, sei den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der regionalplanerische Sachverhalt wird folgt erläutert: 1. Soweit in der WSG Zone III Vorranggebiete ausgewiesen sind, handelt es sich um bereits genehmigte Rohstoffabbauflächen, welche nachrichtlich übernommen sind. Es handelt sich um das Gebiet Eicher See. Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sind in dieser Zone III nicht ausgewiesen. In der WSG Zone III sind dann auch keine Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung ausgewiesen. Diese wären auch von den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau grundsätzlich zu unterscheiden, da hiermit zunächst nur die Sicherung des Rohstoffes erfolgt. Während der Geltungsdauer des Raumordnungsplanes können diese Gebiete nicht für einen Rohstoffabbau in Anspruch genommen werden. Ebenso sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung in der Zone III ausgewiesen. 2. In der WSG Zone III sind zutreffend Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Da über die Belange des Grundwasserschutzes erst im Falle eines konkreten Abbauantrages zu entscheiden ist, ist keine Vorranggebietsausweisung für den Rohstoffabbau erfolgt, wenn diese Zone III betroffen ist. Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten ist keine regionalplanerische Letztentscheidung getroffen. Dieses Instrument ist nach dem Raumordnungsgesetz zulässig und kommt in Betracht, wenn andere raumbedeutsame Belange und Fragen zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht abschließend geklärt werden können.</p>
3.9	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Zu G 95, Seite 44: Das angegebene Gebiet 4084 „Im Schaftheu“ liege nicht im Kreis Mainz-Bingen, sondern im Landkreis Bad Kreuznach. Dies sei bereits zweimal angemerkt, aber im vorliegenden Entwurf immer noch nicht korrigiert worden. Auch bei der Nr. 5204 Rheindürkheim Hainböhl stehe immer noch die WSG-Zone III a, obwohl es sich hier um die Zone III des WSG Osthofen handeln würde. Allerdings seien auch in diesem Schutzgebiet Erdaufschlüsse, bei denen Grundwasser dauerhaft freigelegt wird, nicht zulässig. Die Obere Wasserbehörde bittet erneut darum, dies zu korrigieren.</p>	<p>Im Entwurf TF2 AO3 ist in der Rohstofftexttabelle S. 41 bei der LGB-Nr. 4084/1 die korrekte Zuordnung zum Landkreis Bad Kreuznach zu finden. Auf S. 44 unter der Nummer 4084 und 5204 indessen ist dies noch nicht der Fall gewesen und ist daher nunmehr korrigiert worden.</p>

0	26	SGD Süd	08.09.2020	4) Hochwasserschutz: Die Stellungnahme vom 10.09.2018 habe weiterhin Bestand.	Die Überschwemmungsgebiete der genannten Gewässer sind dargestellt, jedoch im Maßstab 1:75.000 bei der gewählten Signatur schwer bzw. bei kleinen Gewässern, insbesondere wie dem Weidasserbach schwer zu identifizieren. Wie die verbindliche Gesamtkarte kann auch die Beikarte nur im regionalplanerischen Maßstab 1:75.000 vorgelegt werden. Es liegt dann in der Natur der Sache, dass Überschwemmungsgebiete von nur geringer räumlicher Ausdehnung, selbst wenn sie Bestandteil der digital erstellen Karte sind, was hier der Fall ist, in der gedruckten Karte kaum oder nicht mehr zu erkennen sind. Es besteht im Übrigen keine Verpflichtung für den Träger der Regionalplanung eine Beikarte zum Regionalen Raumordnungsplan zu erstellen. Eine solche Beikarte hat reinen Informationscharakter. Als Alternative zur bisherigen Darstellung käme schließlich nur in Betracht auf die Darstellung der Überschwemmungsgebiete kleiner Gewässer gänzlich zu verzichten und diesbezüglich auf das Geoportal des LFU zu verweisen.
0	35	SGD Süd	10.09.2018	Hochwasserschutz Im ROP sind die Hochwasserschutzrückhaltemaßnahmen an Rhein und Nahe vollständig und korrekt dargestellt worden. Der Hochwasserschutz hat in diesen Gebieten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen. Dies ist bei allen Planungen in diesen Gebieten zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.9	26	SGD Süd	08.09.2020	Referat 42 Naturschutz Die obere Naturschutzbehörde weist, wie schon in ihrem Schreiben vom 09.09.2019, auf die Verpflichtung der Träger der Regionalplanung, gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 5 (4) LNatSchG hin, Abweichungen von den Zielen des Landschaftsrahmenplans offen zu legen und zu begründen. Eine solche Begründung liege dem vorgelegten Planentwurf noch nicht vor. Vor allem in Bezug auf die Darstellungen und Festlegungen zum Rohstoffabbau und Biotopverbund sei eine Begründung erforderlich, wenn von den Zielen der Landschaftsrahmenplanung abgewichen werde.	Mit der zweiten Teilfortschreibung des ROP (erste, zweite und dritte Anhörung und Offenlage) erfolgen keine neuen Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten im Regionalen Raumordnungsplan gegenüber dem rechtskräftigen ROP 2014 i.d.F. der ersten Teilfortschreibung 2016. Folglich sind über die in den Steckbriefen zu den Rohstoffsicherungsgebieten bereits dokumentierten Abweichungen von den Zielen der Landschaftsrahmenplanung hinaus keine weiteren Belange des regionalen Biotopverbundes berührt. Die Verschiebungen in den Gebietskategorisierungen hier von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau in Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung im Eicher Rheinbogen sind ohne Veränderung der Größe und Umriss der bisherigen Rohstoffgebiete. Gleiches gilt für die eingetretenen Änderungen in Folge der FFF-Erheblichkeitsprüfung. Im Falle des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffsicherung in Ibersheim (Stadt Worms) mit der Bezeichnung LGB-Nr. 5204 Hainböhl ist die Fläche des Rohstoffgebietes verkleinert worden und damit nicht mehr in Überlagerung mit einem bedeutenden Biotopverbundraum. Für die gegenständlichen Rohstoffgebiete der zweiten Teilfortschreibung erfolgt eine gesonderte Darlegung und Begründung.

3.9	26	SGD Süd	08.09.2020	<p>Die obere Naturschutzbehörde führt weiter aus, dass die vorgelegten Antragsunterlagen zur „Prüfung der FFH-Erheblichkeit für Gebiete zur Rohstoffsicherung“ nicht ausreichend seien, da für Vorhabensgebiete, die in einem Natura 2000-Gebiet liegen oder an ein solches angrenzen, eine qualifizierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Die Ziele der Regionalplanung hätten Letztentscheidungscharakter. Es sei von einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auslösenden Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete auszugehen, da sich die Änderungen des Regionalplans Rheinhessen-Nahe negativ verändernd auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken könnten. Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reiche es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden könne. Dabei seien auch Summationswirkungen durch andere realisierte sowie hinreichend konkretisierte und noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen.</p> <p>Nach dem für den Habitatschutz geltenden Vorsorgeprinzip bestehe schon dann eine Gefahr, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lasse, dass ein Plan oder Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde zum Quarziteinbruch Sooneck verwiesen.</p>	<p>Zur Stellungnahme der Naturschutzbehörde bei der SGD Süd (Ref. 41) ist zunächst festzustellen, dass die Planungsgemeinschaft die obere Naturschutzbehörde über die vorzunehmende FFH-Erheblichkeitsprüfung und die fachliche Vorgehensweise schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Die obere Landesplanungsbehörde Ref. 41 hat für diese Untersuchung die Mittel bereitgestellt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung seitens der Naturschutzbehörde hat die Geschäftsstelle nicht erhalten, jedoch bestanden zunächst keine Bedenken. Später wurde mündlich über das Ref. 42, SGD Süd, Herr Best mitgeteilt, dass die obere Naturschutzbehörde SGD Nord eine FFH-Erheblichkeitsprüfung, nur für die angrenzenden Rohstoffabbau-gebiete für nicht ausreichend hält, man alle Rohstoffgebietskategorien in diese Betrachtung einstellen müsse und eine Erheblichkeitsprüfung nicht ausreiche, sodann eine qualifizierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet werde. Zum Sachverhalt hat die Geschäftsstelle in Abstimmung mit Prof. Spannowsky der SGD Süd eine Erläuterung zukommen lassen, wonach zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und auf Belang des Naturschutzes bestehen.</p>
3.9	26	SGD Süd	08.09.2020		<p>Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft.“</p> <p>Weiter festzustellen ist in diesem Kontext:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es liegen keine Rohstoffsicherungsgebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten. 2. Die potentielle Betroffenheit von Natura 2000-Gebiete durch angrenzende Rohstoffgebiete wurde im Planverfahren berücksichtigt und im Rahmen einer der Ebene der Regionalplanung üblichen FFH-Erheblichkeitsprüfung behandelt. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung durch die naturschutzfachliche Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, ist eine Vorrangfestlegung nicht erfolgt.

3.9	26	SGD Süd	08.09.2020		<p>3) Die Ausweisung eines Vorranggebietes als sog. regionalplanerische Letztentscheidung (letzteres ist kein normierter Begriff) ersetzt grundsätzlich nicht die für einen beantragten Rohstoffabbau erforderliche behördliche Zulassung oder Genehmigung. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes besteht auch per se kein Anspruch auf Zulassung eines Rohstoffabbaus. Insofern endet die Reichweite der sog. Letztentscheidung an dieser Schwelle. Die FFH-Erheblichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Ebene ersetzt ebenfalls nicht eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung und schließt eine solche auch nicht aus, sofern sich im Zuge einer konkreten Abbauplanung naturschutzfachliche Gründe für erforderliche tiefergehende Prüfungen im eigentlichen Zulassungsverfahren aufdrängen. Dies kann allein schon deshalb der Fall sein, weil zwischen der Festlegung eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau und einem Antrag auf Zulassung 10-15 Jahre oder auch mehr liegen können und sich zwischenzeitlich möglicherweise Änderungen sowohl im Bereich der Rohstoffabbauplanung als auch in den FFH-Schutzgütern eingestellt haben. Die FFH-Erheblichkeitsprüfung ist daher als solche in der planerischen Abschichtung von Raumordnung zur behördlichen Zulassungsentscheidung angelegt. Dass diese Prüfung dann ggfs. und im Zweifel im Rahmen der konkreten Antragsplanung nochmals zu verifizieren ist und zusätzlich eine qualifizierte Verträglichkeitsprüfung gefordert werden kann, kann jedenfalls auch nicht allein durch Verweis auf die durch die regionalplanerische erfolgte Vorranggebietsfestlegung verneint werden.</p>
3.9	26	SGD Süd	08.09.2020		<p>4) Eine qualifizierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf Ebene der Regionalplanung durchzuführen würde eine bereits sehr konkrete Abbauplanung (Projektebene) voraussetzen. Eine solche liegt regelmäßig nicht auf Ebene der regionalplanerischen Sicherung von Rohstoffvorkommen und schon gar nicht zeitgleich für alle bekannten Rohstoffabbauplanungen vor. Sollte eine solche für alle Rohstoffsicherungsgebiete vorliegen, würde der Träger der Regionalplanung sodann erheblichen Zeitaufwand für Koordinierung und Kosten aufbringen müssen um Entscheidungen treffen zu können. Er würde damit auf der Projektebene und nicht mehr auf der Planebene tätig. Die faktische Alternative dazu wäre das Nullszenario. Die Planungsgemeinschaften könnten Ihren getzlichen Auftrag nach ROG und nach LEP IV 2008 Rohstoffsicherung zu betreiben nicht umsetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben zu 3) verwiesen.</p>

2.2.4	27	VG Wörrstadt/OG Saulheim	08.09.2020	<p>zu dem aktuellen Planentwurf, den die Regionalvertretung am 15.06.2020 für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben hat, möchten wir namens und in Vollmacht der Verbandsgemeinde Wörrstadt sowie der Ortsgemeinde Saulheim unter Bezugnahme auf unsere vorangehenden Stellungnahmen Folgendes feststellen: Änderungsbedürftig ist unseres Erachtens weiterhin die Regelung in Z 21 Satz 2, wonach im Falle eines Flächentauschs der nach Z 20 ermittelte Wohnbauflächenbedarf nicht überschritten werden darf. Diese Regelung könnte zu dem Missverständnis führen, dass im Falle eines Flächentauschs gleichzeitig auch eine Reduzierung der Flächenreserven auf den jeweiligen Bedarfswert zu erfolgen hat. Dies widerspricht jedoch dem nunmehr eindeutig geregelten „Bestandsschutz“, der sich zum einen aus dem Wortlaut von Z 20 Satz 1, wonach der Wohnbauflächenbedarf nur im Falle einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen ist („und es sich nicht um einen Flächentausch nach Z 21 handelt“), und zum anderen aus dem Berechnungsbeispiel zu Z 21 ergibt. Die Regelung in Z 21 Satz 2 kann daher sinnvollerweise nur als bloße Klarstellung der nach Z 20 Satz 1 ohnehin geltenden allgemeinen Zielvorgabe verstanden werden, womit sie aber obsolet wäre.</p> <p>Aufgrund des missverständlichen Wortlauts regen wir daher eine Streichung der Regelung in Z 21 Satz 2 oder zumindest eine entsprechende Klarstellung an.</p>	Die Begründung zu Z 21 wird zur Klarstellung ergänzt. Im Zuge eines Flächentausches müssen Flächenreserven, die über den Wohnbauflächenbedarfswert hinausgehen, nicht aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Sie genießen Bestandsschutz, wie zutreffend festgestellt wird. Der Umfang aller Flächentausche darf jedoch nicht über den Wohnbauflächenbedarfswert hinausgehen. Überhängige Flächenreserven können somit nur standortgetreu entwickelt und nicht verschoben werden.
2.2.4	28	SGD Nord	08.09.2020	<p>Das Referat Bauwesen äußert sich dahingehend, dass die Beispielrechnungen auf Seite 68 korrigiert wurden, so dass seine Anregungen im Zuge des zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens entsprechend berücksichtigt wurden. Weiter heißt es, dass angesichts der fehlenden Anrechnung von Mischbauflächenreserven (vgl. Ziel 20, Seite 20) die Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Regionalplänen Mittelrhein-Westerwald und Region Trier weiter verschärft wird.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 1.10.2018 im Rahmen des ersten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens verwiesen, die in die Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 27.09.2018 eingeflossen ist.</p>	Der Anspruch einer einheitlichen Steuerung widerspricht dem Zweck der Regionalplanung, der eine unterschiedliche regionale Ausgestaltung landesplanerischer Ziele ermöglichen soll. Das LEP IV geht in der Begründung zu Z 32 selbst davon aus, dass regional unterschiedliche Handlungserfordernisse gegeben und daher auch regional differenzierte Strategien gerechtfertigt sind. Die Regionalvertretung hat ihren Planungswillen ausgeübt, nachdem die verschiedenen Gründe, die für und gegen die Anrechnung von Mischbauflächen sprechen, erörtert worden sind.
2.2.4	28	SGD Nord	08.09.2020	<p>Die obere Landesplanungsbehörde weist auf ihre Stellungnahmen im Zuge des ersten und zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (siehe Gesamtstellungnahmen der SGD Nord vom 27.09.2018 und 28.10.2019) hin, in der sie ihre Bedenken und Anregungen ausführlich dargelegt hat.</p> <p>Gegenstand der erneuten Anhörung und Beteiligung im Sachgebiet Siedlungsentwicklung und -struktur ist eine Änderung in Ziel 20, wonach eine Anrechnung von Mischbauflächenreserven auf der Ebene der Regionalplanung nicht mehr stattfinden soll.</p> <p>Hierzu wird festgestellt, dass es Aufgabe der Regionalplanung ist, die Vorgaben des LEP IV in den regionalen Raumordnungsplänen umzusetzen. Dabei ist der Nachweis eines umfassenden Flächenmanagements zu führen. Nach der Begründung/Erläuterung zu Ziel 31 des LEP IV steht als Grundlage für ein solches Flächenmanagement den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit Raum + Monitor eine landesweite und laufend zu aktualisierende Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale zur Verfügung.</p>	RAUM + MONITOR stellt die Grundlage für die Erhebung der Wohnbauflächenreserven im Außenbereich dar. Lediglich eine Verbandsgemeinde benutzt für die Potenzialerhebung ein eigenes Kataster. Die Flächenpotenziale im Innenbereich finden zwar auf regionalplanerischer Ebene keine Berücksichtigung, dies erfolgt jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

2.2.4	28	SGD Nord	08.09.2020	<p>Die Anrechnung von Wohnbauflächen sowie anteilig der Mischbauflächen ist bisher landesweit einheitlich in der Anwendung und flächendeckend als Planungsvorgabe der Regionalplanung umgesetzt. Wir haben hierzu in den Gesamtstellungnahmen der SGD Nord vom 27.09.2018 und 28.10.2019 darauf hingewiesen, dass sich die Festlegungen des Regionalplans Mittelrhein-Westerwald sowie der Entwurfsfassung des Regionalplans der Region Trier in dem engen Rahmen der Abstimmungen der landesweiten AG Schwellenwerte bewegen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wäre damit die einzige Region, die insoweit eine andere Vorgehensweise in ihrem Regionalplan festlegen würde.</p> <p>Hierzu wird auch auf die vorstehend wiedergegebene Stellungnahme des Referates Bauwesen Bezug genommen, dass dadurch die Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Regionalplänen Mittelrhein-Westerwald und Region Trier weiter verschärft wird.</p>	<p>Die Planungsgemeinschaft kann abweichende Regelungen treffen, wenn sie dies für geboten hält. Das Argument der landesweit einheitlichen Steuerung greift schon deshalb nicht, weil in der Begründung zu Z 32 auf die Notwendigkeit einer regional differenzierten Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung hingewiesen wurde. Dies belässt den Regionalen Planungsgemeinschaften somit auch einen entsprechenden Ausgestaltungsspielraum. Diese Auslegung ist vom OVG in dem Normenkontrollverfahren bezüglich des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald bestätigt worden.</p> <p>Die Aussagen in Z 32 LEP IV beschränken sich auf die Steuerung von Wohnbauflächen. Gemischte Baufläche finden hier anders als in Z 34 keine Erwähnung.</p>
2.2.4	28	SGD Nord	08.09.2020	<p>Den Gemeinden würde durch die beabsichtigte Streichung der Anrechnung von Mischbauflächen auf der Ebene der Regionalplanung auch nur ein scheinbarer Vorteil entstehen. Eine anteilige Anrechnung von Mischbauflächen ist auf jeden Fall spätestens im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen, wozu auch auf § 1a BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen wird.</p> <p>Letztlich würde damit auch die rahmensetzende Aufgabe der Regionalplanung beim umfassenden und nachhaltigen Flächenmanagement, worauf in den einleitenden Ausführungen der oberen Landesplanungsbehörde hingewiesen wird, infrage gestellt.</p>	<p>Die Aussage zur anteiligen Anrechnung mit Verweis auf die Gesetzeslage ist zumindest im Hinblick auf alle im Innenbereich gelegenen Mischbauflächen zutreffend.</p>
2.2.4	28	SGD Nord	08.09.2020	<p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Entwurfsfassung zur zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 die landesweit einheitliche Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung für den Planungsbereich der Region Rheinhessen-Nahe aufgegeben würde. Dies kann auch nicht im Interesse der Kommunen liegen, die sich an entsprechend nachvollziehbaren Vorgaben der Raumordnung im Sinne einer landeseinheitlichen Handhabung orientieren sollten.</p>	<p>Aufgrund der sehr unterschiedlichen regionalen Problemlagen erscheint eine regionale Differenzierung geboten. Diese nimmt die Planungsgemeinschaft sogar innerhalb der eigenen Region vor, indem für den Ländlichen Raum andere Grundwerte als für den hochverdichteten Bereich definiert werden.</p>
2.2.4	29	OG Schöneberg	04.09.2020	<p>Ziel unserer Einlassung ist die Heraufsetzung des errechneten Wohnflächenbedarfs für unsere Ortsgemeinde.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Schöneberg sind zwei mögliche Neubaugebiete ausgewiesen: SCHÖ 1 mit 1,26 ha und SCHÖ 2 mit 0,65 ha.</p> <p>Ausweislich des Raumordnungsplans kann derzeit nur das Areal SCHÖ 1 zur Umsetzung gelangen. Unter Abzug der für die Infrastruktur notwendigen Flächen verbleibt eine Nettowohnbaufläche von rund 0,9 ha. Bei einer ortsüblichen Grundstücksgröße von ca. 600 m² können demzufolge 15 Einfamilienhäuser errichtet werden.</p> <p>Da selbst der Raumordnungsplan von einem zusätzlichen Bedarf von 20 Wohneinheiten in den nächsten 5 Jahren ausgeht, resultiert hieraus bereits eine rechnerische Unterdeckung von 5 Wohneinheiten, die wir in der Sache selbst und in Bezug auf die Berechnung nicht mittragen können. Wir haben nach Ihrer Berechnungsmethode einen Bedarf von 21 Wohneinheiten ermittelt:</p> <p>Grundwert x Einwohner: 1000 x 15 Jahre ergibt einen Bedarf an Wohneinheiten 2,2 x 626 Einwohner = 1,377 x 15 = 20,658 -> gerundet 21 Wohneinheiten (und nicht 20)</p>	<p>Wir regen an die Bauplatzgrößen von 600 qm im Sinne einer flächensparenden Bodenpolitik zu reduzieren., dann ließen sich auch mehr Wohneinheiten schaffen. Der Begriff der Wohneinheit ist nicht gleichzusetzen mit einer Einzelhausbebauung, da sich auch in so genannten "Einfamilienhäusern" z.T. separat vermietbare Einliegerwohnungen befinden. Die Ortsgemeinden bekommen keinen Wohnbauflächenbedarfswert zugewiesen, es obliegt den Verbandsgemeinden diesen Bedarf zu verteilen. Verbindlich sind nur die Werte für Wohneinheiten auf Verbandsgemeindeebene, deren Berechnung muss exakt sein. Durch mehrfaches Aufrunden der Nachkommastellen auf Ortsgemeindeebene kann sich eine abweichende Summe auf Verbandsgemeindeebene ergeben. Um diese Implausibilität auszugleichen, wurde ein Ortsgemeindewert mit geringer Überschreitung des Rundungswertes abgerundet.</p>

2.2.4	29	OG Schöneberg	04.09.2020	<p>Es ist momentan auch noch nicht einschätzbar, ob und ggf. wie viele Grundstücke überhaupt in die Bebauung einfließen werden, da sich alle Grundstücke noch im privaten Eigentum befinden. Von einer Verkaufsbereitschaft ihrer Liegenschaften der jetzigen Grundstückseigentümer/innen kann nicht zwingend in allen Fällen ausgegangen werden. Es deutet sich schon im Vorfeld der anstehenden Gespräche an, dass einzelne Eigentümer/innen ihre Liegenschaften zumindest nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Bebauung zuführen wollen.</p> <p>Aufgrund von Ankündigungen in der Presse bezüglich der beabsichtigten Ausweisung eines Baugebietes in unserer Ortsgemeinde haben sich binnen kürzester Zeit schon über 20 bauwillige Interessenten für einen Bauplatz vormerken lassen.</p>	<p>Die Erschließung eines neuen Baugebietes sollte die Schaffung von Bauplätzen und nicht von Baulücken zum Gegenstand haben. Dies erscheint im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs dringend geboten. Wir regen an hierfür geeignete Baulandmodelle einzusetzen. So wären beispielsweise vertragliche Regelungen zum Bauzwang innerhalb einer Frist denkbar, bei Eigentümern von Einwurfgrundstücken kann diese Frist auch etwas großzügiger bemessen sein.</p> <p>Auf jeden Fall sollte aber verhindert werden, dass neue Baugebiete nur teilweise bebaut werden. Hier obliegt es den Gemeinden entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Ein Mehrbedarf lässt sich daraus nicht ableiten.</p>
2.2.4	29	OG Schöneberg	04.09.2020	<p>Diese Tatsache deckt sich nicht mit dem im ROP 2014 ff. prognostizierten Rückgang der Bevölkerung von 626 um 15 Personen auf 611 Bürger/innen bis 2030.</p> <p>Insoweit sei angemerkt, dass der ROP in seiner unterbreiteten Fassung auch eine Demotivation für den ländlichen Raum darstellt und jegliche Bestrebungen der Gemeinderäte konterkariert, die ländlichen Gemeinden attraktiv für Neubürgerinnen und Neubürger zu gestalten. Möglicherweise ungewollt werden im ROP die ländlichen Gemeinden entgegen anderslautenden politischen Willenserklärungen gesteuert „klein gehalten“ und der Wegzug aus den kleinen Gemeinden in die Städte protegiert.</p>	<p>Die Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes beinhaltet nicht nur das Wanderungssaldo, sondern auch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Sterbeüberschüsse), was in vielen Fällen ausschlaggebend für leichte Bevölkerungsrückgänge ist. Die Anzahl der bauwilligen Interessenten sollte aufgrund der Vielzahl von Mehrfachanfragen in unterschiedlichen Gemeinden nicht mit der tatsächlichen Nachfrage gleichgesetzt werden.</p> <p>Gerade im ländlichen Raum wurden Grundwerte angesetzt, die deutlich über den tatsächlichen Baufertigstellungszahlen der letzten Jahre liegen um dort Entwicklungsspielräume einzuräumen.</p>
2.2.4	29	OG Schöneberg	04.09.2020	<p>Unsere schnelle Ortsanbindung an die Autobahn BAB 61, die geplante und hier ausdrücklich begrüßte Wiederinbetriebnahme der Hunsrückbahn Richtung Rhein — Main- Gebiet werden unsere Ortsgemeinde nachhaltig attraktiver für Zuzüge machen. Außerdem sprechen für unsere Region die exorbitant gestiegenen Immobilienpreise selbst in den Ballungsrandgebieten wie beispielsweise im Landkreis Mainz — Bingen.</p> <p>Aus diesen Umständen heraus stellen wir schon heute ein vermehrtes Zuzugsbestreben fest, welches wir mangels geeigneter Möglichkeiten nicht befrieden können.</p> <p>Die Ortsgemeinde Schöneberg bittet daher die Planungsgesellschaft Rheinhessen — Nahe nachdrücklich, mindestens den bestehenden Wohnflächenbedarf für die nächsten 10 — 15 Jahre auch auf das bereits im FNP ausgewiesene Neubaugebiet SCHÖ 2 mit rund 0,65 ha zu erweitern. Durch dieses Zugeständnis könnte der prognostizierte Wohnbedarf in Schöneberg wenigstens in den nächsten 5 — 10 Jahren abgedeckt werden. Gleichzeitig würde diese Maßnahme für unsere Gemeinde auch eine wirtschaftlichere Erschließung beider Wohngebiete (SCHÖ 1 + SCHÖ 2) ermöglichen, weil diese Areale unmittelbar aneinander grenzen.</p> <p>Eine erst in 15 Jahren getrennte Erschließung von SCHÖ 2, wie es der ROP in der vorliegenden Fassung noch vorsieht, würde absehbar zu erheblichen Mehrkosten für unsere Gemeinde führen. In Hinblick auf die angespannten Haushaltslagen der Kommunen wäre dies im Sinne einer auskömmlichen und zweckorientierten Haushaltsführung kaum vertretbar.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass wir in Schöneberg zurzeit keine Leerstände zu verzeichnen haben und über kein einziges kommunales Baugrundstück mehr verfügen. Wir bitten um Prüfung und beantragen Abänderung in der dargelegten Form.</p>	<p>Nur Gemeinden, die an einem qualifizierten Haltepunkt des öffentlichen Nahverkehrs nach RLP-Takt liegen bekommen eine W-Funktion und damit einen höheren Wohnbauflächenbedarfswert zugesprochen. Gegenwärtig ist nicht absehbar, ob diese Voraussetzungen nach Reaktivierung der Hunsrückbahn vorliegen</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der Erschließung stellt kein Argument für mehr Flächenbedarf dar, zumal dieses Problem bei anderen Ortsgemeinden ähnlicher Größe ebenso vorliegt. Wenn in einigen Fällen eine Erschließung eines über den Bedarf hinausgehenden Wohngebietes sinnvoll ist, kann die Verbandsgemeinde dies über die Verteilung der Wohnbauflächenreserven auf die einzelnen Ortsgemeinden steuern.</p>

0	30	PG Westpfalz	08.09.2020	aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist anzumerken: Die nunmehr modifizierten regionalplanerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und —struktur (hier: entfallende Anrechnung der Mischbauflächenreserven) sind bedingt durch siedlungsstrukturelle Entwicklungen regionalspezifisch abweichend. Hiervon ausgehende regionsübergreifende Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da diese ggf. im Kontext der Einzelfallprüfung einer Abstimmung zugeführt werden können. Insofern werden zu dem o.g. Planentwurf keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
2.2.4	31	BUND	08.09.2020	Generelle Anmerkungen: - Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine flächensparende, nachhaltige sowie bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung oberste Priorität haben muss. Großzügigen Entwicklungsspielräumen für neue Wohnraum- und Gewerbeflächen stehen wir kritisch gegenüber. Wir fordern den Miteinbezug des Flächensparziels der Bundesregierung von maximal 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 oder des Nachhaltigkeitsziels der rheinland-pfälzischen Landesregierung (Stabilisierung der täglichen Flächenneuanspruchnahme unter einem Hektar) in den Planungsentwurf und dessen Einhaltung nachzuweisen.	Der Nachweis wird in der SUP erbracht. Da an dieser keine Änderungen mehr vorgenommen wurden, war sie nicht mehr Bestandteil der dritten Anhörung.
2.2.3	31	BUND	08.09.2020	Analog zu den Schwellenwert für Neuausweisungen von Wohnbauflächen, müssen auch Schwellenwerte für Gewerbeflächen gelten. Aktuell gibt es keinerlei Obergrenze bei der Ausweisung von Gewerbeflächen. Dies ist mit dem bundes- und landesweiten Flächensparziel nicht vereinbar.	Es fehlt eine landesplanerische Ermächtigung Schwellenwerte für Gewerbeflächen festzulegen.
I	31	BUND	08.09.2020	Anmerkungen zu den Änderungen: S. 2 & 3: Anpassung der Bevölkerungsprognosen - Es wird begrüßt, dass die Bevölkerungsprognosen aktualisiert wurden und die rückläufige Bevölkerungsentwicklung ab 2030 aufgeführt wird. Es wurden jedoch keine Konsequenzen daraus gezogen. Die Planung muss zukunftsorientiert sein und der demographische Wandel muss dringend stärker miteinbezogen werden. Dies betrifft insbesondere Entwicklungen im Außenbereich, die zu vermeiden sind. - Um einer regionalen Abwanderung entgegenzuwirken, darf es nicht zu einem erhöhten Flächenverbrauch kommen. Vielmehr sollte auf den Aufbau des ÖPNV, Aufwertung der dörflichen Infrastruktur, Digitalisierung, Vermarktung von offenem und verstecktem Leerstand, usw. oder Flächentausch zwischen schrumpfenden und wachsenden Kommunen ohne bilanzielle zusätzliche Flächenvergabe gesetzt werden (siehe bspw. VG Wittlich).	Zunächst einmal ist bis 2030 auf regionaler Ebene ein Bevölkerungswachstum festzustellen, dem durch entsprechende Angebote zu begegnen ist. Die nutzbaren Innenreserven reichen nicht zur Deckung dieses Bedarfs aus. In einigen ländlichen Räumen sind bereits heute rückläufige Bevölkerungsentwicklungen festzustellen. Die von Ihnen skizzierten Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und werden in unserem zukünftigen Projekt "Impulsprogramm Ländlicher Raum" eingehender untersucht. Der völlige Verzicht auf Flächenneuausweisungen wäre aber kein Signal zur Weiterentwicklung des ländlichen Raums. Letztendlich muss die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans im Einzelfall nachgewiesen werden, dies ist bei fehlender Nachfrage nicht der Fall.

II	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 3 Leitvorstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uns ist nicht ersichtlich, warum der letzte Satz („Der Ansatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird zukünftig durch die Anlehnung an RAUM+Monitor (...)“) gestrichen wurde. Wir fordern, dass der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ strikt beibehalten wird. - Wir fordern zudem Transparenz und Zugang zur Datenbank „Raum+Monitor“ für die Naturschutzorganisationen. Aktuell ist für uns nicht ersichtlich, ob sich eine Gemeinde ernsthaft um die Aktivierung von Innenpotentialen bemüht oder ob die Datenbank lediglich eine Alibi-Funktion erfüllt. - Der Anspruch von Gemeinden auf zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen kann nur gewährt werden, wenn alle Mittel zur Innenentwicklung nachweislich ausgeschöpft wurden. Eigenentwicklung im Außenbereich sollte nur gewährt werden, wenn der Leerstandsanteil mind. unter 5% der Wohneinheiten liegt. 	<p>Der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung wird in den Leitvorstellungen bereits unter Punkt 2 genannt.</p> <p>Der Zugang zur Datenbank Raum+MONITOR wird durch die obere Landesplanungsbehörde gesteuert. Die Gemeinden werden regelmäßig an die Pflege dieser Datenbank erinnert, bei Flächennutzungsplanfortschreibungen mit Inhalt Wohnbauflächen ist eine aktuelle Bilanzierung der Innenentwicklungspotenziale verpflichtend. Leerstände treten meistens auf Privatgrundstücken auf, nicht immer sind die Eigentümer verkaufsbereit bzw. haben realistische Preisvorstellungen. Eine Nullentwicklung wäre bei nachgewiesener Nachfrage ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit.</p>
2.2.1	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 17 Gemeindefunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu G13: Im Angesicht der Klimakrise und des dramatischen Artensterbens darf es nicht sein, dass die Belange der Umwelt gestrichen werden. Bezüglich der aufgeführten Punkte zum Eigenbedarf sind die Belange der Umwelt wiederaufzunehmen. 	<p>Die Streichung bezieht sich auf die Erläuterungen zu Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung, die generell neu gefasst wurde. Es geht nicht darum die Bedeutung der Umweltbelange zu schmälern.</p>
2.2.4	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 20 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gestrichene Halbsatz, dass Mischbauflächen bzw. Mischgebiete nach ihrer Größe zu 50% anzurechnen sind, muss dringend beibehalten werden! Ohne Anrechnung könnten sonst in Mischbauflächen Wohngebiete entwickelt werden. Diese würden nicht als solche gelten und damit auch nicht den geltenden Beschränkungen unterliegen. - Statt der Benehmensregelung sollte zwingend die Einvernehmensregelung beibehalten werden. 	<p>In Mischgebieten muss immer ein gewerblicher Anteil enthalten sein, sonst werden diese nicht ihrer Zweckbestimmung gerecht. Aus Z 32 LEP IV ergibt sich nur eine Pflicht zur Steuerung der Wohnbauflächen. Mischbauflächen werden anders als in Z 34 nicht explizit genannt.</p> <p>Die zuvor benannte Einvernehmensregelung kam im juristischen Sinne der Herstellung eines Benehmens gleich, daher wurde der Begriff zur Klarstellung angepasst.</p>
2.2.4	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 23 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Abschnitt §13 b BauGB: falls es durch den aktuellen Gesetzesentwurf (Gesetz zur Mobilisierung von Bauland), zu einer Verlängerung des §13b BauGB kommen sollte, ist der Abschnitt zwingend beizubehalten. - Auch der Abschnitt „Bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhaltet, (...)“ ist beizubehalten. <p>Der letzte neu eingefügte Halbsatz („vorbehaltlich einer Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale“) ist sonst nicht verständlich.</p>	<p>Die bisherigen Erläuterungen zu § 13b BauGB haben nur die rechtliche Lage erläutert, diese ändert sich nur abhängig von der Gesetzeslage und der künftigen Rechtsprechung. Die Erläuterungen wurden daher als entbehrlich betrachtet, dies ändert aber nichts an ihrer Gültigkeit im Falle einer Wiedereinführung des § 13b BauGB.</p> <p>Die bisherigen Erläuterungen zur Anrechnung der Innenentwicklungspotenziale gingen über den Regelungsgehalt des ROP hinaus, da sie die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung betreffen. Aus dem gesetzlichen Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB und Z 31 LEP IV) ergibt sich die Pflicht zur vorrangigen Nutzung der Innenentwicklungspotenziale ohnehin.</p>

2.2.4	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 24 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung</p> <p>- Der 2. Abschnitt ist unklar formuliert. Es darf auf keinen Fall aufgrund von "Einzelfällen" zu einer großzügigen Ausweisung bei der Vorlage von „Bauwilligenlisten“ kommen. Diese Listen sind als Nachweis für Eigenentwicklungsbedarf absolut unzureichend und kaum überprüfbar. Wir fordern überprüfbare Methoden zum Nachweis des Eigenentwicklungsbedarfs und die Ausschöpfung von Leerstand, Remanenzkonzepten und Flächentausch zur Einhaltung der ohne Ausnahmeregelung gewährten Flächenkontingente.</p> <p>Wir fordern eine strenge Überwachung durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Es darf nicht sein, dass Dörfer ihren "Bedarf" durch „Bauwilligenlisten“ nachweisen und unabhängig von der Zustimmung der Planungsgemeinschaft umsetzen können.</p> <p>- Auch hier fordern wir die Beibehaltung der Einvernehmensregelung.</p>	<p>Bauwilligenlisten sind die einzige Möglichkeit reale Bauwünsche zu überprüfen. Dass ein gewisser Prozentsatz der Bauwilligen wieder abspringt, kann von vorneherein durch einen entsprechenden Abschlag einkalkuliert werden.</p> <p>Eine Überprüfung der vorhandenen Flächenpotenziale wird bei jedem Bebauungsplan verlangt, der nicht aus einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dies gilt auch vor Anwendung der Härtefallregelung.</p>
2.2.4	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 25</p> <p>- „Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines für die Wohnnutzung geeigneten Flächenpotentials im Innenbereich zu einer Freifläche erfolgen, wenn dies zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende, beispielsweise naturschutzfachliche Gründe, für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.“: Hier sollte dringend der gestrichene Satz beibehalten werden,</p>	<p>Da keine Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale auf regionalplanerischer Ebene erfolgt, wäre es unlogisch den Verzicht von Innenentwicklungsflächen mit zusätzlichen Potenzialflächen im Außenbereich zu kompensieren.</p>
Anl. 2	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 60 Siedlungsdichtewerte</p> <p>- Die Siedlungsdichtewerte sind sehr niedrig angesetzt. Zur Verringerung des Flächenbedarfs ist die Erhöhung der Dichtewerte von 15 WE/h auf 20-25 WE/h dringend zu empfehlen.</p>	<p>Der Dichtewert von 15 WE/ha gilt nur für Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung außerhalb des hochverdichteten Bereichs. Der Wert bezieht sich auf das Bruttobauland, sodass noch etwa 30% Flächenabzug für Erschließungsflächen hinzukommen. Höhere bauliche Dichten sind in so kleinen Gemeinde unrealistisch, weil Geschosswohnungsbau dort die Ausnahme ist.</p>
Anl. 2	31	BUND	08.09.2020	<p>S. 67 Grundwerte</p> <p>Die Grundwerte wurden erhöht und sind sehr großzügig berechnet. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, wenn nur im hochverdichteten Raum Bevölkerungszug prognostiziert wird. Sinnvoll wäre eine Beibehaltung oder Verringerung der Grundwerte unterhalb des Hochverdichteten Bereichs.</p>	<p>Bevölkerungsgewinne werden nicht nur im hochverdichteten Bereich prognostiziert, sondern auch in weiten Teilen des verdichteten Bereichs mit konzentrierter oder disperser Siedlungsstruktur. Im ländlichen Bereich liegen die Grundwerte zwar teilweise über den Baufertigstellungen der Vergangenheit um den Abwärtstrend nicht fortzuschreiben. Hier sollen jedoch Spielräume verbleiben für eine bessere wirtschaftliche Entwicklung oder den Trend zu mehr digitalen Arbeitsplätzen (Homeoffice).</p>
3.9	31	BUND	08.09.2020	<p>Thema Rohstoffsicherung: Änderung Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete</p> <p>- Die vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten (SE`Aspiseim, Sandgrube St. Johann, "Oberhilbersheimer Plateau", Sandgrube Aspiseim, Quarzitsteinbr. Sooneck, Niederwörresbach, Berschweiler) statt den bisherigen Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Festlegung als Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung decken ausreichend die berechtigten Belange zur Sicherung einer künftigen Rohstoffgewinnung ab. Eine Zielfestlegung als Vorranggebiete ist derzeit nicht erforderlich und auch nicht im Sinne einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung. Vielmehr sollen erst im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren eine allen Belangen gerecht werdende Entscheidung basierend auf dann aktuellen und vertieften konkreten Untersuchungen getroffen werden. Daher ist die bisherige Festlegung als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung der richtige Ansatz und sollte auch so ohne Änderung im ROP verbleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt kommentiert:</p> <p>Es wird auf das bekannte Pilotprojekt des Landes "Nachhaltige Rohstoffsicherung" für die Region Rheinhessen-Nahe verwiesen. Die Priorisierung und Kategorisierung von Rohstoffsicherungsgebieten folgt einheitlichen Kriterien und Bewertungsmaßstäben, welche umfassend und transparent im Bericht "Regionale Rohstoffsicherung" der Planungsgemeinschaft dargelegt sind. Das methodische Vorgehen und die Kriterien sind in einem breiten Dialog mit den regionalen Akteuren, auch unter Beteiligung der Umweltverbände, abgestimmt. Nach diesen Kriterien ist das Zurückführen auf die Kategorie Vorranggebiet, nach erfolgter FFH-Erheblichkeitsprüfung, nachvollziehbar begründet.</p>

2.2.4	32	VRRN	09.09.2020	<p>der Verband Region Rhein-Neckar hat sich im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens zur Teilfortschreibung bereits ausführlich geäußert. Im Rahmen der 3. Anhörung sehen wir keine weiteren Betroffenheiten aus Sicht der Region Rhein-Neckar.</p> <p>Die politische Entscheidung, Mischbauflächenreserven künftig bei der Beurteilung kommunalen Flächenpotentiale nicht zu berücksichtigen, bedauern wir aus fachlicher Sicht, zumal die Erfahrung zeigt, dass diese Flächen insbesondere in ländlich strukturierten Bereich nahezu vollständig als Wohnbauflächenpotential anzusehen sind.</p> <p>Wir wünschen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe einen erfolgreichen und zügigen Abschluss des Planverfahrens.</p>	Kenntnisnahme
3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Nachdem Sie ursprünglich vorhatten, dass vorgesehene Gebiet von einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristige Rohstoffabbau zum Vorhaltegebiet herabzustufen, soll wohl nun, auch aufgrund der rein mit ökonomischen Argumenten untermauerten Stellungnahme der OG Trechtingshausen, davon wieder Abstand genommen werden.</p> <p>Das Gebiet soll demnach nun doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Auch soll von einer ursprünglich vorgesehenen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Abstand genommen. Ökologische Gründe scheinen demnach eine untergeordnete Rolle zu spielen!</p> <p>Wie kommt es zu diesem „Sinneswandel“?</p> <p>Rein der Form halber sei zwar erwähnt, dass die PG unabhängig davon die die Auffassung vertritt, dass zunächst festzustellen ist, dass der Regionale Raumordnungsplan nur behördenverbindlich ist. Privatpersonen (Unternehmer) könnten hieraus keine Rechte ableiten! Ausdrücklich stellen Sie klar, dass durch die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebietes kein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Abbaubehrens abgeleitet werden.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u> Es handelt sich um eine unterstellende, nicht begründete und nicht abwägungsrelevante Meinungsäußerung, die zur Kenntnis genommen wird.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Es handelt sich um eine unterstellende, nicht begründete und nicht abwägungsrelevante Meinungsäußerung, die zur Kenntnis genommen wird. Zur Klarstellung wird mitgeteilt, dass das betreffende Gebiet mit der Bezeichnung 5269/1 im aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 2014 i.d.F. der Teilfortschreibung 2016 bereits als Vorranggebiet für den kurz- mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen ist, dass für das betreffende Gebiet nachweislich eine FFH-Erheblichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Im Ergebnis ist auf Grund dieser Expertise eine Vorranggebietsausweisung erfolgt, was der ursprünglichen Festlegung entspricht. Es wird auf die Unterlagen zur Anhörung und Offenlage verwiesen.</p>

3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>In diesem Zusammenhang hätte ich gerne gewusst, warum man offensichtlich mit der nun geplanten Variante gegen die Aussage der Landesregierung aus dem Jahre 1998 verstößt. Zielkonflikt im Hinblick auf die Anerkennung und Erhaltung zum Welterbe Status</p> <p>Bereits im Jahre 1998 hatte der Abgeordnete Bischel (CDU) im Rahmen der „Kleinen Anfrage 1824 bei der Landesregierung nachgefragt, welcher Zielkonflikt im Hinblick auf die Anerkennung und Erhaltung zum Welterbe Status besteht. Die Landesregierung teilte mit, dass ein zeitlich unbegrenzter Betrieb des Quarzit-Tagebaus Sooneck aufgrund der bisher erteilten Genehmigungen nicht möglich ist!</p> <p>Auf die Frage von Herrn Bischel, wie mit dem Steinbruch nach Ablauf der Genehmigungszeit und Einstellung des Betriebes zu verfahren ist, teilte die Landesregierung mit, dass der vertraglich und genehmigungsbedingt räumlich sowie zeitlich begrenzte Gewinnungsbetrieb im Zusammenhang mit der Benennung des Mittelrheintals als Weltkulturerbe zu sehen ist. Zu den erklärten Zielen der Konvention gehört es, die Integrität des in der Liste aufgenommenen Weltkulturerbes zu bewahren bzw. Planungen und Maßnahmen damit in Einklang zu bringen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Landesregierung den zwangsläufig zum Opfer fallenden „Binger und Trechtingshäuser Wald“ als Naherholungsgebiet, Wasserschutzgebiet und Naturraum für besonders schützenswert hält, vertrat die Landesregierung die Auffassung, dass die betroffenen Bereiche hochwertige Buchenaltholzbestände sowie vielfältige geschützte Bereiche nach § 24 Landespflegegesetz ausweise.</p>	<p>Die Lage innerhalb der Kernzone Welterbe begründet per se keinen Ausschluss des Rohstoffgebietes ist jedoch bei der Festlegung als Vorranggebiet als Raumwiderstand berücksichtigt. Es handelt sich ja nicht um einen völlig neuen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in das Welterbeggebiet, was zu einem ungleich schweren Eingriff führen würde, sondern um die Erweiterung eines bestehenden Rohstoffabbaugebietes in der Tiefe.</p>
3.9	33	Privat 3	05.09.2020		<p>Es wird klargestellt, dass das betreffende Gebiet mit der Bezeichnung 5269/1 im aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 2014 i.d.F. der Teilfortschreibung 2016 als Vorranggebiet für den kurz- mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen ist. Die vom Einwender vertretene Auffassung, es handele sich um eine neue Variante, ist daher unzutreffend. Die derzeitige erneute Befassung und Prüfung der Ausweisung als Vorranggebiet geht ausschließlich auf die naturschutzfachliche Problemstellung Natura 2000 zurück.</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Genehmigung eines Rohstoffabbaus. Das im Maßstab 1:75.00 dargestellte Vorranggebiet ist weiterhin nur bereichs- und nicht parzellenscharf dargestellt. Die weitere notwendige Konkretisierung dieses Vorranggebietes erfolgt in einem bergrechtlichen Zulassungsverfahren, in dem auf die Belange des Weltkulturerbes gesondert einzugehen ist. Dort ist abschließend auf die erforderlichen Maßnahmen zur Vereinbarkeit mit dem Weltkulturerbe einzugehen bzw. sie sind dort festzulegen.</p>

3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Landschaftsbild</p> <p>Der aus bergmännischer und geologischer Sicht eindrucksvolle Aufschluss steht wie viele andere Steinbrüche durch dessen Wirkung u.a. auf das Landschaftsbild auch in der öffentlichen Diskussion; dies insbesondere im Mittelrheintal, dem Weltnatur- und -Kulturerbe der UNESCO.</p> <p>In einem zweibändigen Werk, das anlässlich der Zuerkennung des Welterbe Status aufgelegt wurde, wird auf diesen Konflikt wie folgt eingegangen: Zitat: „Wenden wir uns zu den im engeren Sinne ästhetischen Fragen zurück, so lassen sich im Horizont einer genuinen Ästhetik der Moderne Kriterien gewinnen, die die traditionalistische Fixierung auf andere - soziologisch betrachtet durchaus >>elitäre<< - Weise kritisch einschränken. Gegen den Schein romantischer Fassaden und die trügerische Harmonie arrangierter Bilder fordert diese Ästhetik dazu auf, die Bruchlinien der Realität, ihre Fragmentierungen, Unvereinbarkeiten und Widersprüche als solche zu erkennen und unter Umständen sogar Zeichen des Authentischen zu würdigen. Der Steinbruch bei Trechtingshausen gilt allgemein als eine der Landschaft zugefügte >>Wunde<<; die Fortdauer seines Betriebs sei daher allenfalls ökonomisch gerechtfertigt und die angekündigten ökologischen Sanierungsmaßnahmen könnten die Verluste nie vollständig ausgleichen!!!</p>	Kenntnisnahme
3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Entwicklung der Förderanordnung im Steinbruch./.. UNESCO</p> <p>Zur Qualitätssteuerung musste der Etagenabbau beibehalten werden. Die Umstellung auf das Gruppenabbauverfahren, Sturzschant o.ä. war daher nicht möglich. Durch die Umsetzung des Vorhabens sollte zudem der Zuschnitt des Tagebaus Sooneck so entwickelt werden, dass die gegenwartsnahe Rekultivierung der abgebauten Bereiche erfolgen kann. Dies deckte sich auch mit dem Interesse, der seinerzeit laufenden Bewerbung des Mittelrheintales, um die Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO, ein Begehren, das seitens des Unternehmens aktiv zu unterstützen war. Wie ist es um diese Rekultivierung aktuell überhaupt bestellt?</p>	Kenntnisnahme. Bezüglich des Standes der Rekultivierung kann die Planungsgemeinschaft keine Auskunft geben, da sie von ihrer Zuständigkeit damit nicht befasst ist.
3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Kernidee der UNESCO-Welterbe Konvention „Schutz und die Bewahrung von Kultur- und Naturerbe für aktuelle und zukünftige Generationen.“</p> <p>Hier: Überwachung des Erhaltungszustands</p> <p>Gemäß der Kernidee werden als mögliche Gefahren aufgezählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlen einer Erhaltungspolitik • Drohende Auswirkungen regionaler Entwicklungsprojekte • Allmähliche Veränderung aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren • Änderung der Rechtsstellung als Schutzgebiet • Fehlen, Unzulänglichkeit oder unvollständige Durchführung des Verwaltungsplans oder -systems <p>Wie verhält sich das im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung? Wurde das bislang eingehender geprüft?</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass das in Rede stehende Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau LGB-Nr. 5269/1 aus dem LEP IV 2008 (siehe dort Leitbildkarte - Karte 17 - Rohstoffsicherung S. 141 und Z 128) entwickelt ist. Insbesondere ist das Gebiet Ausfluss des durch das Land geförderten Pilotprojektes für die nachhaltige Rohstoffsicherung in 2014 für die rahmensetzende Ebene der Regionalplanung. Das zugrundeliegende methodische Konzept und die Kriterien sind gemeinsam im Dialog und in einem transparenten Prozess mit den regionalen Akteuren und Vertretern der Institutionen des Landes entwickelt worden. Die Lage innerhalb der Kernzone Welterbe begründet per se keinen Ausschluss des Rohstoffgebietes, ist jedoch bei der Festlegung als Vorranggebiet als Raumwiderstand berücksichtigt.

3.9	33	Privat 3	05.09.2020		Es handelt sich hier auch nicht um einen völlig neuen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in das Welterbegebiet, was zu einem ungleich schweren Eingriff führen würde, sondern um die Erweiterung eines bestehenden Rohstoffabbaugebietes in der Tiefe. Es wird keine Ausdehnung der Abbaufäche in Richtung der Burg Sooneck ermöglicht, da sich die Erweiterungsflächen in südliche und südöstliche Richtung erstrecken. Im Sinne einer planerischen Abschichtung sind tiefergehende Betrachtungen WOM-spezifischer Belange im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.
Anlage FFH	33	Privat 3	05.09.2020	Welches qualifizierte Büro hat denn diese FFH-Vorprüfung erstellt? Die PG vertritt die Auffassung (siehe Quelle), dass die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch einen Regionalplan ausgelöst wird, sondern besteht unabhängig davon durch europarechtliche Vorgaben. Das scheint mir wenig transparent dargestellt! Ist es zufällig das gleiche Büro, welches bereits für den Steinbruch bzw. die Mainzer Stadtwerke tätig war bzw. ist?	Die Fragen des Einwenders enthalten keinen abwägungserheblichen Kern, daher lediglich Kenntnisnahme. Es wird auf die öffentlich ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die FFH-Erheblichkeitsprüfung ist Teil dieser Unterlagen.
3.9	33	Privat 3	05.09.2020	Fachbeitrag zum Natur- und Artenschutz Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit Bescheid vom 20.02.2020 den Hartsteinwerken Sooneck die Hauptbetriebsplanzulassung für den Quarzit Tagebau Sooneck“ verlängert, und zwar bis 20.02.2022. In dem derzeit genehmigten Abbaugbiet steht noch ca. 1 ha zum Abbau zur Verfügung! Das Landesamt hat den Hartsteinwerken mit dem Bescheid vom 20.02.2020 auch aufgegeben, für die Betriebszeit 2020 bis 2022 einen von einer fachkundigen Person erstellten fortgeschriebenen Fachbeitrag zum Natur- und Artenschutz vorzulegen. Auf meine Nachfrage beim Betriebsleiter der Hartsteinwerke hin, wurde im Rahmen einer jüngst durchgeführten Einwohnerversammlung, zu diesem Gesamtkomplex dahingehend Auskunft erteilt, dass diese Auflage von dem Büro für Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (AG.L.N.) Dr. Tränkle begleitet wird, der bereits die Untersuchungen für das geplante Pumpspeicherwerk im Auftrag der Mainzer Stadtwerke betreut hat.	Die Mitteilung des Einwenders enthält keinen abwägungserheblichen Kern, daher lediglich Kenntnisnahme.

3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das derzeitig anhängige Vertragsverletzungsverfahren, in dem Deutschland zur ordnungsgemäßen Umsetzung der FFH-Richtlinie von der EU aufgefordert wird. Der Richtlinie zufolge müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete mit spezifischen Erhaltungszielen und entsprechenden Maßnahmen ausweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Arten und Lebensräume zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen.</p> <p>Laut der EU-Kommission ist die Frist für die Umsetzung solcher Maßnahmen für die betreffenden Gebiete in Deutschland in einigen Fällen bereits vor „mehr als zehn Jahren“ abgelaufen. Daher habe man der Bundesrepublik im Jahr 2015 ein Aufforderungsschreiben und 2019 nach langwierigen Gesprächen mit Berlin ein ergänzendes Aufforderungsschreiben zukommen lassen. Dennoch sei bei allen 4.606 Natura-2000-Gebieten, in sämtlichen Bundesländern und auf Bundesebene eine fortbestehende Praxis zu beobachten, dass „keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele“ festgelegt würden. Moniert wird, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen gemäß der FFH-Richtlinie habe. Die Kommission kritisiert zudem die Bundesregierung, weil diese es versäumt habe, dafür zu sorgen, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiteten.</p> <p>Wenn man sich die derzeitige wohl eher willkürliche zickzack Linienführung der derzeitigen FFH-Grenzen speziell um den Steinbruch anschaut, dann lässt dich das auch nicht so einfach erklären, aufgrund welcher Kriterien diese so gewählt wurde.</p>	Die Mitteilung des Einwenders enthält keinen abwägungserheblichen Kern, daher lediglich Kenntnisnahme.
3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Und wie verhält sich das im Hinblick auf das neue Baugebiet „Im Gehren“. Die Hälfte oberhalb des jetzigen Wirtschaftsweges ist FFH-Gebiet, die entsprechenden Flächen werden intensiv genutzt. Und wie begründet man das hinsichtlich all der Diskussionen um den Klimawandel, Insekten sterben und dem Tierschutz. Es gibt sehr wohl viele schützenswerte Lebewesen gerade auch in diesem Bereich, die in dem Untersuchungsergebnis hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit anlässlich der GR-Sitzung vom 03.03.2020 nicht mal erwähnt wurden. Gemäß einer Projektstudie der Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz zur „Rohstoff-versorgung in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahre 2010 sieht man in Trechtingshausen konkretes Konfliktpotenzial durch das Vorranggebiet Rohstoffsicherung umgeben von Vorranggebiet Wald- und Forstwirtschaft. Es kann also zum Konflikt sowohl beim Abtransport (Bau von Straßen durch das Waldgebiet) als auch durch Lärm und Verschmutzung beim Abbau kommen. Die Studie kommt auch zu dem Ergebnis, dass es angestrebt werden soll, dass die endlichen Ressourcen sowohl durch ein optimiertes Recycling, einer Effizienzsteigerung in der Produktion als auch durch ressourcensparende Innovationen für die künftigen Generationen zur Verfügung stehen.</p> <p>Von daher frage ich mich auch, warum man nicht vorrangig noch vorhandenes Material in den bereits genehmigten Flächen gewinnt. Diese sind gemäß dem Vortrag von Dr. Douw (Betriebsleiter HSW) im Rahmen der Gemeinderat-Sitzung vom 18.06.2020 in tief liegenden Regionen durchaus noch vorhanden.</p>	Die Fragen des Einwenders mögen viele wichtige grundsätzliche Aspekte des Rohstoffabbaus umfassen, können aber hier im konkreten Zusammenhang nicht mehr abwägungsrelevant sein. Es wird auf den Bericht „Nachhaltige Rohstoffsicherung“ der Planungsgemeinschaft verwiesen.

3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Vereinbarkeit BUGA 2029 (2031)?</p> <p>Gemäß einer Vorstudie bietet sich rund um die Ortschaften Bacharach und Lorch zudem ein einmaliges Potenzial in den vorhandenen und bis 2031 aufgegebenen Steinbrüchen (Schiefer- und Grauwacke Abbau) rund um Trechtingshausen. Die terrassenartigen Strukturen der Schiefer- und Grauwacke Steinbrüche bieten Einblicke in die geologische Geschichte.</p> <p>Welche Auswirkungen hat das auf die aktuellen Planänderungen?</p>	<p>Es wird klargestellt, dass das betreffende Gebiet mit der Bezeichnung 5269/1 bereits im rechtskräftigen ROP, hier in der genehmigten Fassung der Gesamtfortschreibung ROP 2014 vom 21. Oktober 2015 als Vorranggebiet für den kurz- mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen ist. Die derzeitige erneute Befassung und Prüfung der Ausweisung als Vorranggebiet geht ausschließlich auf die naturschutzfachliche Problemstellung Natura 2000 zurück und stellt nach erfolgter Prüfung die Ergebnisse des Pilotprojektes "Regionale Rohstoffsicherung" in der Region Rheinhessen-Nahe nicht in grundsätzlicher Weise in Frage. Für die Prüfung einer Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit der BUGA 2031 besteht von regionalplanerischer Seite keine Veranlassung, da a) eine raumordnungsrelevante Rechtsgrundlage im Sinne eines Planungsvorbehaltes in Bezug auf die BUGA 2031 nicht existiert und b) das Vorranggebiet mit der LGB-Nr. 5269/1, bereits vor der BUGA-Zusage der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH im Jahr 2018 verbindlich ausgewiesen war.</p>
3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Gemäß einer Vorstudie bietet sich rund um die Ortschaften Bacharach und Lorch zudem ein einmaliges Potenzial in den vorhandenen und bis 2031 aufgegebenen Steinbrüchen (Schiefer- und Grauwacke Abbau) rund um Trechtingshausen. Die terrassenartigen Strukturen der Schiefer- und Grauwacke Steinbrüche bieten Einblicke in die geologische Geschichte.</p>	<p>Die Mitteilung des Einwenders enthält keinen abwägungserheblichen Kern, daher lediglich Kenntnisnahme.</p> <p>Offensichtlich aber haben auch aufgegebene Steinbrüche Entwicklungspotentiale für eine BUGA. Entwicklungspotentiale können zukünftig auch mit dem Steinbruch Sooneck verbunden sein. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des ROP 2014, i.d.F. 2016 S. 75, hier Folgenutzungen - Fortführung des Dialoges, verwiesen.</p>

3.9	33	Privat 3	05.09.2020	<p>Kollision mit der Planung Pumpspeicherwerk?</p> <p>Im Bereich des „Franzosenkopfes“ oberhalb von Niederheimbach, planen die Mainzer Stadtwerke AG ein Pumpspeicherwerk (PSW). Nachdem im Oktober 2014 das Raumordnungsverfahren erfolgreich absolviert wurde, starteten die Vorbereitungen zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens. Allerdings haben die Mainzer Stadtwerke AG ihre Planungen vorerst deutlich verlangsamt. Grund dafür seien in erster Linie die politischen Rahmenbedingungen für Pumpspeicherwerke in Deutschland, die aktuell nicht dazu geeignet sind, einen wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen in absehbarer Zeit zu gewährleisten.</p> <p>Das Projekt liegt also nur auf Eis und wie verhält sich das im Hinblick auf einen weiteren Betrieb des Steinbruchs?</p> <p>Würde dieser dann zwangsläufig stillgelegt oder soll es einen Parallelbetrieb geben und ist das auch der Hauptgrund, warum man sich dann in östlicher Richtung ausdehnen möchte, obwohl das aus bergmännischer Sicht weniger sinnvoll ist? Mit Bezug auf eine vergleichbare Auseinandersetzung aus dem Jahre 2001 gilt es von daher erneut sehr kritisch zu prüfen, ob eine weitere Ausdehnung um 1/3 der bisherigen Fläche in südwestlich/östlicher (... also der Gemeinde zugewandten) Richtung überhaupt sinnvoll, notwendig und rechtskonform ist. Dies führt zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch zu weiteren Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen. Das wird auch sicher nicht für die Nachfrage nach Bauplätzen fördern, wenn das geplante Neubaugebiet „Im Gehren“ dadurch auch an Attraktivität verlieren würde und damit das Ausfallrisiko für die Gemeinde erhöhen würde. Auch würden dadurch noch gut erhaltene Teile des Binger Waldes weggenommen, der gemäß einem aktuellen Bericht des Revierförsters Georg Kiefer vom 01.07.2020 sowieso schon stark in Mitleidenschaft genommen ist.</p>	<p>Die Mitteilung des Einwenders enthält keinen regionalplanerisch abwägungserheblichen Kern, daher lediglich Kenntnisnahme. Es handelt sich nämlich nicht um die Neuausweisung eines Rohstoffgebietes und die Belange des Pumpspeicherkraftwerkes, hier die technische Machbarkeit, sind in Bezug auf den Rohstoffabbau bereits frühzeitig in einem Raumordnungsverfahren thematisiert worden.</p>
3.9	34	VG Nieder-Olm	14.09.2020	<p>Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm und die ihr angehörigen Kommunen tragen geschlossen erneut erhebliche Bedenken zur Ausweisung eines Kalksteinabbaus unter Z93 in der Kategorie „Vorranggebiete für den langfristigen Rohstoffabbau“ nördlich der Ortslage von Essenheim vor. Aus Sicht der Verbandsgemeinde sprechen insbesondere folgende Gründe eindeutig gegen die Ausweisung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im „hochverdichteten Bereich“ <p>Die Verbandsgemeinde gehört laut Regionalplan zum 'hochverdichteten Raum'. Aus kommunaler Sicht sind in diesem Raumtyp die erheblichen Flächenkonkurrenzen um die Nutzung des verfügbaren Raums hervorzuheben. Ausgeprägte Verteilungskonflikte bestehen in erster Linie zwischen der expandierenden baulichen Nutzung einschließlich Infrastruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Landwirtschaft stehen neben primären Flächenverlusten durch Siedlungsentwicklung sekundäre Verluste durch Ausgleichserfordernisse. Weitere Ansprüche an den Freiraum resultieren aus der freizeitlichen Nutzung, hier sowohl in baulicher Hinsicht (z.B. Reiteinrichtungen), wie auch als Möglichkeit zum Landschaftserleben (z.B. Spaziergehen, Radfahren)</p> <p>Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist es nicht vertretbar, diese kaum noch zu lösenden Konflikte durch eine ausgedehnte Abbaufäche für Kalkstein weiter zu verschärfen.</p>	<p>Das hier in Rede stehende Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ist nicht Gegenstand der dritten Anhörung und Offenlage. Die Stellungnahme der VG Nieder-Olm ist zudem im Zuge der ersten Offenlage und Anhörung umfassend kommentiert und abgewogen. Die nunmehr wiederholt vorgetragenen Bedenken bedürfen keiner erneuten Abwägung. Sie werden zur Kenntnis genommen mit Verweis auf die bereits umfassend erfolgte Abwägung.</p>

3.9	34	VG Nieder-Olm	14.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumbedeutung der Fläche <p>Die Ausweisung für den Kalksteinabbau ist eine Insellage in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“.</p> <p>Aus Sicht der Verbandsgemeinde wäre eine solche Widmung auch für die fragliche Fläche die eigentlich passende. Das betroffene Essenheimer Oberfeld stellt einen der ganz wenigen größeren und unzerschnittenen Freiräume in Rheinhessen dar. Auf die Nachbarschaft zum Naherholungs- und Landschafts- wie auch Naturschutzgebiet des Ober-Olmer Waldes wird hingewiesen. Dessen Funktionsfähigkeit steht mit dem Kalksteinabbau in Frage.</p>	Das hier in Rede stehende Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ist nicht Gegenstand der dritten Anhörung und Offenlage. Die Stellungnahme der VG Nieder-Olm ist zudem im Zuge der ersten Offenlage und Anhörung umfassend kommentiert und abgewogen. Die nunmehr wiederholt vorgetragenen Bedenken bedürfen keiner erneuten Abwägung. Sie werden zur Kenntnis genommen mit Verweis auf die bereits umfassend erfolgte Abwägung.
3.9	34	VG Nieder-Olm	14.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> • absehbare schwerwiegende Eingriffe in den Wasserhaushalt <p>Die Ortslage von Essenheim liegt an einem Süd- und Südosthang mit einer topographisch geringeren Höhe unterhalb des geplanten Abbaubereiches.</p> <p>Im Ort sind in historischer wie auch in heutiger Zeit zahlreiche Quellen und Wasseraustritte festzustellen. Diese schütten zum Teil stark. Die Speisung erfolgt mit großer Wahrscheinlichkeit durch Schichtwasser des höher gelegenen Essenheimer Plateaus, auch als „Essenheimer Oberfeld“ bezeichnet.</p>	wie vor
3.9	34	VG Nieder-Olm	14.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> • absehbare Immissionsbelastung der Ortslage von Essenheim <p>Nach der Darstellung im Regionalplan reicht der Kalksteinabbau bis auf 250 m an die Ortslage heran. Nächstbetroffen ist neben Wohnbebauung ein größeres Altenwohn- und Pflegeheim. Aufgrund des für eine großtechnische Abbaustelle geringen Abstands ist mit erheblichen Einwirkungen wie Staub, Lärm und Erschütterungen zu rechnen.</p> <p>Die Wohnstandortqualität wird dadurch wesentlich vermindert. Die geringe räumliche Distanz schließt effektive Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen faktisch aus. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm fordert, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Essenheim, auf die Darstellung des Kalksteinabbaus nördlich von Essenheim zu verzichten. Ferner weisen wir daraufhin, dass die Ortsgemeinde Essenheim sich mit jeglicher Aktivität nördlich der Ortslage zurückzieht, stattdessen beabsichtigt sie südlich des Sportplatzes ein Gewerbegebiet auszuweisen.</p>	wie vor
2.2.4	35	OG Langenlonsheim	14.09.2020	<p>„Herr Ortsbürgermeister Wolf weist in seiner Stellungnahme zur Sachlage ausdrücklich auf das für die 2020er (und ggf. 2030er) Jahre geplante Baugebiet Borngraben mit einem Flächenbedarf von ca. 11,55 ha hin und schlägt folgenden Wortlaut für die Stellungnahme vor: Die Ortsgemeinde Langenlonsheim als zentraler Ort in der neuen VG Langenlonsheim-Stromberg weist in den vergangenen Jahren ein starkes Wachstum auf (ganz entgegen der Prognosewerte aus den der Vorlage beiliegenden Wohnbauflächenbedarfsparameter/-werte). Wohnraum und Baugrundstücke fehlen, so dass wir stark steigende Preise zu verzeichnen haben. Vor diesem Hintergrund plant die Ortsgemeinde in den Jahren 2020 bis 2035 die Realisierung eines weiteren Neubaugebiets für Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie ggf. für kommunale Bauten, das Gebiet Borngraben. Die Gesamtfläche dieses Gebiets liegt bei ca. 11,55 ha. Eine Beschränkung auf die im Raumordnungsplan vorgesehene Fläche von 8.1 ha, verteilt auf einen Zeitraum von 15 Jahren, würde die weitere Entwicklung der Ortsgemeinde Langenlonsheim in starkem Maße einschränken. Dieser Einschränkung widerspricht der Ortsgemeinderat und spricht sich für eine Korrektur des Raumordnungsplans in der geschilderten Weise aus.“</p>	<p>Der Wohnbauflächenbedarfswert für die VG Langenlonsheim-Stromberg beträgt 49,5 ha. Die Verteilung der Flächen auf die Ortsgemeinden obliegt der Verbandsgemeinde. Für Langenlonsheim wurde aufgrund seiner grundzentralen Funktion bereits ein erhöhter Grundwert von 3,5 zugrundegelegt. Dies ist mehr als im ROP 2014, als der Grundwert nur bei 3,2 lag. Eine weitere Erhöhung der Grundwerte lässt sich nicht seriös begründen.</p> <p>In die Prognose des Statistischen Landesamtes sind alle Entwicklungen bis Ende 2017 eingeflossen. Sollte die nächste Prognose des Statistischen Landesamtes stark von der jetzigen abweichen, ergibt sich ohnehin ein Anpassungsbedarf für das ROP.</p>

3.9	36	MWWK	02.10.2020	die gesetzte Frist für die Abgabe von Anregungen und Hinweisen zu den Änderungen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe in der Redaktionsfassung der vom 02.07.2020 konnte ich leider nicht einhalten, da ich erst heute seitens des Ministeriums des Innern und für Sport von den in der Regionalvertretungssitzung vom 15. Juni 2020 beschlossenen Änderungen informiert wurde.	
3.9	36	MWWK	02.10.2020	Gegenüber der Planfassung in der 2. Anhörung soll mit der Änderung Nr. 07 eine Erweiterungsfläche im Bereich des der Quarzitsteinbruchs Sooneck in der Gemarkung Trechtingshausen von einem Vorbehaltsgebiets für die Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau umgewandelt werden.	Kenntnisnahme
3.9	36	MWWK	02.10.2020	Der Quarzitsteinbruch Sooneck befindet sich im Kernbereich der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal. Konkret plant der Betreiber zurzeit eine Erweiterung des Steinbruchs um 9,8 ha.	Kenntnisnahme
3.9	36	MWWK	02.10.2020	Zwar war der Steinbruch bereits lange vor Beginn des Anerkennungsverfahrens des Oberen Mittelrheintals zum UNESCO-Weltkulturerbe vorhanden. Die Ursprünge des Tagebaus an dieser Stelle lassen sich bis Mitte des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen. Sowohl die beratenden als auch die entscheidenden Institutionen und Gremien der UNESCO haben das Obere Mittelrheintal in Kenntnis der zweifelsohne störenden Wirkungen des Steinbruchs auf das Landschaftsbild in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Dennoch ist zu untersuchen, ob und ggf. inwieweit eine weitere Erweiterung des Steinbruchs mit den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte und deren visuellen Integrität vereinbar ist. So sollte z.B. die bisherige Horizontlinie des Waldes neben und oberhalb der Burg Sooneck nicht durchbrochen werden. Auch darf die Burg Sooneck weder in ihrer Substanz noch in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen sind fotorealistische Visualisierungen des Steinbruchs im ausgebeuteten Endzustand einschließlich aller geplanten neuen Gebäude und technischen Anlagen zu erstellen und zu bewerten sowie der Nachweis zu erbringen, wie sich die Erschütterungen im Rahmen der Sprengungen auf die Burg Sooneck auswirken. Abhängig von den Ergebnissen kann möglicherweise auch eine Welterbe-verträglichkeitsuntersuchung (Heritage Impact Assessment – HIA) und eine Befassung der UNESCO mit der Maßnahme erforderlich.	Es wird keine Ausdehnung der Abbaufäche in Richtung der Burg Sooneck ermöglicht, da sich die Erweiterungsflächen in südliche und südöstliche Richtung erstrecken. Darüber hinaus ist klar- bzw. festzustellen, a. dass das betreffende Gebiet bereits als Vorranggebiet im genehmigten ROP 2014 i.d.F. der ersten Teilfortschreibung 2016 rechtskräftig ausgewiesen war. Das betreffende Rohstoffgebiet und die Ausweisung als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist Ausfluss des Pilotprojektes „Nachhaltige Rohstoffsicherung“ des Landes für die Region Rheinhessen-Nahe. Der in der Stellungnahme des WOM-Sekretariats dargestellte Sachverhalt „Umwandlung“ von einem Vorbehaltsgebiet zu einem Vorranggebiet, ist deshalb nur bedingt zutreffend (siehe unten), b. dass weder im Zuge der Anhörung der Neuaufstellung des ROP 2014 noch im Zuge der ersten Teilfortschreibung eine Stellungnahme des Sekretariats des WOM oder sonstige Stellungnahmen mit Hinweisen oder Bedenken zu dem betreffenden Gebiet in Bezug zum WOM eingegangen sind,

3.9	36	MWWK	02.10.2020		<p>c. dass das betreffende Gebiet in der Planfassung der zweiten Teilfortschreibung erste Anhörung 2018 ebenfalls ohne Änderung gegenüber vorher als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen war, ohne dass diese in einer Stellungnahme des Sekretariats des WOM beanstandet wurde oder Gegenstand sonstiger Stellungnahmen war,</p> <p>d. dass das betreffende Gebiet in der Planfassung der zweiten Teilfortschreibung zweite Anhörung und Offenlage ausschließlich aufgrund fehlender Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als Vorbehaltsgebiet eingestuft wurde,</p> <p>e. dass bezüglich des betreffenden Gebietes in der Planfassung der zweiten Teilfortschreibung zweite Anhörung und Offenlage keine Hinweise zu dem Sachverhalt Welterbe, weder von den Behörden noch von privaten Einwendern eingegangen sind.</p> <p>Dass bisher nach so vielen Anhörungs- und Offenlageverfahren zur Fortschreibung des ROP in Bezug auf das Rohstoffsicherungsgebiet LGB-Nr. 5269/1 keine Hinweise zur WOM-Problematik seitens des WOM-Sekretariates in der Weise mitgeteilt wurden, wie dies aktuell seitens des MWWK der Fall ist, ist für den Plangeber nicht nachvollziehbar.</p>
3.9	36	MWWK	02.10.2020	<p>Aktuell hat der Eigentümer des Steinbruchs ein Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Steinbruchs beantragt. Ich gehe davon aus, dass die aufgrund der Belange des Welterbes und des Denkmalschutzes erforderlichen Untersuchungen, Nachweise und Visualisierungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren erfolgen. Weiterhin gehe ich davon aus, dass eine etwaige Bewertung der für Welterbe- und Denkmalfragen zuständigen Behörden in diesen Verfahren auch dann Berücksichtigung finden wird, wenn die Fläche in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau umgewandelt wird.</p>	<p>Ungeachtet dessen, wird dem WOM-Sekretariat im Zuge der Abwägung mitgeteilt, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, seinen Forderungen nach entsprechenden tiefgreifenden Untersuchungen, wie fotorealistische Visualisierungen im ausgebauten Endzustand etc., auf der rahmensetzenden regionalplanerischen Ebene bei der Ausweisung eines Vorranggebietes Rechnung zu tragen. Allein dafür wäre ja eine konkrete geländebezogene Abbauplanung Voraussetzung. Solchermaßen konkretisierte Planungen können aber dem Träger der Regionalplanung regelmäßig schon deshalb nicht als Entscheidungsgrundlage vorliegen, weil es unbestimmt ist, zu welchem Zeitpunkt ein Rohstoffunternehmen einen Abbau konkret beantragen wird.</p>
3.9	36	MWWK	02.10.2020	<p>Sollte allerdings die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau dazu führen, dass die das Welterbe oder den Denkmalschutz betreffenden Belange hierdurch hinter die Belange des Rohstoffabbaus zurücktreten, müssten diese Untersuchungen und Bewertungen bereits in das aktuelle Verfahren zur zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe einfließen.</p>	<p>Daher können die hier geforderten Untersuchungen tatsächlich nur im Zuge der weiteren planerischen Konkretisierung des Vorranggebietes z.B. im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gefordert werden, deren Kosten wiederum auch vom Projektierer zu tragen sind. Den Ergebnissen und Bewertungen solcher detaillierten Untersuchungen kann auch nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene vorgegriffen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die WOM-spezifischen Belange im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind, was ggfs. im Ergebnis zur weiteren räumlichen und sonstigen Modifizierung des beantragten Vorhabens führen wird. Darüber hinaus begründet die Ausweisung eines Vorranggebietes der Regionalplanung auch keinen rechtlichen Anspruch auf Genehmigung eines beantragten Rohstoffabbaus in einem behördlichen Zulassungsverfahren.</p>

3.9	36	MWWK	02.10.2020		Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das in Rede stehende Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau LGB-Nr. 5269/1 aus dem LEP IV 2008 (siehe dort Leitbildkarte - Karte 17 - Rohstoffsicherung S. 141 und Z 128) entwickelt ist. Insbesondere ist das Gebiet Ausfluss des durch das Land geförderten Pilotprojektes für die nachhaltige Rohstoffsicherung in 2014. Das zugrundeliegende methodische Konzept und die Kriterien sind gemeinsam im Dialog und in einem transparenten Prozess mit den regionalen Akteuren und Vertretern der Institutionen des Landes entwickelt worden.
2.2.4	37	OG Schauern	05.10.2020	auch die zweite Teilfortschreibung des Regionalen ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung vermittelt den Eindruck, dass kleine Gemeinden aufgegeben werden sollen. Offensichtlich dürfen Dörfer nicht größer werden; es sollen nur Einheimische erwünscht sein. Man gewinnt den Eindruck, dass das flache Land "ausbluten" soll.	Gemäß Begründung und Erläuterung zu G 13 orientiert sich die Eigenentwicklung der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung an den "begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen". Dies sagt aus, dass Perspektiven der Entwicklung und begründete Entwicklungschancen in einem zeitlich-räumlichen Kontext zu sehen und stets neu zu bewerten sind unter Beachtung der zentralörtlichen Funktionen und sonstiger raumstrukturellen und raumfunktionellen Rahmenbedingungen.
2.2.1	37	OG Schauern	05.10.2020	Anstelle der angestrebten Oberzentren, die offensichtlich mit dieser Teilfortschreibung immer mehr gestärkt werden, sollte eine dezentrale Entwicklung gefördert werden. G 13 beschränkt den ländlichen Raum zu sehr auf die bisherigen Gegebenheiten. Nur Wohnungen für den örtlichen Bedarf bereitzustellen und nur für ortsansässige Betriebe Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung zu schaffen, reicht u.E. nicht aus. Ist der Zuzug von "Auswärtigen" unerwünscht? Bei der Beurteilung der Randregionen zu anderen Planungsgemeinschaften müssen die außerhalb liegenden Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten etc. Berücksichtigung finden. Auch Gemeinden "ohne besondere Funktionszuweisung" sollten die Möglichkeit haben, sich auch aufgrund der Nähe zu außerhalb der PG liegenden Zentren gut zu entwickeln. Hier fehlt der Blick über die Grenzen. Gerade und nur durch eine Aufwertung des ländlichen Raums mit hoher Lebensqualität ist dauerhaft die siedlungsgebundene Infrastruktur finanzierbar. Der "Ortskundige" wird nach dem Lesen des ROP 2014 mit der angedachten Änderung nicht annähernd Interesse an der Region Hunsrück-Nahe bekunden. Wir können von unserem Ort, trotz geringfügiger Reduzierung der Einwohnerzahl, nur berichten, dass in den letzten Jahren einige Häuser von dato "Auswärtigen", auch jungen Familien, erworben wurden. Leider müssen wir jedoch feststellen, dass "eigene" junge Leute, die auf dem Grundstück ihrer Familie bauen möchten, das nach Plan nicht - aber optisch schon - in der Ortslage liegt, von der Genehmigungsbehörde eine abschlägige Antwort bez. Ihrer Bauvoranfrage erhalten haben. Dies zeugt nicht von Unterstützung bei der Eigenentwicklung.	Die Grundwerte im Ländlichen Bereich wurden aus strukturpolitischen Gründen für die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung auf 2,0 gesetzt, obwohl die Baufertigstellungen einen niedrigeren Wert nahegelegt hätten. Auf diese Weise soll den von Ihnen geäußerten Befürchtungen entgegengetreten werden. Bei Ausschöpfung der Wohnbauflächenbedarfswerte wären mehr bauliche Entwicklungen pro Jahr möglich als in der Vergangenheit. Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sind ebenso wie "Eigenentwicklungsgemeinden" nicht absolut und dauerhaft auf die ausschließliche Perspektive einer reinen endogenen demographischen Entwicklung festgelegt. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen: Gemäß Begründung und Erläuterung zu G 13 orientiert sich die Eigenentwicklung der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung an den "begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen". Dies sagt aus, dass Perspektiven der Entwicklung und begründete Entwicklungschancen in einem zeitlich-räumlichen Kontext zu sehen und stets neu zu bewerten sind unter Beachtung der zentralörtlichen Funktionen und sonstiger raumstrukturellen und raumfunktionellen Rahmenbedingungen. Demgegenüber verzichtet das einzige Oberzentrum der Region, die Stadt Mainz, auf einen höheren Grundwert, obwohl die Baufertigstellungszahlen der Vergangenheit dies zuließen.
0	38	VG Langenlonsheim-Stromberg	28.09.2020	ergänzend zu unseren Schreiben vom 08.09.2020 und 14.09.2020 teilen wir Ihnen mit, dass der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beraten und beschlossen hat, dass er keine Stellungnahme zum 3. Anhörungsverfahren abgibt.	

0	38	VG Langenlonsheim-Stromberg	28.09.2020	Er möchte jedoch zu zwei Punkten grundsätzlich — wenn auch vielleicht über die Begrenzung Ihrer Anfrage hinaus — Stellung nehmen.	
0	38	VG Langenlonsheim-Stromberg	28.09.2020	<p>1. Die Zusendung Ihrer Unterlagen erfolgte, und das zum wiederholten Male, zu einem Zeitpunkt unmittelbar vor der Sommerpause der ehrenamtlichen Räte in den Gemeinden und der Sitzungspause in der Verbandsgemeinde.</p> <p>Es ist uns allen mehr oder weniger alleine durch dieses — zumindest ungeschickte — Verhalten unmöglich, unsere Stellungnahmen dort zu verfassen, wo dies eigentlich erfolgen sollte — in den ehrenamtlichen Räten. Das Ergebnis dieses "ungeschickten" Verhaltens Ihrerseits wird in vielen Gemeinden als Missachtung des ehrenamtlichen Engagements gewertet. Deutlich wurde das für viele von uns auch dadurch, dass Sie einer angemessenen Fristverlängerung nicht zugestimmt haben. Wir raten dringend — anders als bisher — die Beteiligungsmöglichkeiten der Ortsgemeinden, Städte und Verbandsgemeinden ernsthaft in Ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Das drückt sich dadurch aus, dass Sie uns angemessene Möglichkeit zur Anhörung einräumen und vorgetragene Anliegen auch beantworten. Wir möchten das ungern weiter vermissen.</p>	Wir verweisen darauf, dass sich die dritte Offenlage auf die Änderung einiger weniger Punkte beschränkt hat. Der Großteil der Inhalte dürfte daher den politischen Verantwortlichen bereits bekannt gewesen sein. Die Auslagefrist bemisst sich nach den Regelungen des Landesplanungsgesetzes. Im vorliegenden Fall reichte diese dreieinhalb Wochen über das Ende der Sommerferien hinaus. Insgesamt wurde nur in drei Fällen von gemeindlicher Seite eine Fristverlängerung erbeten.
0	38	VG Langenlonsheim-Stromberg	28.09.2020	<p>2. Ungefragt müssen wir erneut Stellung beziehen gegen die Prognosen und Vorgaben für die Entwicklung der Wohnbauflächen (Schwellenwerte) in unseren Gemeinden. Wir glauben hierin einen staatlichen Dirigismus zu erkennen, der die tatsächlich wünschenswerte und mögliche Entwicklung unserer Ortsgemeinden regelrecht "stranguliert". Ihrerseits werden Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die erkennbar nicht den tatsächlichen Entwicklungen entsprechen. Eine eigentlich stets nötige Flexibilität vermissen wir. Rahmenbedingungen werden vom Schreibtisch aus und ohne kontinuierliche Rückkopplung mit den Bedürfnissen vor Ort gesetzt. Einen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess und eine harmonische und bedürfnisorientierte Entwicklung unserer Gemeinden stellen wir uns etwas anders vor. Wir werden dies auch zukünftig bei jedem Anlass und jeder sich bietenden Gelegenheit vortragen, weil wir dies für eine erhebliche und bedenkliche Fehlentwicklung halten.</p>	Die Vorgaben zur Steuerung der Wohnbauflächenentwicklung beruhen auf LEP IV Z 32. Die angesetzten Einwohnerzahlen entsamen der jüngsten Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes, die in 2019 veröffentlicht wurde. Sollte die tatsächliche Entwicklung in der Region in den kommenden Jahren deutlich von der Prognose abweichen, ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf für den ROP.
0	38	VG Langenlonsheim-Stromberg	28.09.2020	Ferner teilen wir Ihnen mit, dass die Ortsgemeinden Dorsheim und Schweppenhausen zwischenzeitig ebenfalls beraten und entschieden haben, keine Stellungnahme abzugeben.	
2.2.4	39	OG Lonsheim	30.10.2020	Leider werden die Baugebiete prozentual nach Ortsgröße vergeben und nicht nach Nachfrage. Damit werden die großen Gemeinden größer und die kleinen sterben aus, da die Infrastruktur verloren geht.	Auch Gemeinden ohne besondere Funktion wird eine Bauflächenausweisung ermöglicht, die sich am Eigenbedarf orientiert.